



Urteil vom 8. Juli 2022 Strafkammer

Besetzung

Bundesstrafrichterin Joséphine Contu Albrizio, Vorsitz,
Bundesstrafrichter Adrian Urwyler und David Bouverat,
Gerichtsschreiber Rafael Schoch

Parteien

BUNDESANWALTSCHAFT, vertreten durch Staatsanwalt
des Bundes Thomas Hildbrand

und als Privatklägerschaft:

**FÉDÉRATION INTERNATIONALE DE FOOTBALL
ASSOCIATION (FIFA)**, vertreten durch Rechtsanwältin
Catherine Hohl-Chirazi

gegen

1. **Joseph S. BLATTER**, erbeten verteidigt durch
Rechtsanwalt Lorenz Erni
2. **Michel François PLATINI**, erbeten verteidigt durch
Rechtsanwalt Dominic Nellen

Gegenstand

1. Betrug, eventualiter Veruntreuung, subeventualiter
ungetreue Geschäftsbesorgung, und Urkundenfälschung
(Joseph S. Blatter)
2. Betrug, eventualiter Helferschaft zu Veruntreuung,
subeventualiter Helferschaft zu ungetreuer
Geschäftsbesorgung, und Urkundenfälschung
(Michel François Platini)

Anträge der Bundesanwaltschaft:

Betreffend Joseph S. Blatter:

1. Joseph S. Blatter sei schuldig zu sprechen des Betrugs gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB, eventualiter der Veruntreuung gemäss Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB, subeventualiter der ungetreuen Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und 3 StGB, und der Urkundenfälschung gemäss Art. 251 Ziff. 1 Abs. 1 und 2 StGB.
2. Joseph S. Blatter sei dafür zu bestrafen mit einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 8 Monaten.
3. Es sei Joseph S. Blatter der bedingte Strafvollzug für eine Probezeit von 2 Jahren zu gewähren.
4. Es seien Joseph S. Blatter die Untersuchungskosten in Höhe von Fr. 31'908.55 und die noch festzulegenden Gerichtskosten aufzuerlegen.

Betreffend Michel François Platini:

1. Michel François Platini sei schuldig zu sprechen des Betrugs gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB, eventualiter der Gehilfenschaft zur Veruntreuung gemäss Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 i.V.m. Art. 25 StGB, subeventualiter der Gehilfenschaft zur ungetreuen Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und 3 i.V.m. Art. 25 StGB, und der Urkundenfälschung gemäss Art. 251 Ziff. 1 Abs. 1 und 2 StGB.
2. Michel François Platini sei dafür zu bestrafen mit einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 8 Monaten.
3. Es sei Michel François Platini der bedingte Strafvollzug für eine Probezeit von 2 Jahren zu gewähren.
4. Es seien Michel François Platini die Untersuchungskosten in Höhe von Fr. 30'661.80 und die noch festzulegenden Gerichtskosten aufzuerlegen.
5.
 - 5.1. Michel François Platini sei zur Bezahlung einer Ersatzforderung in Höhe von Fr. 2'229'126.– zu verpflichten.
 - 5.2. Die vorsorglich beschlagnahmten Vermögenswerte seien im Umfang von Fr. 2'229'126.– zu Gunsten des Staates einzuziehen.

- 5.3. Dies unter Vorbehalt der Verwendung zugunsten der Geschädigten Fédération Internationale de Football Association (FIFA) und unter Vorbehalt der Rückübertragung auf den Beschuldigten, sofern und soweit dieser der Geschädigten Schadenersatz geleistet hat.

Anträge der Rechtsbeistandschaft der Fédération Internationale de Football Association (FIFA):

Betreffend den Schuldpunkt:

1. Der Anklageschrift der Bundesanwaltschaft sei stattzugeben.
2. Joseph S. Blatter sei schuldig zu sprechen des Betrugs gemäss Art. 146 StGB, eventualiter der Veruntreuung gemäss Art. 138 StGB, subeventualiter der ungetreuen Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 StGB, und der Urkundenfälschung gemäss Art. 251 StGB.
3. Michel François Platini sei schuldig zu sprechen des Betrugs gemäss Art. 146 StGB, eventualiter der Gehilfenschaft zur Veruntreuung gemäss Art. 138 i.V.m. Art. 25 StGB, subeventualiter der Gehilfenschaft zur ungetreuen Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 i.V.m. Art. 25 StGB, und der Urkundenfälschung gemäss Art. 251 StGB.

Betreffend Massnahmen im Sinne der Art. 70 bis 73 StGB (teilweise zusammengefasst):

1. Es seien die beschlagnahmten Vermögenswerte von Fr. 2 Millionen an die Fédération Internationale de Football Association (FIFA) auszuhändigen, eventualiter seien diese einzuziehen und der Fédération Internationale de Football Association (FIFA) zuzusprechen, subeventualiter sei in dieser Höhe auf eine Ersatzforderung des Staats zu erkennen und diese der Fédération Internationale de Football Association (FIFA) zuzusprechen.
2. Es sei auf eine Ersatzforderung des Staats von Fr. 229'126.– zu erkennen und diese der Fédération Internationale de Football Association (FIFA) zuzusprechen.
3. Es sei die Beschlagnahme der Vermögenswerte im Hinblick auf die Durchsetzung der Ersatzforderung und der Verwendung zu Gunsten der Fédération Internationale de Football Association (FIFA) aufrechtzuerhalten.
4. Es sei davon Vormerk zu nehmen, dass die Fédération Internationale de Football Association (FIFA) bis zur Höhe jedes tatsächlich erhaltenen Betrags, den entsprechenden Teil ihrer Forderung gegen Joseph S. Blatter zu Gunsten des Staats abtritt.

5. Es sei davon Vormerk zu nehmen, dass die Fédération Internationale de Football Association (FIFA) bis zur Höhe jedes tatsächlich erhaltenen Betrags, den entsprechenden Teil ihrer Forderung gegen Michel François Platini zu Gunsten des Staats abtritt.
6. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.
7. Sämtliche anderslautenden gegnerischen Rechtsbegehren seien abzuweisen.

Betreffend die Zivilklagen:

1. Joseph S. Blatter sei dazu zu verurteilen, der Fédération Internationale de Football Association (FIFA) Fr. 2 Millionen, zzgl. Zinsen von 5 % pro Jahr ab dem 1. Februar 2011, zu bezahlen.
2. Joseph S. Blatter und Michel François Platini seien solidarisch dazu zu verurteilen der Fédération Internationale de Football Association (FIFA) Fr. 229'126.-, zzgl. Zinsen von 5 % pro Jahr ab dem 24. März 2011, zu bezahlen.
3. Es sei davon Vormerk zu nehmen, dass sich die Fédération Internationale de Football Association (FIFA) das Recht vorbehält, ihre Zivilklage gegen Joseph S. Blatter zu erhöhen.
4. Es sei davon Vormerk zu nehmen, dass sich die Fédération Internationale de Football Association (FIFA) das Recht vorbehält, ihre Zivilklage gegen Michel François Platini zu erhöhen.
5. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.
6. Sämtliche anderslautenden gegnerischen Rechtsbegehren seien abzuweisen.

Betreffend die Entschädigung:

1. Es seien Joseph S. Blatter und Michel François Platini solidarisch dazu zu verpflichten, der Fédération Internationale de Football Association (FIFA) Fr. 429'319.50 zu zahlen.
2. Sämtliche anderslautenden gegnerischen Rechtsbegehren seien abzuweisen.

Anträge der Verteidigung von Joseph S. Blatter:

1. Joseph S. Blatter sei freizusprechen.
2. Die Kosten des gesamten Verfahrens seien auf die Staatskasse zu nehmen und es sei Joseph S. Blatter für seine Umtriebe, d.h. insbesondere für die Kosten seiner Verteidigung, angemessen zu entschädigen.
3. Joseph S. Blatter sei eine angemessene Genugtuungssumme auszurichten.
4. Die Zivilklage der Fédération Internationale de Football Association (FIFA) sei abzuweisen.

Anträge der Verteidigung von Michel François Platini:

1. Michel François Platini sei freizusprechen vom Vorwurf des Betrugs, eventualiter der Gehilfenschaft zur Veruntreuung, subeventualiter der Gehilfenschaft zur ungetreuen Geschäftsbesorgung, angeblich begangen z.N. der Fédération Internationale de Football Association (FIFA).
2. Michel François Platini sei freizusprechen vom Vorwurf der Urkundenfälschung.
3. Die Zivilklage der Fédération Internationale de Football Association (FIFA) sei abzuweisen, eventualiter auf den Zivilweg zu verweisen, sofern darauf einzutreten ist; unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zzgl. 7.7 % MWST.
4. Michel François Platini sei eine Entschädigung für die Auslagen im Strafverfahren in Höhe von Fr. 4'153.10 und für Anwaltskosten in Höhe von Fr. 237'040.10 auszurichten.
5. Die sichergestellten Vermögenswerte in Höhe von Fr. 2'229'126.– seien vollumfänglich an Michel François Platini herauszugeben.
6. Die weiteren Verfügungen seien von Amtes wegen zu treffen.

Prozessgeschichte:

- A.** Am 18. November 2014 erstattete die Fédération Internationale de Football Association (FIFA) bei der Bundesanwaltschaft Strafanzeige gegen Unbekannt aufgrund des Verdachts, dass Einzelpersonen inkriminierte Vermögenswerte via Schweiz verschoben hätten. Zur Begründung verwies die FIFA auf den «*Report on the Inquiry into the 2018/2022 FIFA World Cup™ Bidding Process*». Gleichentags übermittelte die FIFA der Bundesanwaltschaft mittels separatem Schreiben die folgenden drei Teile des sog. Garcia-Berichts: «*Report on the Inquiry into the 2018/2022 FIFA World Cup™ Bidding Process*», «*Report on Issues Related to the U.S. Bid Team*» und «*Report on Issues Related to the Russian Bid Team*» (TPF 266.262.2.007 ff.; 266.262.2.447 ff.).
- B.** Am 10. März 2015 eröffnete die Bundesanwaltschaft ein Verfahren (SV.15.0088) gegen Unbekannt wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung (Art. 158 Ziff. 1 Abs. 3 StGB) und Geldwäscherei (Art. 305^{bis} StGB) aufgrund des Verdachts, dass im Zusammenhang mit der Vergabe der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft (nachfolgend: FIFA-WM) für die Jahre 2018 und 2022 Unregelmässigkeiten begangen bzw. Personen unrechtmässig bereichert worden seien (siehe Medienmitteilung der Bundesanwaltschaft vom 27. Mai 2015; abrufbar unter: <<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-57391.html>>; zuletzt abgerufen am 28. September 2022).
- C.** Am 26. Mai 2015 erliess der damalige Leitende Staatsanwalt des Bundes Olivier Thormann eine Verfügung betreffend Edition und Beweismittelbeschlagnahme (TPF 266.262.2.874 ff.), gestützt worauf am 27. Mai 2015 eine begleitete Edition am Sitz der FIFA in Zürich durchgeführt und verschiedene Akten sichergestellt wurden (siehe Medienmitteilung der Bundesanwaltschaft vom 27. Mai 2015, a.a.O.).
- D.** Am 27. Mai 2015 informierte die Bundesanwaltschaft die Öffentlichkeit über die vorgenannten Umstände und teilte mit, dass gleichentags im Zusammenhang mit einem separaten, von der für den Bezirk Ost von New York zuständigen Staatsanwaltschaft geführten Strafverfahren rechtshilfeweise Fussballfunktionäre festgenommen und in Auslieferungshaft versetzt worden seien (siehe Medienmitteilung der Bundesanwaltschaft vom 27. Mai 2015, a.a.O.).
- E.** Am 8. Juli 2015 trafen sich Michael Lauber (damaliger Bundesanwalt), André Marty (damaliger Informationschef der Bundesanwaltschaft) sowie Rinaldo Arnold (Oberstaatsanwalt im Kanton Wallis) im Büro des ehemaligen Bundesanwaltes zu einer Besprechung; dieses Treffen wurde nicht protokolliert. Im Zusammenhang mit diesem sowie drei weiteren, von den Vertretern der Bundesanwaltschaft nicht protokollierten Treffen vom 22. März 2016 (mit Michael Lauber, Gianni Infantino [damaliger und aktueller FIFA-Präsident], André Marty und Rinaldo Arnold), 22. April 2016 (mit Michael Lauber, Gianni Infantino, Olivier Thormann

und Marco Villiger [damaliger Leiter Rechtsdienst der FIFA]) und 16. Juni 2017 (mit Michael Lauber, Gianni Infantino, André Marty, Rinaldo Arnold und allenfalls einer fünften Person) ist derzeit eine von zwei ausserordentlichen Bundesanwälten geführte Strafuntersuchung gegen Teilnehmer dieser Treffen wegen Verdachts auf Amtsmissbrauch (Art. 312 StGB), Verletzung des Amtsgeheimnisses (Art. 320 StGB) und Begünstigung (Art. 305 StGB) hängig (TPF 266.661.001 ff.; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2138/2020 vom 22. Juli 2020 Lit. B; siehe auch Berichte der Gerichtskommission vom 9. September 2020 [abrufbar unter: <https://www.parlament.ch/centers/kb/Documents/2020/Kommissionsbericht_GK-V_20.211_2020-09-09.pdf>; zuletzt abgerufen am 28. September 2022] und 2. Dezember 2021 [abrufbar unter: <https://www.parlament.ch/centers/kb/Documents/2021/Kommissionsbericht_GK-V_21.204_2021-12-02.pdf>; zuletzt abgerufen am 28. September 2022]).

- F.** Am 23. Juli 2015 erliess der damalige Leitende Staatsanwalt des Bundes Olivier Thormann eine Verfügung an die Bank A. und verlangte unter anderem die Herausgabe von Unterlagen betreffend zweier auf Michel François Platini (nachfolgend: Platini) lautenden bzw. ihn begünstigenden Konten mit folgenden Internationalen Bankkontonummern (IBAN): «1» und «2» (BA 07.101-0001 ff.). Mit Schreiben der Bank A. vom 28. Juli 2015 wurden der Bundesanwaltschaft die entsprechenden Auskünfte erteilt und die verlangten Bankunterlagen zu vorgenannten zwei Konten übermittelt, namentlich sämtliche Basisdokumente, interne Notizen betreffend Abklärungen über Hintergründe zu Transaktionen und Kontoauszüge für den Zeitraum ab Mai 2007 bis Juli 2015 (BA 07.101-0007 f.).
- G.** Am 9. September 2015 erliess die Bundesanwaltschaft eine weitere Verfügung an die Bank A. und verlangte zur Identifizierung einer Zahlung vom 1. Februar 2011 in Höhe von Fr. 2 Millionen, welche von einem Konto der FIFA bei der Bank A. auf das auf Platini lautende Konto mit der IBAN «1» erfolgt sein soll, weitere Unterlagen (BA 07.101-0010 ff.). Mit Schreiben vom 10. September 2015 übermittelte die Bank A. der Bundesanwaltschaft Detailbelege zur vorgenannten Zahlung, namentlich die – sowohl für das Kundendossier der FIFA als auch für jenes von Platini unabhängig voneinander erstellten – zwei internen Notizen betreffend die Hintergrundabklärungen zu dieser Transaktion (BA 07.101-0015 ff.).
- H.** Am 15. September 2015 erliess die Bundesanwaltschaft eine weitere Verfügung an die Bank A. und verlangte weitergehende Informationen im Zusammenhang mit der konkreten Ausführung der vorgenannten Zahlung vom 1. Februar 2011 in Höhe von Fr. 2 Millionen (BA 07.101-0023 ff.). Die entsprechende Auskunft wurde mit Schreiben der Bank A. vom 16. September 2015 erteilt (BA 07.101-0028 f.).

- I.** Mit Verfügung des damaligen Leitenden Staatsanwalts des Bundes Olivier Thormann vom 24. September 2015 wurde eine Strafuntersuchung (SV.15.1013) gegen Joseph S. Blatter (nachfolgend: Blatter) wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung (Art. 158 StGB), eventualiter Veruntreuung (Art. 138 StGB), eröffnet. In der Eröffnungsverfügung wurde festgehalten, dass der Verdacht bestehe, dass Blatter als FIFA-Präsident unter Verletzung seiner Treuepflichten bewirkt oder zugelassen habe, dass die FIFA am Vermögen geschädigt werde, indem diese am 1. Februar 2011 eine Zahlung über Fr. 2 Millionen an Platini getätigt habe. Zudem habe der Verdacht bestanden, dass Blatter unter Verletzung seiner Treuepflichten bewirkt oder zugelassen habe, dass die FIFA bzw. die FIFA Marketing & TV AG am Vermögen geschädigt worden sei, indem die FIFA bzw. die FIFA Marketing & TV AG im Jahre 2005 der Caribbean Football Union bzw. ihrem damaligen Präsidenten TV-Rechte unter dem Marktwert veräussert und vertragliche Rechte der FIFA gegenüber der Caribbean Football Union nicht durchgesetzt habe, um diese bzw. ihren damaligen Präsidenten unrechtmässig zu bereichern (BA 01.100-0001 f.).
- J.** Am 25. September 2015 fand am Sitz der FIFA eine Hausdurchsuchung statt, anlässlich welcher eine Vielzahl von physischen Dokumenten und elektronischen Datenträgern sichergestellt wurden (BA 08.101-0001 ff.; -0024 ff.).
- K.** Ebenfalls am 25. September 2015 wurden Blatter (als Beschuldigter) und Platini (als Auskunftsperson) zeitgleich und separat zum vorgenannten Sachverhalt betreffend die Zahlung vom 1. Februar 2011 in Höhe von Fr. 2 Millionen befragt (BA 13.001-0001 ff.; 12.001-0001 ff.).
- L.** Im Anschluss edierte und beschlagnahmte die Bundesanwaltschaft verschiedenste Unterlagen, namentlich Bankunterlagen (BA 07.101 ff.; 08.100 f.). Zudem wurden mehrere Befragungen von in die untersuchten Vorgänge involvierten Personen durchgeführt (BA 12.002 ff.).
- M.** Mit Verfügung vom 29. Mai 2020 (BA 01.202-0001) dehnte der zwischenzeitlich neu eingesetzte Verfahrensleiter (Staatsanwalt des Bundes Thomas Hildbrand) die ursprünglich im Zusammenhang mit der Zahlung vom 1. Februar 2011 in Höhe von Fr. 2 Millionen nur gegen Blatter geführte Strafuntersuchung auf Platini aus. Gegen Platini bestand der Verdacht der Gehilfenschaft zur ungetreuen Geschäftsbesorgung (Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und 3 i.V.m. Art. 25 StGB), eventualiter Gehilfenschaft zur Veruntreuung (Art. 138 i.V.m. Art. 25 StGB), sowie Urkundenfälschung (Art. 251 StGB).
- N.** Im Zeitraum von August 2020 bis März 2021 führte die Bundesanwaltschaft insbesondere weitere Einvernahmen mit Blatter (13.001-0276 ff.) und Platini (13.004-0011 ff.) sowie mit mehreren Zeugen und Auskunftspersonen durch (BA 12.002-0213 ff.; 12.009-0146 ff.; 12.010-0105 ff.; 12.012-0078 ff.; 12.013-0127 ff.; 12.014-0013 ff.; 12.015-0013 ff.).

- O.** Am 15. März 2021 fand die Schlusseinvernahme von Platini (BA 13.004-0573 ff.) und in der Zeit vom 9. bis 12. August 2021 die Schlusseinvernahme von Blatter statt (BA 13.001-0598 ff.).
- P.** Mit Verfügung vom 22. Juni 2021 trennte die Bundesanwaltschaft den nachfolgend zu beurteilenden Teilsachverhalt betreffend die Zahlung der FIFA an Platini vom 1. Februar 2011 in Höhe von Fr. 2 Millionen vom mittels Verfügung vom 22. Mai 2020 eingestellten Verfahren betreffend den Verkauf von TV-Rechten an die Caribbean Football Union bzw. ihren damaligen Präsidenten (siehe Prozessgeschichte Lit. I) ab und führte die abgetrennte Untersuchung gegen Blatter und Platini in einem separaten Verfahren (SV.21.0850) weiter (BA 16.001-0377 ff.; 16.004-0345 ff.).
- Q.** Mit Schreiben vom 30. August 2021 kündigte die Bundesanwaltschaft den Parteien den bevorstehenden Abschluss des Vorverfahrens an, informierte sie über die beabsichtigte Anklageerhebung gegen Blatter und Platini und setzte ihnen eine Frist bis zum 27. September 2021 zur Stellung von Beweisanträgen (BA 03.100-0001 ff.; 03.200-0001 ff.). Die FIFA verzichtete mit Schreiben vom 13. September 2021 auf die Stellung von Beweisanträgen (BA 19.101-0001). Die von den Verteidigern gestellten Beweisanträge (BA 19.102-0001 ff. [betreffend Blatter]; 19.103-0001 ff. [betreffend Platini]) wurden mit Verfügung der Bundesanwaltschaft vom 8. Oktober 2021 vollumfänglich abgewiesen (BA 19.102-0007 ff.; 19.103-0017 ff.).
- R.** Am 29. Oktober 2021 erhob die Bundesanwaltschaft bei der Strafkammer des Bundesstrafgerichts Anklage (TPF 266.100.001 ff.) gegen Blatter wegen Betrugs (Art. 146 Abs. 1 StGB), eventualiter Veruntreuung (Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB), subeventualiter ungetreuer Geschäftsbesorgung (Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und 3 StGB), sowie Urkundenfälschung (Art. 251 Ziff. 1 Abs. 1 und 2 StGB) und gegen Platini wegen Betrugs (Art. 146 Abs. 1 StGB), eventualiter Gehilfenschaft zu Veruntreuung (Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 i.V.m. Art. 25 StGB), subeventualiter Gehilfenschaft zu ungetreuer Geschäftsbesorgung (Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und 3 i.V.m. Art. 25 StGB), und Urkundenfälschung (Art. 251 Ziff. 1 Abs. 1 und 2 StGB). Den Beschuldigten wurde zusammengefasst vorgeworfen, zum Nachteil der FIFA unrechtmässig eine Zahlung von Fr. 2 Millionen sowie Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von Fr. 229'126.– zugunsten von Platini erwirkt zu haben (näher E. 2 [Anklagevorwurf]).
- S.** Mit Verfügung vom 16. November 2021 lud die Vorsitzende die Parteien ein, bis zum 7. Dezember 2021 Beweisanträge zu stellen und zu begründen (TPF 266.400.003 f.). Im Anschluss entschied die Vorsitzende mit weiteren Verfügungen über Beweismassnahmen über die gestützt auf die Verfügung vom 16. November 2021 und später gestellten Beweisanträge und ordnete verschiedene Beweismassnahmen von Amtes wegen an (TPF 266.250.001 ff.).

- T.** Am 29. März 2022 setzte die Vorsitzende die Daten der Hauptverhandlung (8. bis 22. Juni 2022) fest und erliess in der Folge die Vor- bzw. Einladungen an die Parteien, Zeugen und Dolmetscher (TPF 266.320 ff.). Mit Verfügungen vom 5. April 2022 (TPF 266.255.010 ff.) und 2. Juni 2022 (TPF 266.255.019 ff.) wies sie die Anträge der Verteidigung von Platini vom 1. April 2022 (TPF 266.522.175 f.) und 24. Mai 2022 (TPF 266.522.186 ff.) auf Verschiebung der Hauptverhandlung ab.
- U.** In der Zeit vom 8. bis 21. Juni 2022 fand die Hauptverhandlung in Anwesenheit der Bundesanwaltschaft, der Rechtsbeistandschaft der FIFA sowie der Beschuldigten Blatter und Platini in Begleitung ihrer Verteidiger am Sitz des Bundesstrafgerichts statt.
- V.** Das Urteil wurde am 8. Juli 2022 mündlich eröffnet und begründet.
- W.** Die Bundesanwaltschaft (mit Schreiben vom 15. Juli 2022 [TPF 266.940.001 f.]) und die FIFA (mit Schreiben vom 18. Juli 2022 [TPF 266.940.003]) meldeten in der Folge Berufung gegen das Urteil an und verlangten die Zustellung des schriftlich begründeten Urteils. Mit Schreiben vom 18. Juli 2022 ersuchte auch Platini um Zustellung des schriftlich begründeten Urteils (TPF 266.940.004).
- X.** Am 28. September 2022 wurde das schriftlich begründete Urteil der Berufungskammer des Bundesstrafgerichts (zusammen mit den Berufungsanmeldungen und Akten) sowie den Parteien zugestellt.

Die Strafkammer erwägt:

1. Prozessuales

In prozessualer Hinsicht ist einleitend näher auf die von den Verteidigern an der Hauptverhandlung aufgeworfenen Vorfragen i.S.v. Art. 339 Abs. 2 StPO einzugehen (E. 1.1-1.3). Über diese entschied das Gericht anlässlich der Hauptverhandlung in einem prozessleitenden Beschluss gemäss Art. 339 Abs. 3 StPO, der von der Vorsitzenden summarisch begründet wurde (TPF 266.720.019 ff.). Eine vollständige Begründung dieses Beschlusses erfolgt im vorliegenden Endentscheid (hierzu HAURI/VENETZ, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, Art. 339 StPO N. 21). Im Anschluss wird auf die übrigen prozessualen Aspekte eingegangen (E. 1.4 f.).

1.1 Zuständigkeit

- 1.1.1** Der Verteidiger von Platini machte geltend, die angeklagten Straftaten unterstünden nicht der Bundesgerichtsbarkeit gemäss Art. 23 und 24 StPO und die Strafkammer des Bundesstrafgerichts sei folglich für deren Beurteilung sachlich nicht zuständig. Zur Begründung führte er zusammengefasst aus, dass der diesem Strafverfahren zugrundeliegende Sachverhalt – nach der Abtrennung des Sachverhaltskomplexes im Zusammenhang mit dem Verkauf von TV-Rechten an die Caribbean Football Union bzw. ihren damaligen Präsidenten (siehe Prozessgeschichte Lit. I und P) – keinen Auslandsbezug i.S.v. Art. 24 Abs. 1 lit. a StPO aufweise und es diesem auch nicht an einem eindeutigen kantonalen Schwerpunkt i.S.v. Art. 24 Abs. 1 lit. b StPO mangle, sondern dessen Schwerpunkt – trotz der von Platini ausgestellten angeblich gefälschten Urkunde im Kanton Waadt (Nyon) – vielmehr im Kanton Zürich liege. Zwar habe der Sachverhaltskomplex betreffend den Verkauf von TV-Rechten an die Caribbean Football Union bzw. ihren damaligen Präsidenten einen wesentlichen Auslandsbezug aufgewiesen und wohl die Zuständigkeit des Bundes nachgezogen. Als dieser Sachverhaltskomplex abgetrennt worden sei, hätte das vorliegende Verfahren aber – aufgrund des Wegfalls dieses Auslandsbezugs – an die kantonalen Strafverfolgungsbehörden übergeben werden müssen. Zudem sei der in Art. 26 Abs. 3 StPO enthaltene Grundsatz der *perpetuatio fori* im vorliegenden Fall nicht anwendbar, da dieser gemäss dessen Wortlaut einzig bei Einstellung, nicht jedoch bei Abtrennung des die Bundesgerichtsbarkeit begründenden Verfahrensteils zur Anwendung komme. Es werde – so der Verteidiger weiter – immer deutlicher, dass die Entscheidung, die Zahlung vom 1. Februar 2011 in Höhe von Fr. 2 Millionen unter Verletzung der Regeln über die Bundeszuständigkeit zu untersuchen und anzuklagen, das Ergebnis einer mutmasslich rechtswidrigen Absprache zwischen Gianni Infantino und den höchsten Instanzen der Bundesanwaltschaft war mit

dem Ziel, die Kandidatur von Platini für das Amt des FIFA-Präsidenten auszuschliessen. Eine etwaige behauptete Bundeszuständigkeit wäre – auch mit Blick auf diese Umstände – missbräuchlich. Das Verfahren sei demnach an die Bundesanwaltschaft zurückzuweisen, damit diese über das weitere Vorgehen, insbesondere die Abtretung an eine zuständige kantonale Staatsanwaltschaft, entscheiden könne (TPF 266.522.177 ff.; 266.720.005 f.).

1.1.2

1.1.2.1 Die Strafkammer des Bundesstrafgerichts urteilt in Fällen der Bundesgerichtsbarkeit als erstinstanzliches Gericht, sofern die Bundesanwaltschaft die Beurteilung nicht den kantonalen Behörden übertragen hat (Art. 35 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Organisation der Strafbehörden des Bundes vom 19. März 2010 [StBOG; SR 173.71]). Welche Straftaten der Bundesgerichtsbarkeit unterstehen, ergibt sich aus Art. 23 und 24 StPO. Bei Verbrechen des zweiten und elften Titels des Strafgesetzbuches kann die Bundesanwaltschaft eine Untersuchung eröffnen, wenn die Straftaten entweder zu einem wesentlichen Teil im Ausland oder in mehreren Kantonen begangen worden sind und dabei kein eindeutiger Schwerpunkt in einem Kanton besteht (Art. 24 Abs. 1 und 2 lit. a StPO) und alternativ keine kantonale Strafverfolgungsbehörde mit der Sache befasst ist oder die zuständige kantonale Strafverfolgungsbehörde die Staatsanwaltschaft des Bundes um Übernahme des Verfahrens ersucht (Art. 24 Abs. 2 lit. b StPO). Die Eröffnung einer Untersuchung nach Art. 24 Abs. 2 StPO begründet Bundesgerichtsbarkeit (Art. 24 Abs. 3 StPO). Ist in einer Strafsache sowohl Bundesgerichtsbarkeit als auch kantonale Gerichtsbarkeit gegeben, so kann die Bundesanwaltschaft die Vereinigung der Verfahren in der Hand der Bundesbehörden oder der kantonalen Behörden anordnen (Art. 26 Abs. 2 StPO). Eine so begründete Gerichtsbarkeit bleibt bestehen, auch wenn der die Zuständigkeit begründende Teil des Verfahrens eingestellt wird (Art. 26 Abs. 3 StPO).

1.1.2.2 Die Zuständigkeit wird zweckmässigerweise zu einem möglichst frühen Zeitpunkt festgelegt. Die in diesem Stadium des Verfahrens bestehenden Unsicherheiten führen häufig dazu, dass die Strafverfolgungsbehörden sich über die Zuständigkeit verständigen. Haben die eidgenössischen und kantonalen Strafverfolgungsbehörden eine Vereinbarung über die Bundesgerichtsbarkeit getroffen, darf die Strafkammer des Bundesstrafgerichts diese nur in Frage stellen, wenn die Vereinbarung auf einem eigentlichen Missbrauch des Ermessens beruht. Nach der Rechtsprechung ist eine nachträgliche Änderung der einmal vereinbarten Zuständigkeit zwar möglich, es bedarf dafür aber triftiger Gründe. Das ergibt sich namentlich bei fortgeschrittener Untersuchung bereits daraus, dass Gründe der Effizienz und der beschleunigten Durchführung des Verfahrens gegen eine solche Änderung sprechen. Diese Zweckmässigkeitsüberlegungen sind auch anzustellen, wenn sich die Bundesanwaltschaft mit dem als zuständig in Betracht fallenden Kanton nicht verständigt hat, weil sie die Bundesgerichtsbarkeit für gegeben hielt. Auch ohne (ausdrückliche) Vereinbarung zwischen den Strafverfolgungsbehörden ist eine Änderung der Zuständigkeit nur in Betracht zu ziehen,

wenn triftige Gründe dies gebieten. Denn allgemein gilt, dass die Strafverfolgung leiden müsste, wenn die Zuständigkeit ohne Notwendigkeit nachträglich in die Kantone verschoben würde, was allenfalls sogar dazu führt, dass unter den Kantonen ein (negativer) Kompetenzkonflikt entbrennt. Wenn das Untersuchungsverfahren nahezu abgeschlossen ist, ist ein Wechsel der Zuständigkeit in der Regel zu vermeiden. Das muss erst recht gelten, wenn die Untersuchung bereits vollständig zu Ende geführt und Anklage erhoben worden ist. In diesem Sinne darf die Strafkammer des Bundesstrafgerichts die Bundesgerichtsbarkeit nach Anklageerhebung nur ausnahmsweise, nur aus besonders triftigen Gründen in Frage stellen. Denkbar ist etwa, dass bereits die Annahme einer Ermittlungskompetenz durch die Bundesanwaltschaft als offensichtlich missbräuchlich erscheint, oder dass der Angeschuldigte die Zuständigkeit mit besonders gewichtigen Argumenten bestreitet, wobei im Hinblick auf den Zweck der Strafverfolgung stets eine umfassende Interessenabwägung vorzunehmen und in diesem Rahmen auch dem Prozessverhalten Rechnung zu tragen ist (BGE 133 IV 235 E. 7.1 m.w.H.).

- 1.1.3** Vorliegend kann offen bleiben, ob der diesem Strafverfahren zugrundeliegende Teilsachverhalt einen wesentlichen Auslandsbezug i.S.v. Art. 24 Abs. 1 lit. a StPO aufweist oder es diesem an einem eindeutigen kantonalen Schwerpunkt i.S.v. Art. 24 Abs. 1 lit. b StPO mangelt und dieser Teilsachverhalt folglich für sich alleine eine die Bundesgerichtsbarkeit begründende Untersuchungseröffnung nach Art. 24 Abs. 2 StPO erlaubt hätte. Die am 24. September 2015 ursprünglich verfügte Verfahrenseröffnung erfolgte nämlich nicht nur wegen des nachfolgend zu prüfenden Teilsachverhalts, sondern auch wegen des Verdachts der ungetreuen Geschäftsbesorgung (Art. 158 StGB), eventualiter Veruntreuung (Art. 138 StGB), im Zusammenhang mit dem Verkauf von TV-Rechten an die Caribbean Football Union bzw. ihren damaligen Präsidenten (siehe Prozessgeschichte Lit. I). Es ist unbestritten, dass die Voraussetzungen von Art. 24 Abs. 2 StPO zumindest im Zusammenhang mit letzterem Sachverhaltskomplex erfüllt waren, namentlich aufgrund dessen – von der Verteidigung von Platini selbst eingeräumten (TPF 266.522.179) – wesentlichen Auslandsbezugs i.S.v. Art. 24 Abs. 1 lit. a StPO (zu den entsprechenden internationalen Sachverhaltselementen siehe auch Beschluss der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts BB.2020.203 vom 21. Juli 2021 E. 2.2). Auch wenn die Voraussetzungen von Art. 24 Abs. 2 StPO in Bezug auf den diesem Strafverfahren zugrundeliegenden Teilsachverhalt nicht erfüllt gewesen wären, hätte die Bundesanwaltschaft das diesbezügliche Verfahren nicht an die kantonalen Strafverfolgungsbehörden abtreten müssen, sondern hätte dieses vielmehr in der Hand der Bundesbehörden vereinigen können (Art. 26 Abs. 2 StPO). Die gemeinsame Verfolgung und Beurteilung der beiden Sachverhaltskomplexe durch die Bundesanwaltschaft stand demnach im Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung – sei es gestützt auf Art. 24 Abs. 2 oder Art. 26 Abs. 2 StPO – im Einklang mit den strafprozessualen Regeln über die Zuständigkeiten und war überdies aufgrund des Grundsatzes

der Verfahrenseinheit geboten (Art. 29 Abs. 1 lit. a StPO). Gleiches gilt für die Ausdehnung des in Bundesgerichtsbarkeit geführten Verfahrens auf Platini (Art. 29 Abs. 1 lit. b StPO). Entgegen dem Vorbringen des Verteidigers von Platini hätte das Verfahren nach der Abtrennung des Sachverhaltskomplexes betreffend den Verkauf von TV-Rechten an die Caribbean Football Union bzw. ihren damaligen Präsidenten auch nicht an die kantonalen Strafverfolgungsbehörden abgetreten werden müssen. Gemäss Ziff. 1.2 der Verfügung der Bundesanwaltschaft vom 22. Juni 2020 (BA 16.001-0378; 16.004-0346) erfolgte die Abtrennung dieses Sachverhaltskomplexes aufgrund der diesbezüglich erlassenen – und in der Zwischenzeit in Rechtskraft erwachsenen – Einstellungsverfügung vom 22. Mai 2020 (Prozessgeschichte Lit. P; siehe Beschluss der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts BB.2020.203 vom 21. Juli 2021). Entgegen dem Vorbringen der Verteidigung ist der Grundsatz der *perpetuatio fori* auch in einer solchen Konstellation anwendbar, ist Art. 26 Abs. 3 StPO doch nicht nur bei Einstellung des die Bundesgerichtsbarkeit begründenden Verfahrensteils, sondern allgemein bei dessen Erledigung anwendbar (Beschluss der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts BB.2018.184 vom 3. April 2019 E. 4.4; Urteil der Strafkammer des Bundesstrafgerichts SK.2020.15 vom 13. Januar 2021 E. 1.1).

- 1.1.4** Zusammenfassend ist – jedenfalls unter dem Gesichtspunkt der Begründung der Bundesgerichtsbarkeit – nicht ersichtlich, dass die vorliegend relevante Untersuchungseröffnung und Verfahrensführung in Bundeszuständigkeit auf einem offensichtlichen Ermessensmissbrauch der Bundesanwaltschaft beruhen. Diese stehen gestützt auf die dem Gericht vorliegenden Informationen vielmehr im Einklang mit den strafprozessualen Zuständigkeitsregeln. Daran würde aufgrund des Verfolgungszwangs (Art. 7 Abs. 1 StPO) auch die von Platinis Verteidigung behauptete, angebliche Absprache zwischen Gianni Infantino und Vertretern der Bundesanwaltschaft, den Sachverhalt betreffend die Zahlung der FIFA vom 1. Februar 2011 in Höhe von Fr. 2 Millionen durch die Bundesanwaltschaft untersuchen und anklagen zu lassen, nichts ändern. Die Frage nach der Existenz solcher Absprachen kann an dieser Stelle somit ausdrücklich offen gelassen werden. Weitere besonders triftige Gründe, welche die sachliche Zuständigkeit der Strafkammer des Bundesstrafgerichts ausnahmsweise entfallen lassen könnten, werden weder behauptet noch sind solche ersichtlich.
- 1.1.5** Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Zuständigkeit der Strafkammer des Bundesstrafgerichts für die Beurteilung der angeklagten Straftaten gegeben ist. Der Antrag von Platinis Verteidiger, das Verfahren an die Bundesanwaltschaft zurückzuweisen, war demnach im Rahmen der Vorfragen abzuweisen.

1.2 Legitimation der FIFA als Privatklägerschaft

- 1.2.1** Der Verteidiger von Platini bestritt die Legitimation der FIFA als Privatklägerschaft. Zur Begründung führte er zusammengefasst aus, dass in den Akten zwar eine Anwaltsvollmacht liege, welche vom *Deputy Secretary General Administration* und *Chief Legal & Integrity Officer* der FIFA unterzeichnet sei. Diese Vollmacht sei aber bereits am 7. März 2019 und somit vor Ausdehnung des Strafverfahrens auf Platini ausgestellt worden, weshalb dieser gar nicht von dieser Vollmacht umfasst sei. Zudem sei auch nicht erkennbar, dass der *Deputy Secretary General Administration* und *Chief Legal & Integrity Officer* der FIFA vereinsrechtlich zuständig seien, um die FIFA als Privatklägerschaft in einem Strafverfahren gegen zwei ehemalige Spitzenvereinsfunktionäre zu konstituieren. Hierfür sei mindestens ein Beschluss des Vereinsvorstandes erforderlich. Die FIFA sei folglich nicht als Privatklägerschaft zuzulassen (TPF 266.522.180; 266.720.009 f.). Der Verteidiger von Blatter schloss sich der aufgeworfenen Vorfrage in Bezug auf die Legitimation der FIFA als Privatklägerschaft an. Zur Begründung führte er zusammengefasst aus, dass es für eine gültige Konstituierung als Privatklägerschaft bei der FIFA als Verein eines Beschlusses des Vereinsvorstandes, wenn nicht gar der Vereinsversammlung bedürfe, zumal es sich vorliegend um eine Klage gegen den ehemaligen Präsidenten und einen ehemaligen Vize-Präsidenten der FIFA handle. Die bei den Akten liegende und lediglich durch zeichnungsberechtigte Personen der FIFA-Administration unterschriebene Vollmacht genüge folglich nicht. Die FIFA sei deshalb nicht als Privatklägerschaft im vorliegenden Verfahren zuzulassen (TPF 266.521.017; 266.720.004/017).
- 1.2.2** Gemäss Art. 104 Abs. 1 StPO sind Parteien im Hauptverfahren die beschuldigten Personen (lit. a), die Privatklägerschaft (lit. b) und die Staatsanwaltschaft (lit. c). Als Privatklägerschaft gilt die geschädigte Person gemäss Art. 115 Abs. 1 StPO, die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilklägerin zu beteiligen (Art. 118 Abs. 1 StPO). Die Erklärung ist gegenüber einer Strafverfolgungsbehörde spätestens bis zum Abschluss des Vorverfahrens abzugeben (Art. 118 Abs. 3 StPO). Die geschädigte Person kann die Erklärung schriftlich oder mündlich zu Protokoll abgeben (Art. 119 Abs. 1 StPO). Juristische Personen erklären die Konstituierung als Privatklägerschaft durch ihre Organe oder durch eine rechtsgültig bevollmächtigte Rechtsbeistandschaft (vgl. PITTELOUD, Code de procédure pénale suisse, 2012, Art. 118 bis 121 StPO N. 263; MAZZUCHELLI/POSTIZZI, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, Art. 118 StPO N. 10).
- 1.2.3** Vorab ist festzuhalten, dass zu Recht unbestritten ist, dass die FIFA im vorliegenden Verfahren (angeblich) geschädigte Person i.S.v. Art. 115 Abs. 1 StPO ist. Bestritten wird lediglich ihre rechtsgültige Konstituierung als Privatklägerschaft und damit ihre Parteistellung. Diesbezüglich ergibt sich aus den Akten Folgendes: Rechtsanwältin Hohl-Chirazi wurde mit Vollmacht der FIFA vom 7. März 2019, unterzeichnet durch B. (*Deputy Secretary General Administration*)

und C. (*Chief Legal & Integrity Officer*), als Rechtsbeistandschaft für das durch die Bundesanwaltschaft geführte Verfahren SV.15.1013 sowie alle damit zusammenhängenden Verfahren eingesetzt und namentlich zur Vertretung der FIFA vor staatlichen Behörden und Gerichten sowie zur Klageeinreichung in deren Namen ermächtigt (BA 15.101-0098). Mit Eingabe vom 16. Dezember 2019 erklärte Rechtsanwältin Hohl-Chirazi im Namen der FIFA ausdrücklich, dass sich diese im (zum damaligen Zeitpunkt nur gegen Blatter geführten) Verfahren SV.15.1013 als Privatkülerschaft beteilige, und machte gleichzeitig privatrechtliche Ansprüche gegen Blatter geltend (BA 15.101-0289). Mit Eingabe vom 24. August 2021 – und somit nach Ausdehnung des Strafverfahrens auf Platini (siehe Prozessgeschichte Lit. M) und Abtrennung des nachfolgend zu beurteilenden Teilsachverhalts vom restlichen Sachverhaltskomplex (siehe Prozessgeschichte Lit. P) – machte Rechtsanwältin Hohl-Chirazi namens der FIFA unter Verweis auf Art. 118 f. StPO privatrechtliche Ansprüche gegen Blatter und Platini geltend (BA 15.101-0767 ff.). Anderweitige Erklärungen der FIFA bzw. ihrer Organe betreffend die Privatkülerschaft befinden sich nicht in den Akten.

- 1.2.4** Zu prüfen ist somit, ob die FIFA sich durch die vorgenannten Erklärungen von Rechtsanwältin Hohl-Chirazi im vorliegenden Verfahren gültig als Privatkülerschaft konstituiert hat. Hierfür ist erforderlich, dass Rechtsanwältin Hohl-Chirazi – erstens – gültig als Rechtsbeistandschaft der FIFA sowie zur Erhebung der Privatkülage im Namen der FIFA bevollmächtigt wurde und – zweitens – form- und fristgerecht eine entsprechende Erklärung abgegeben hat. Diesbezüglich ist relevant, dass B. (*Deputy Secretary General Administration*) und C. (*Chief Legal & Integrity Officer*), welche die Vollmacht vom 7. März 2019 unterzeichneten, gemäss Handelsregistereintrag der FIFA im Zeitpunkt der Vollmachtserteilung über eine Kollektivunterschrift zu zweien verfügten und auch heute noch über eine solche verfügen (siehe <<https://zh.chregister.ch/cr-portal/auszug/auszug.xhtml?uid=CHE-107.301.064>>; zuletzt abgerufen am 28. September 2022). Auch waren und sind sie gemäss FIFA-internen Zuständigkeitsregeln zu zweit zur Vertretung der FIFA berechtigt (Art. 14, 15 und 20 der Internen Organisationsweisung der FIFA [TPF 266.551.431 ff.]). Aus den dem Gericht vorliegenden Akten ergibt sich im Übrigen nicht, dass gemäss FIFA-internen Zuständigkeitsvorschriften für die Bevollmächtigung einer Rechtsanwältin in einem Strafverfahren bzw. für die Erhebung einer Privatkülage in einem solchen Verfahren – sei es gegen den ehemaligen Präsidenten bzw. Vize-Präsidenten der FIFA oder gegen eine andere Person – die Zustimmung einer übergeordneten Instanz, namentlich des Vereinsvorstandes oder der Vereinsversammlung, notwendig wäre. Somit wurde Rechtsanwältin Hohl-Chirazi mittels Vollmacht vom 7. März 2019 rechtsgültig als Rechtsbeistandschaft der FIFA eingesetzt und ist seither – im Rahmen der erteilten Vollmacht – zu deren Vertretung berechtigt, namentlich zur Klageeinreichung bei staatlichen Behörden und Gerichten im Verfahren SV.15.1013 und damit zusammenhängenden Verfahren (BA 15.101-0098). Dies umfasste namentlich auch die am 16. Dezember 2019 bzw. am 24. August 2021 form- und

fristgerecht gegenüber der Bundesanwaltschaft im Namen der FIFA vorgenommenen Erklärungen, sich im Verfahren wegen nachfolgend zu beurteilendem Sachverhalt als Privatklägerschaft zu konstituieren, handelte es sich dabei doch um Erklärungen gegenüber einer Behörde (Bundesanwaltschaft), welche das Strafverfahren SV.15.1013 (Erklärung vom 16. Dezember 2019) bzw. das davon abgetrennte und folglich mit Ersterem zusammenhängenden Verfahren SV.21.0850 (Erklärung vom 24. August 2021) betraf. Dass das Strafverfahren erst nach der Vollmachtserteilung auf Platini ausgedehnt worden ist, ändert daran nichts, war er doch im Zeitpunkt der Vollmachtserteilung sowohl in sachverhaltsmässiger als auch persönlicher Hinsicht – als Empfänger der Zahlung, zu welcher er als Auskunftsperson einvernommen wurde – davon umfasst. Im Übrigen ist festzuhalten, dass die FIFA bzw. ihre Organe trotz Kenntnis des vorliegenden Strafverfahrens die Privatklage bis zum Urteilsdatum weder gegen Blatter noch gegen Platini zurückgezogen haben. Nach dem Gesagten ergibt sich, dass sich die FIFA im vorliegenden Verfahren gegen Blatter und Platini rechtsgültig als Privatkülerschaft konstituiert hat.

- 1.2.5** Im Ergebnis ist die FIFA als Privatkülerschaft im vorliegenden Verfahren gegen Blatter und Platini zuzulassen.

1.3 Antrag auf Vertagung der Hauptverhandlung und Sistierung des Verfahrens

- 1.3.1** Der Verteidiger von Platini beantragte anlässlich der Hauptverhandlung die Vertagung der Hauptverhandlung bzw. die Sistierung des Verfahrens bis die von ihm beantragten Aktenbeizüge aus dreier anderer Verfahren erfolgt seien (Akten aus dem noch hängigen Verfahren der ausserordentlichen Bundesanwälte im Zusammenhang mit den von Vertretern der Bundesanwaltschaft nicht protokollierten Treffen [siehe Prozessgeschichte Lit. E], Akten der Verfahren der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft sowie des Bundesverwaltungsgerichts betreffend des in diesem Zusammenhang eingeleiteten und in der Zwischenzeit rechtskräftig abgeschlossenen Disziplinarverfahrens gegen den ehemaligen Bundesanwalt Michael Lauber und die Akten des mittels Einstellungsverfügung der Bundesanwaltschaft vom 9. November 2018 rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfahrens gegen den ehemaligen Leitenden Staatsanwalt des Bundes und ursprünglichen Verfahrensleiter des vorliegenden Verfahrens Olivier Thormann im Zusammenhang mit mehreren angeblichen Kontakten zwischen diesem und dem ehemaligen Leiter Rechtsdienst der FIFA). Als Begründung führte er in allgemeiner Hinsicht aus, dass zwischen dem vorliegenden und den vorgenannten Verfahren ein enger Konnex bestehe und die Akten aus den drei Verfahren damit für die Einordnung der Verfahrensakten und Verfahrenshandlungen im vorliegenden Verfahren zentral seien. Zudem präziserte er, dass die Akten für die Erkennung allfälliger Ausstandsgründe gegen den ehemaligen Verfahrensleiter Olivier Thormann zentral seien und Aufschluss über Aspekte im Zusammenhang mit dem Anfangsverdacht bzw. der Beweisverwertbarkeit liefern würden (TPF 266.721.484 ff.; 266.720.007 ff.; 266.720.018 f.).

1.3.2 Die Strafbehörden setzen zur Wahrheitsfindung alle nach dem Stand von Wissenschaft und Erfahrung geeigneten Beweismittel ein, die rechtlich zulässig sind. Über Tatsachen, die unerheblich, offenkundig, der Strafbehörde bekannt oder bereits rechtsgenügend erwiesen sind, wird nicht Beweis geführt (Art. 139 StPO). Gemäss Art. 339 Abs. 2 StPO können das Gericht und die Parteien Vorfragen aufwerfen, insbesondere betreffend Verfahrenshindernisse (lit. c) sowie die Akten und die erhobenen Beweise (lit. d). Bei der Behandlung solcher Vorfragen kann das Gericht die Hauptverhandlung jederzeit vertagen, um die Akten oder die Beweise zu ergänzen oder durch die Staatsanwaltschaft ergänzen zu lassen (Art. 339 Abs. 5 StPO).

1.3.3

1.3.3.1 Vorab ist festzuhalten, dass die beantragten Akten – wie Platinis Verteidiger zu Recht nicht vorbringt – nicht zur Beurteilung des materiellen Anklagesachverhalts relevant sind. Dies ergibt sich bereits daraus, dass die drei Verfahren weder die gleichen Parteien noch denselben Sachverhalt betreffen. In Bezug auf das Disziplinarverfahren gegen den ehemaligen Bundesanwalt Michael Lauber sowie das Strafverfahren gegen den ehemaligen Leitenden Staatsanwalt des Bundes Olivier Thormann ist überdies festzuhalten, dass diese rechtskräftig abgeschlossen und die entsprechenden Endentscheide bei den Akten liegen bzw. öffentlich zugänglich sind (Verfügung der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft vom 2. März 2020 [TPF 266.721.001 ff.], Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2138/2020 vom 22. Juli 2020 [Entscheidendatenbank des Bundesverwaltungsgerichts], Einstellungsverfügung der Bundesanwaltschaft vom 9. November 2018 [TPF 266.522.153 ff.]), sodass sich die wesentlichen Akteninhalte ohnehin bereits aus den tatsächlichen Erwägungen der jeweiligen Endentscheide ergeben.

1.3.3.2 Ein Beizug der beantragten Akten ist aber auch aus prozessualer Sicht nicht notwendig. Sofern Platinis Verteidiger seine Anträge damit begründet, dass die entsprechenden Akten der Erkennung allfälliger Ausstandsgründe gegen den ursprünglichen Verfahrensleiter Olivier Thormann dienen würden, ist darauf hinzuweisen, dass die Strafkammer des Bundesstrafgerichts als erstinstanzliches Gericht – selbst nach Anklageerhebung – nicht für die Behandlung von Ausstandsverfahren zuständig ist (Art. 59 Abs. 1 StPO; BGE 148 IV 17 E. 2). Folglich kann im vorliegenden Verfahren auch nicht darüber Beweis geführt werden, ob entsprechende Ausstandsgründe vorliegen. Hierfür ist – nach Eingang eines entsprechenden Ausstandsgesuchs (Art. 58 Abs. 1 StPO) – vielmehr die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zuständig (Art. 59 Abs. 1 lit. b StPO; zur Zulässigkeit von Beweisabnahmen im Ausstandsverfahren siehe Urteil des Bundesgerichts 1B_186/2019 vom 24. Juni 2019 E. 4.1). Wie noch zu zeigen sein wird, begründet auch die aufgeworfene Thematik des Anfangsverdachts bzw. die damit zusammenhängende prozessuale Frage der Beweisverwertbarkeit den Beizug der beantragten Akten nicht (E. 1.4). Inwiefern die Edition der beantragten

Akten darüber hinaus prozessual für die «Einordnung der Verfahrensakten und Verfahrenshandlungen im vorliegenden Verfahren» entscheidend sein könnte, wird von der Verteidigung weder näher begründet noch ist dies für das Gericht ersichtlich.

- 1.3.4** Im Ergebnis sind die beantragten Akten weder aus materieller noch prozessualer Sicht entscheidungswesentlich. Entsprechend war die Hauptverhandlung nicht zu vertragen bzw. das Verfahren nicht zu sistieren. Die entsprechenden Anträge waren demnach im Rahmen der Vorfragen abzuweisen.

1.4 Tatverdacht und Beweisverwertbarkeit

- 1.4.1** Die Verteidigung von Platini brachte das vorliegende Verfahren bzw. deren Eröffnung mehrfach in Zusammenhang mit den von den Vertretern der Bundesanwaltschaft nicht protokollierten Treffen (siehe Prozessgeschichte Lit. E) und machte darüber hinaus zusammengefasst geltend, dass unklar sei, wie die Bundesanwaltschaft auf die inkriminierte Zahlung vom 1. Februar 2011 in Höhe von Fr. 2 Millionen aufmerksam geworden sei. In diesem Zusammenhang verwies der Verteidiger einerseits auf die Aussagen des ursprünglichen Verfahrensleiters Olivier Thormann anlässlich der Hauptverhandlung, wonach der FIFA-Mitarbeiter D. (zu seiner Person E. 3.5.2.15) ihn im Rahmen der begleiteten Edition vom 27. Mai 2015 (siehe Prozessgeschichte Lit. C) auf die Zahlung aufmerksam gemacht habe. Andererseits verwies er auf verschiedene öffentlich zugängliche Medienberichte, wonach sich der ehemalige Informationschef der Bundesanwaltschaft André Marty einerseits dahingehend geäußert haben soll, dass die Bundesanwaltschaft durch einen Whistleblower auf die Zahlung aufmerksam gemacht worden sei, und andererseits erklärt haben soll, dass die Finanzanalysten der Bundesanwaltschaft auf die inkriminierte Zahlung gestossen seien. Weder der angebliche Hinweis von D. an Olivier Thormann – den D. im Übrigen anlässlich der Hauptverhandlung bestritt (TPF 266.767.008 f.) – noch derjenige eines allfälligen Whistleblowers seien dokumentiert worden. Dass die Finanzanalysten der Bundesanwaltschaft selbst auf die Zahlung aufmerksam geworden seien, erscheine aufgrund der anlässlich der begleiteten Edition vom 27. Mai 2015 sichergestellten Datenmenge (9-11 Terrabytes) unwahrscheinlich und diese seien im Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung überdies vollumfänglich versiegelt und folglich nicht verwertbar gewesen. Aufgrund der Fernwirkung unverwertbarer Beweise gemäss Art. 141 Abs. 4 StPO seien auch die gestützt auf diese Erstbeweise erhobenen Zweitbeweise – mithin sämtliche Beweise dieses Verfahrens – unverwertbar (TPF 266.721.484 ff.). Auch der Verteidiger von Blatter wies auf diese Problematik hin, ohne jedoch die Unverwertbarkeit ausdrücklich geltend zu machen (TPF 266.721.435 f.).

1.4.2

1.4.2.1 Wenn die Strafprozessordnung einen Beweis als unverwertbar bezeichnet, darf dieser in keinem Falle verwertet werden (Art. 141 Abs. 1 StPO). Beweise, die Strafbehörden in strafbarer Weise oder unter Verletzung von Gültigkeitsvorschriften erhoben haben, dürfen nicht verwertet werden, es sei denn, ihre Verwertung sei zur Aufklärung schwerer Straftaten unerlässlich (Art. 141 Abs. 2 StPO). Beweise, bei deren Erhebung Ordnungsvorschriften verletzt worden sind, sind verwertbar (Art. 141 Abs. 3 StPO). Ermöglichte ein Beweis, der nach Art. 141 Abs. 2 StPO nicht verwertet werden darf, die Erhebung eines weiteren Beweises, so ist dieser nicht verwertbar, wenn er ohne die vorhergehende Beweiserhebung nicht möglich gewesen wäre (Art. 141 Abs. 4 StPO). Es liegt somit keine Fernwirkung des Beweisverwertungsverbots gemäss Art. 141 Abs. 4 StPO vor, wenn der Folgebeweis im Sinne eines hypothetischen Ermittlungsverlaufs zumindest mit einer grossen Wahrscheinlichkeit auch ohne den illegalen ersten Beweis erlangt worden wäre. Entscheidend sind die konkreten Umstände des Einzelfalls. Die bloss theoretische Möglichkeit, den Beweis rechtmässig zu erlangen, genügt nicht (BGE 138 IV 169 E. 3.3.3; Urteil des Bundesgerichts 6B_654/2019 vom 12. März 2020 E. 3.2.3).

1.4.2.2 Im Zusammenhang mit den erwähnten Bestimmungen zur Beweiserhebung und -verwertung ist in rechtlicher Hinsicht relevant, dass die beschuldigte Person Anspruch darauf hat, dass das Verfahren in den vom Gesetz vorgesehenen Formen durchgeführt und abgeschlossen wird (Art. 2 Abs. 2 StPO). Die Staatsanwaltschaft leitet das Vorverfahren (Art. 16 Abs. 2 StPO), das aus dem Ermittlungsverfahren der Polizei und der Untersuchung der Staatsanwaltschaft besteht (Art. 299 Abs. 1 StPO). Das Vorverfahren wird eingeleitet durch die Ermittlungstätigkeit der Polizei oder die Eröffnung einer Untersuchung durch die Staatsanwaltschaft (Art. 300 Abs. 1 StPO). Zudem ist jede Person berechtigt, Straftaten bei einer Strafverfolgungsbehörde schriftlich oder mündlich anzuzeigen (Art. 301 Abs. 1 StPO). Aufgrund der im Strafverfahren geltenden Dokumentationspflicht (hierzu BGE 143 IV 408 E. 8.2) sind mündlich erstattete Strafanzeigen zu protokollieren (Art. 76 Abs. 1 StPO; RIEDO/BONER, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, Art. 301 StPO N. 15). Die Staatsanwaltschaft eröffnet namentlich dann eine Untersuchung, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt (Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO). Die zur Eröffnung einer Strafuntersuchung erforderlichen tatsächlichen Hinweise auf eine strafbare Handlung müssen erheblich und konkreter Natur sein. Blosser Gerüchte oder Vermutungen genügen nicht. Der Anfangsverdacht soll eine plausible Tatsachengrundlage haben, aus der sich die konkrete Möglichkeit ergibt, dass eine Straftat begangen worden ist (Urteile des Bundesgerichts 6B_572/2021 vom 10. Februar 2022 E. 3.1; 6B_700/2020 vom 17. August 2021 E. 3.3; 6B_472/2020 vom

13. Juli 2021 E. 2.2.1). Lediglich in sachverhaltsmässig und rechtlich klaren Fällen kann die Staatsanwaltschaft eine Nichtanhandnahmeverfügung erlassen und folglich darauf verzichten, eine Untersuchung zu eröffnen (vgl. Art. 309 Abs. 4 i.V.m. Art. 310 Abs. 1 StPO). Im Zweifelsfall ist eine Untersuchung zu eröffnen (BGE 137 IV 285 E. 2.3; Urteil des Bundesgerichts 6B_572/2021 vom 10. Februar 2022 E. 3.1). Ohne Vorliegen eines Tatverdachts bedeutet die Eröffnung eines Strafverfahrens indes eine unstatthafte Beweisausforschung (sog. «*fishing expedition*»), die zur Unverwertbarkeit der damit erlangten Beweismittel führen kann (BGE 137 I 218 E. 2.3.2; TPF 2015 1 E. A.2.5). Schliesslich ist festzuhalten, dass Aufzeichnungen und Gegenstände, die nach Angaben der Inhaberin oder des Inhabers wegen eines Aussage- oder Zeugnisverweigerungsrechts oder aus anderen Gründen nicht durchsucht oder beschlagnahmt werden dürfen, zu versiegeln sind und von den Strafbehörden weder eingesehen noch verwendet werden dürfen (Art. 248 Abs. 1 StPO).

- 1.4.3** Die am 24. September 2015 formell gegen Blatter verfügte Untersuchungseröffnung im Zusammenhang mit dem vorliegend relevanten Sachverhalt stützte sich gemäss der Eröffnungsverfügung (BA 01.100-0001 f.) bzw. dem entsprechenden Entwurf (TPF 266.510.044 f.) zusammengefasst auf öffentlich zugängliche Medienberichte, auf anlässlich der begleiteten Edition vom 27. Mai 2015 sicher gestellte Dokumente betreffend Platini sowie auf von der Bank A. edierte Bankunterlagen. Es gilt in einem ersten Schritt zu prüfen, ob die letztgenannten Unterlagen am 24. September 2015 verwertbar waren und folglich zur Verdachtsbegründung gegen Blatter verwendet werden konnten (E. 1.4.3.1). Anschliessend ist zu prüfen, ob gestützt auf die am 24. September 2015 verwertbaren Unterlagen hinreichende tatbezogene (E. 1.4.3.2) und täterbezogene (E. 1.4.3.3) Verdachtsmomente vorlagen, um die Untersuchung gegen Blatter zu eröffnen.

1.4.3.1 Verwertbarkeit der verdachtsbegründenden Unterlagen

Sowohl die anlässlich der begleiteten Edition vom 27. Mai 2015 sowie die bei der Bank A. edierten Unterlagen, auf welche sich die Untersuchungseröffnung gegen Blatter stützte, wurden im Rahmen des gegen Unbekannt geführten Ursprungsverfahrens SV.15.0088 des Verfahrenskomplexes «Weltfussball» erlangt. Die damalige Untersuchungseröffnung erfolgte aufgrund des Verdachts, dass im Zusammenhang mit der FIFA-WM 2018 und 2022 Unregelmässigkeiten begangen bzw. Personen unrechtmässig bereichert worden seien (siehe Prozessgeschichte Lit. B). In allgemeiner Hinsicht wird von Seiten der Parteien nicht bestritten, dass diese Untersuchungseröffnung gestützt auf einen hinreichenden Tatverdacht erfolgte. Auch die dem Gericht diesbezüglich vorliegenden Akten, namentlich die Strafanzeige der FIFA vom 18. November 2014 sowie der Garcia-Bericht (siehe Prozessgeschichte Lit. A), ergeben, dass ein hinreichender Tatverdacht für diese Untersuchungseröffnung bestanden hat. Die im Rahmen dieses Ursprungsverfahrens erhobenen Unterlagen waren demnach auch für die

Verdachtsbegründung gegen Blatter verwertbar, sofern diese nicht von einem Beweisverwertungsverbot erfasst waren.

a) Betreffend die Unterlagen aus der begleiteten Edition vom 27. Mai 2015

Die Untersuchungseröffnung vom 24. September 2015 stützte sich konkret auf folgende 4 Unterlagen aus der begleiteten Edition vom 27. Mai 2015 (TPF 266.510.044 f.): ein FIFA-internes Factsheet betreffend Platini, ein FIFA-internes Accountsheet betreffend Platini sowie zwei Schreiben der FIFA an Platini vom 30. Oktober 2009 und 19. November 2012. Aus diesen Unterlagen ist ersichtlich, dass die FIFA am 1. Februar 2011 einen Betrag von Fr. 2 Millionen zugunsten von Platini für dessen in den Jahren 1998 bis 2002 erbrachte Tätigkeit für die FIFA bezahlt hat; das Schreiben vom 19. November 2012 thematisiert dies sogar ausdrücklich. Auf dem Factsheet betreffend Platini sind zudem zwei Geschäftsbeziehungen bei der Bank A. mit folgenden Internationalen Bankkontonummern (IBAN) vermerkt: «1» und «2» (BA B07.203.059-0103 bis -0110 [Paginas im Verfahren SV.15.0088] bzw. BA B07.201.002-0103 bis -0110 [Paginas im vorliegenden Verfahren]).

Die vorgenannten Unterlagen befanden sich am Tag der begleiteten Edition – zusammen mit 226 weiteren Seiten (DIN A4) zu den übrigen damaligen Mitgliedern des FIFA-Exekutivkomitees – in einem blauen Ordner mit der Aufschrift «EXCO 2009-2011» (Pos. Nr. 01.02.0002; TPF 266.262.2.918; BA B07.203.059-0001 ff. [Paginas im Verfahren SV.15.0088] bzw. BA B07.201.002-0001 ff. [Paginas im vorliegenden Verfahren]). Zu Recht unbestritten ist, dass dieser Ordner bzw. dessen Inhalt ordnungsgemäss durch die Bundesanwaltschaft erhoben worden ist. So ordnete die Bundesanwaltschaft mit Verfügung vom 26. Mai 2015 die Edition und Beschlagnahme verschiedener Dokumente an, u.a. sämtlicher für den Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2011 bestehenden Unterlagen und Belege bezüglich die Entlohnung und Entschädigung der Mitglieder des FIFA-Exekutivkomitees, namentlich von Blatter und Platini (TPF 266.262.2.874 ff.). Zum Vollzug der Edition und Beschlagnahme dieser Dokumente wurde am 27. Mai 2015 von 7.50 bis 21.30 Uhr am Sitz der FIFA die erwähnte begleitete Edition durchgeführt (TPF 266.262.2.881 ff.). Aus den Akten ist sodann ersichtlich, dass der Erhalt der Editions- und Beschlagnahmeverfügung vom 26. Mai 2015 zu Beginn der begleiteten Edition durch Vertreter der FIFA unterschriftlich bestätigt worden ist (TPF 266.262.2.877; 266.262.2.883).

Hinsichtlich der Verwertung der Unterlagen zur Verdachtsbegründung ist festzuhalten, dass auf der zu Beginn der begleiteten Edition unterschriebenen Empfangsbestätigung von den Vertretern der FIFA zwar handschriftlich «*Wir erklären Siegelung*» vermerkt worden ist (TPF 266.262.2.877; 266.262.2.883). Im Verlauf der begleiteten Edition wurde diese vorläufig erklärte Siegelung jedoch dahingehend präzisiert, dass sie in Bezug auf einen Teil der konkret erhältlich

gemachten Unterlagen einerseits bekräftigt bzw. wiederholt und andererseits widerrufen worden ist (TPF 266.262.2.883 f.; 266.262.2.893 f.; 266.262.2.895 ff.; 266.262.2.902 ff.). Keine Siegelung wurde namentlich für den blauen Ordner mit der Aufschrift «EXCO 2009-2011» (Pos. Nr. 01.02.0002) bzw. dessen Inhalt erklärt (TPF 266.262.2.902). Entgegen dem Vorbringen der Verteidigung (E. 1.4.1) waren die sich in diesem Ordner befindenden Unterlagen somit spätestens am Ende des 27. Mai 2015 nicht versiegelt und folglich für die am 24. September 2015 formell verfügte Eröffnung der Untersuchung gegen Blatter verwertbar.

b) Betreffend die von der Bank A. edierten Unterlagen

Die Eröffnungsverfügung stützt sich weiter auf zwei von der Bank A. edierte – und unabhängig voneinander erstellte – interne Notizen betreffend Hintergrundabklärungen zur inkriminierten Zahlung vom 1. Februar 2011 in Höhe von Fr. 2 Millionen (TPF 266.510.044 f.): Konkret handelt es sich dabei einerseits um eine für das Kundendossier von Platini erstellte Notiz vom 23. März 2011 (BA B07.102.024.01.K-0032 f. [Paginas im Verfahren SV.15.0088] bzw. BA B07.101.001.01.K-0032 f. [Paginas im vorliegenden Verfahren]) sowie andererseits um eine für das Kundendossier der FIFA erstellte Notiz vom 21. März 2011 (BA 07.102-0379 [Pagina im Verfahren SV.15.0088] bzw. BA 07.101-0019 [Pagina im vorliegenden Verfahren]).

Betreffend die Erhebung dieser Beweismittel ist in chronologischer Hinsicht Folgendes festzuhalten: Im Anschluss an die begleitete Edition vom 27. Mai 2015 und immer noch im Rahmen der Untersuchung SV.15.0088 verlangte die Bundesanwaltschaft von der Bank A. erstmals mit Verfügung vom 23. Juli 2015 – und damit nach dem ersten von den Vertretern der Bundesanwaltschaft nicht protokollierten Treffen vom 8. Juli 2015 (siehe Prozessgeschichte Lit. E) – die Herausgabe von Bankunterlagen betreffend die sich auf dem vorgenannten Factsheet betreffend Platini vermerkten Bankkonten mit den IBAN «1» und «2» (BA 07.102-0361 ff. [Paginas im Verfahren SV.15.0088] bzw. BA 07.101-0001 ff. [Paginas im vorliegenden Verfahren]). Mit Schreiben der Bank A. vom 28. Juli 2015 wurden der Bundesanwaltschaft die entsprechenden Bankunterlagen übermittelt, namentlich die für das Kundendossier von Platini erstellte interne Notiz vom 23. März 2011 (BA 07.102-0367 ff. und B07.102.024.01.K-0032 f. [Paginas im Verfahren SV.15.0088] bzw. BA 07.101-0007 ff. und B07.101.001.01.K-0032 f. [Paginas im vorliegenden Verfahren]). Am 9. September 2015 erliess die Bundesanwaltschaft eine weitere Verfügung an die Bank A. und verlangte zur Identifizierung der inkriminierten Zahlung weitere Unterlagen (BA 07.102-0370 ff. [Paginas im Verfahren SV.15.0088] bzw. BA 07.101-0010 ff. [Paginas im vorliegenden Verfahren]). Mit Schreiben vom 10. September 2015 übermittelte die Bank A. der Bundesanwaltschaft Detailbelege zur vorgenannten Zahlung, namentlich die für das Kundendossier der FIFA erstellte interne Notiz vom 21. März 2011 sowie erneut die für das Kundendossier von Platini erstellte Notiz vom

23. März 2011 (BA 07.102-0375 ff. [Paginas im Verfahren SV.15.0088] bzw. BA 07.101-0015 ff. [Paginas im vorliegenden Verfahren]).

Die vorgenannte Chronologie der Verfahrenshandlungen zeigt, dass die vorliegend relevante Zahlung vom 1. Februar 2011 in Höhe von Fr. 2 Millionen spätestens am 9. September 2015 in den Fokus der Ermittlungen der Bundesanwaltschaft rückte, als diese spezifisch hierzu Bankunterlagen von der Bank A. verlangte. Aus der Chronologie lässt sich indes nicht eindeutig ableiten, zu welchem genauen Zeitpunkt und aufgrund welcher Ursache die Bundesanwaltschaft konkret von der inkriminierten Zahlung erfahren hat. Namentlich bleibt unklar, ob die Transaktion bereits am Tag der begleiteten Edition vom 27. Mai 2015 aufgrund eines Hinweises von D. – wie dies der ehemalige Verfahrensleiter Olivier Thormann behauptete (TPF 266.761.009/012 f.), von D. indes bestritten wird (TPF 266.767.008 f.) – oder aufgrund eines Hinweises anlässlich des von den Vertretern der Bundesanwaltschaft nicht protokollierten Treffens vom 8. Juli 2015 – wie dies Platinis Verteidiger für am wahrscheinlichsten hält (TPF 266.721.485) – oder schliesslich ganz allgemein aufgrund der im Zeitraum vom 27. Mai bis 9. September 2015 erfolgten Ermittlungstätigkeit der Bundesanwaltschaft bekannt geworden ist. Ohne die Szenarien eines allfälligen Hinweisgebers eindeutig ausschliessen zu können oder wollen, ist jedoch festzuhalten, dass die vorgenannte Chronologie eher dafür spricht, dass die Bundesanwaltschaft ohne entsprechenden Hinweis auf die inkriminierte Zahlung aufmerksam wurde. Hätte nämlich D. am 27. Mai 2015 oder eine andere Person anlässlich des nicht protokollierten Treffens vom 8. Juli 2015 auf die Zahlung aufmerksam gemacht, wäre zu erwarten gewesen, dass die Bundesanwaltschaft bei der Bank A. bereits mit ihrer ersten Verfügung vom 23. Juli 2015 – und nicht erst mit ihrer Verfügung vom 9. September 2015 – spezifische Auskünfte und Detailbelege zur inkriminierten Zahlung verlangt hätte. Im Ergebnis kann diese Frage aber ohnehin offengelassen werden. Für das Gericht besteht nämlich im Sinne eines hypothetischen Ermittlungsverlaufs eine grosse Wahrscheinlichkeit, dass die Bundesanwaltschaft – unabhängig von einem allfälligen, aufgrund mangelnder Protokollierung allenfalls nicht verwertbaren Hinweis – aufgrund der am 27. Mai 2015 sichergestellten, nicht versiegelten und demnach verwertbaren Unterlagen, namentlich aufgrund der vorgenannten 4 Dokumente betreffend Platini im blauen Ordner mit der Aufschrift «EXCO 2009-2011» (E. 1.4.3.1a), auf die inkriminierte Zahlung gestossen wäre. Es mag zwar – wie Platinis Verteidiger im Grundsatz zu Recht vorbringt (TPF 266.721.485) – zutreffen, dass diese FIFA-internen Unterlagen die damalige Verdachtslage nicht unmittelbar hätten erhärten können, da allfällige Korruptionszahlungen zur Beeinflussung der Vergabe der FIFA-WM 2018 und 2022 nicht von der FIFA, sondern vielmehr von den Länderteams, welche sich um die Austragung der FIFA-WM 2018 und 2022 beworben hatten, erfolgt wären. Für das Gericht liegt es dennoch nahe, dass die Bundesanwaltschaft primär diese Unterlagen sichten wollte bzw. im Sinne eines hypothetischen Ermittlungsverlaufs gesichtet hätte, da sie diese einerseits in ihrer Verfügung vom

26. Mai 2015 ausdrücklich verlangt hatte und andererseits in solchen Unterlagen insbesondere Bankdaten der Mitglieder des FIFA-Exekutivkomitees zu erwarten waren, welche für die weiteren Ermittlungen in einem Strafverfahren dieser Art unerlässlich sind. Unter Berücksichtigung, dass die inkriminierte Zahlung sich ohne Weiteres aus den 4 Dokumenten betreffend Platini ergibt (E. 1.4.3.1a) und die Zahlung bereits aufgrund der Höhe des ausbezahlten Betrages sowie der zeitlich lang zurückliegenden Dauer der erbrachten und damit vergüteten Dienstleistungen Platinis auffällt, besteht eine gewisse Wahrscheinlichkeit, dass die Bundesanwaltschaft bereits bei Sichtung dieser Unterlagen auf die inkriminierte Zahlung aufmerksam geworden ist bzw. wäre. Aber selbst wenn die Bundesanwaltschaft die inkriminierte Zahlung zu diesem Zeitpunkt noch nicht bemerkt hätte, ist sehr wahrscheinlich, dass die Bundesanwaltschaft – erneut unabhängig von einem allfälligen, aufgrund mangelnder Protokollierung allenfalls nicht verwertbaren Hinweis – aufgrund der in Platinis Factsheet vermerkten Bankdaten bei der Bank A. – wie in einem Verfahren der vorliegenden Art üblich – entsprechende Bankunterlagen allgemeiner Natur betreffend Platinis Bankkonten ediert hätte. Spätestens bei der Sichtung der ihr übermittelten Bankunterlagen, namentlich der internen Notiz vom 23. März 2011, wäre sie auf die inkriminierte Zahlung aufmerksam geworden, hätte anschliessend die in der Verfügung an die Bank A. vom 9. September 2015 beschriebenen Unterlagen zur Identifizierung der inkriminierten Zahlung verlangt und dadurch schliesslich die beiden internen Notizen erhalten. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die von der Bank A. mittels Verfügungen vom 23. Juli 2015 und 9. September 2015 edierten Unterlagen, namentlich die zur Verdachtsbegründung verwendeten internen Notizen vom 21. und 23. März 2011, im Sinne eines hypothetischen Ermittlungsverlaufes mit einer grossen Wahrscheinlichkeit auch ohne einen allfälligen Hinweisgeber erlangt worden wären, diese demnach nicht von der Fernwirkung eines allfälligen Beweisverwertungsverbots erfasst sind und folglich zur Verdachtsbegründung gegen Blatter verwertet werden konnten. Aus diesem Grund kann an dieser Stelle ausdrücklich offengelassen werden, ob es einen Hinweisgeber – sei dies D. anlässlich der begleiteten Edition vom 27. Mai 2015 oder eine andere Person anlässlich des von den Vertretern der Bundesanwaltschaft nicht protokollierten Treffens vom 8. Juli 2015 – gegeben hat und ob die fehlende Protokollierung eines solchen Hinweises im konkreten Fall überhaupt zu einer Verwertungsproblematik geführt hätte.

1.4.3.2 Tatbezogene Verdachtsmomente

Die tatbezogenen Verdachtsmomente ergeben sich *in primis* aus den vorgenannten, anlässlich der begleiteten Edition vom 27. Mai 2015 erhobenen Unterlagen betreffend Platini, wird darin doch zusammengefasst festgehalten, dass die FIFA am 1. Februar 2011 einen Betrag von Fr. 2 Millionen zugunsten von Platini für dessen in den Jahren 1998 bis 2002 erbrachte Tätigkeit für die FIFA bezahlt habe (BA B07.201.002-0103 ff.). Diese Zahlung wirkt – wie der Entwurf der Eröffnungsverfügung selbst ausführt (TPF 266.510.044 f.) – bereits aufgrund der

Höhe des ausbezahlten Betrages sowie der zeitlich lang zurückliegenden Dauer der (angeblich) erbrachten und damit vergüteten Dienstleistungen Platini verdächtig. Verdachtserhöhend wirkt sich zudem der Umstand aus, dass der Zahlungsgrund aus den damaligen Unterlagen nicht klar ersichtlich war. So war die Zahlung in den FIFA-internen Unterlagen einerseits als Bonus (siehe Factsheet betreffend Platini [BA B07.201.002-0103]) und andererseits als Lohn bzw. «*Salaries*» deklariert (siehe Accountsheet betreffend Platini [BA B07.201.002-0107]). Gleiches gilt für die von der Bank A. erhältlich gemachten Informationen, habe es sich bei der inkriminierten Zahlung gemäss den edierten internen Notizen doch einerseits um eine Bonuszahlung im Zusammenhang mit der FIFA-WM 2010 (siehe Notiz vom 21. März 2011 [BA 07.101-0019]) und andererseits um eine aufgeschobene Vergütung für von Platini in den Jahren 1998 bis 2002 erbrachten Leistungen für die FIFA gehandelt (siehe Notiz vom 23. März 2011 [B07.101.001.01.K-0032 f. bzw. BA 07.101-0020]). Der Entwurf der Eröffnungsverfügung hält überdies nachvollziehbar fest, dass sich verdachtserhöhend auch die Umstände ausgewirkt haben sollen, dass Platini gemäss öffentlich zugänglichen Medienberichten seine Tätigkeit als Berater in den Jahren 1998 bis 2002 unentgeltlich geleistet habe und gemäss dem Accountsheet (BA B07.201.002-0107) *prima vista* nicht ersichtlich gewesen sei, dass für die Bezahlung der Fr. 2 Millionen Rückstellungen aufgelöst worden seien (TPF 266.510.045). Die Zahlung vom 1. Februar 2011 bettete sich schliesslich zeitlich bestens sowohl in die laufende Untersuchung betreffend der im Jahr 2010 vorgenommenen Vergabe der FIFA-WM 2018 und 2022 sowie die FIFA-Präsidentschaftswahl im Jahr 2011 ein und es konnte daher zum damaligen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, dass die inkriminierte Zahlung damit hätte in Verbindung stehen können. Im Ergebnis steht für das Gericht somit ausser Frage, dass die Bundesanwaltschaft gestützt auf die vorgenannten Verdachtsmomente ein Strafverfahren wegen allfälliger Vermögensdelikte, namentlich wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung (Art. 158 StGB), zwingend eröffnen musste.

1.4.3.3 Täterbezogene Verdachtsmomente

Für das Gericht erscheint es im Grundsatz auch nachvollziehbar, dass die Untersuchung zunächst nur gegen Blatter eröffnet worden ist. So war aus dem Zusammenspiel zwischen den von der Bundesanwaltschaft erhobenen, vorgenannten Unterlagen und öffentlich zugänglichen Medienberichten (BA 10.201-0003 f.) ersichtlich, dass es sich bei der von Platini in den Jahren 1998 bis 2002 erbrachten und mit den Fr. 2 Millionen (angeblich) vergüteten Tätigkeit um Beraterdienstleistungen zugunsten des damaligen FIFA-Präsidenten Blatter gehandelt haben soll (TPF 266.510.044). Die damalige Strafuntersuchung wurde zudem ausschliesslich wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung (Art. 158 StGB), eventueller Veruntreuung (Art. 138 StGB), geführt (BA 01.100-0001 f.; TPF 266.510.050 ff.). Die von diesen Sonderdelikten verlangten besonderen Taterigenschaften kamen gemäss den öffentlich zugänglichen Handelsregisterdaten – jedenfalls *prima vista* – ausschliesslich Blatter und nicht Platini zu, verfügte

Letzterer doch nicht über eine entsprechende Zeichnungsberechtigung für die FIFA. Es ist daher nachvollziehbar, dass Blatter als verantwortlicher FIFA-Präsident für die Bundesanwaltschaft primär als mutmasslicher Täter in Frage gekommen ist.

1.4.4 Für die am 29. Mai 2020 formell verfügte Ausdehnung der Strafuntersuchung auf Platini (Prozessgeschichte Lit. M) bestand nach dem Gesagten und unter Berücksichtigung, dass Platini Empfänger der inkriminierten Zahlung war, ebenfalls ein hinreichender Tatverdacht.

1.4.5 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass für die Eröffnung der Strafuntersuchung gegen Blatter und Platini wegen dem vorliegend zu beurteilenden Sachverhalt ein hinreichender Tatverdacht bestand, welcher sich auf verwertbare Unterlagen stützte. Es kann daher im vorliegenden Verfahren offengelassen werden, ob die Bundesanwaltschaft allenfalls durch einen allfälligen Hinweisgeber auf die inkriminierte Zahlung vom 1. Februar 2011 in Höhe von Fr. 2 Millionen aufmerksam gemacht worden ist.

1.5 Verjährung

1.5.1 Wie noch zu zeigen sein wird, sind die Beschuldigten in der Hauptsache freizusprechen, da entgegen der Anklage in tatsächlicher Hinsicht nicht erstellt ist, dass die inkriminierte Zahlung von Fr. 2 Millionen sowie die darauf geleisteten Sozialversicherungsbeiträge nicht gestützt auf eine zwischen der FIFA und Platini im Jahr 1998 abgeschlossene mündliche Vereinbarung geleistet worden sind. Aufgrund dieses Beweisergebnisses handelten die Beschuldigten u.a. nicht in der Absicht, sich oder einen anderen unrechtmässig zu bereichern, sodass die angeklagten Straftatbestände des Betrugs, der Veruntreuung und der qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung bereits deswegen nicht erfüllt sind (näher E. 2 [Anlagevorwurf] und E. 3 [Tatsächliches]).

1.5.2 Zu prüfen wäre indes, ob sich die Beschuldigten des Grundtatbestandes der ungetreuen Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 Ziff. 1 StGB bzw. der Gehilfenschaft hierzu, welcher kein Handeln in unrechtmässiger Bereicherungsabsicht voraussetzt, strafbar gemacht haben. Die Strafandrohung des Grundtatbestandes lautet allerdings auf Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe und die Verjährungsfrist für solche Delikte betrug gemäss der im mutmasslichen Handlungszeitpunkt (2011) geltenden, milderen und folglich massgebenden (Art. 2 Abs. 2 und Art. 389 Abs. 1 StGB) altrechtlichen Regelung 7 Jahre (aArt. 97 Abs. 1 lit. c StGB, in der bis zum 31. Dezember 2013 in Kraft gewesenen Fassung). Die Strafverfolgung wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 Ziff. 1 StGB bzw. Gehilfenschaft dazu gemäss Art. 25 StGB ist demnach bereits vor Anklageerhebung – im Jahr 2018 – verjährt. Das Verfahren gegen die Beschuldigten wegen des Grundtatbestandes der ungetreuen Geschäftsbesorgung (Blatter) bzw. Gehilfenschaft dazu (Platini) ist folglich einzustellen.

2. Anklagevorwurf

- 2.1** Die Anklage wirft Blatter und Platini in der Hauptsache Betrug vor, indem sie zusammengefasst – aufgrund gemeinsamer Entschlussfassung und Planung sowie durch Zusammenwirken bei der Tatausführung – Mitarbeitende der FIFA über den Bestand einer aus der von Platini in der Zeit von Juli 1998 bis Juni 2002 zugunsten des damaligen FIFA-Präsidenten Blatter erbrachten Beratertätigkeit resultierenden – in Wahrheit indes nicht bestehenden – Forderung der FIFA zugunsten von Platini in Höhe von Fr. 2 Millionen getäuscht hätten. Erfolgt seien die Täuschungshandlungen einerseits durch mehrfache wahrheitswidrige mündliche Angaben von Blatter als damaliger FIFA-Präsident und Platini als damaliger FIFA-Vizepräsident im Jahr 2010/2011, wonach sich die Forderung auf eine zwischen ihnen im Jahr 1998 mündlich abgeschlossene Vereinbarung stütze, sowie andererseits durch die von Platini vorgenommene Einreichung einer fiktiven Rechnung vom 17. Januar 2011 über Fr. 2 Millionen und die von Blatter auf dieser Rechnung unterschriftlich vorgenommene Bestätigung der Forderung. Als Folge dieser arglistigen täuschenden Handlungen seien durch die mit der Abwicklung dieser angeblichen Forderung befassten und irrtümlicherweise von deren Bestand ausgehenden Mitarbeitenden der FIFA am 1. Februar 2011 von einem auf die FIFA lautenden Konto Fr. 2 Millionen auf ein Konto von Platini sowie am 24. März 2011 Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von Fr. 229'126.– zugunsten von Platini an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich überwiesen worden. In der Höhe der genannten Beträge sei die FIFA geschädigt und Platini unrechtmässig bereichert worden.

Aufgrund des oben beschriebenen Verhaltens sollen sich die Beschuldigten eventualiter der Veruntreuung (Blatter) bzw. der Gehilfenschaft dazu (Platini) oder subeventualiter der ungetreuen Geschäftsbesorgung (Blatter) bzw. der Gehilfenschaft dazu (Platini) strafbar gemacht haben.

- 2.1.1** Weiter wird Blatter und Platini Urkundenfälschung vorgeworfen, indem Platini am 17. Januar 2011 und Blatter am 18. Januar 2011 die vorgenannte, für die Buchhaltung der FIFA bestimmte Rechnung unterschrieben und damit deren unrichtigen Inhalt bekräftigt hätte, wonach die FIFA Platini aus dessen in den Jahren 1998 bis 2002 erbrachten Beratertätigkeit noch Fr. 2 Millionen sowie entsprechende Sozialversicherungsbeträge schulde. Mit der Einreichung und Unterzeichnung der Rechnung hätten die Beschuldigten die mit der Abwicklung der Zahlung befassten Mitarbeitenden der FIFA über den wahren Hintergrund der Leistung täuschen wollen und die Auszahlung der Fr. 2 Millionen und der Sozialversicherungsbeiträge von Fr. 229'126.– angestrebt.

3. Tatsächliches

3.1 Übersicht über die in den Sachverhalt involvierten Parteien

3.1.1 FIFA

3.1.1.1 Die FIFA ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich (Art. 1 FIFA-Statuten, in der jeweils geltenden Fassung [BA B07.201.078 f.; nachfolgend: FIFA-Statuten]). Seit dem 2. April 1996 ist die FIFA im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen (<<https://zh.chregister.ch/cr-portal/auszug/auszug.xhtml?uid=CHE-107.301.064>>; zuletzt abgerufen am 28. September 2022).

3.1.1.2 Mitglieder der FIFA sind die insgesamt 211 nationalen Mitgliedsverbände (Art. 3 ff. bzw. 10 ff. FIFA-Statuten; siehe auch Liste der Mitgliedsverbände [BA B07.201.082-0001 ff.]). Die nationalen Mitgliedsverbände, die dem gleichen Kontinent angehören, haben sich zu insgesamt 6 Konföderationen zusammengeschlossen; diejenigen des europäischen Kontinents zur Union des Associations Européennes de Football (UEFA) (Art. 9 bzw. 20 FIFA-Statuten).

3.1.1.3 Im für das vorliegende Strafverfahren relevanten Zeitraum von 1998 bis 2011 gliederte sich die FIFA in folgende statutarischen Organe (Art. 10 bzw. 21 FIFA-Statuten):

- den Kongress als legislatives und oberstes Organ (entspricht der Vereinsversammlung im Sinne von Art. 64 ff. ZGB);
- das Exekutivkomitee als exekutives Organ (entspricht dem Vereinsvorstand im Sinne von Art. 69 ff. ZGB);
- das Generalsekretariat als administratives Organ;
- die ständigen Kommissionen und Ad-hoc-Kommissionen mit unterstützender und beratender Funktion, namentlich die Finanzkommission (Art. 23 lit. a bzw. 34 lit. a FIFA-Statuten).

Die Statuten sahen ferner das Amt des Präsidenten der FIFA vor. Im vorliegend relevanten Zeitraum war der Präsident von Statuten wegen vorsitzendes Mitglied des Exekutivkomitees (Art. 19 i.V.m. 21 bzw. 30 i.V.m. 32 FIFA-Statuten).

3.1.2 Joseph S. Blatter

3.1.2.1 Blatter war seit 1975 bei der FIFA tätig und wurde am 15. Januar 1982 als Generalsekretär der FIFA gewählt (BA B07.201.102.1-0002; -0006). Hinsichtlich dessen Rechte und Pflichten als Generalsekretär im für den vorliegend relevanten Zeitraum im Jahr 1998 ist Folgendes relevant:

a) Aus den Statuten ergibt sich, dass Blatter als Generalsekretär namentlich für die Kontoführung und -verwaltung, die Ausführung von Entscheidungen des Exekutivkomitees, die Protokollführung, die Korrespondenz, die Beziehungspflege sowie die Organisation des Generalsekretariats, einschliesslich die Ernennung dessen Personals, verantwortlich war (Art. 43 Abs. 3 FIFA-Statuten, in der Fassung vom 4. Juli 1996 [BA B07.201.078-0065 ff.]). Der zwischen der FIFA und Blatter nachträglich abgeschlossene Arbeitsvertrag vom 11. Dezember 1989 (BA B07.201.102.1-0001 ff.) hält darüber hinaus fest, dass *«le Secrétaire Général remplit le rôle de Directeur Général (Chief Executive Officer) dans tous les domaines en relation avec les objectifs de la Fédération, comme décrits dans les Statuts et décidés, soit par le Congrès, soit par le Comité Exécutif, soit par le Président de la FIFA»* (Art. 2 des Arbeitsverträge). Als Lohn wurde eine Vergütung von jährlich Fr. 720'000.– sowie eine im Ermessen des FIFA-Präsidenten stehende Gratifikation vereinbart (Art. 3 des Arbeitsverträge).

b) Blatter war in seiner Funktion als Generalsekretär seit dem 2. April 1996 bis 19. November 1998 zudem im Handelsregister des Kantons Zürich mit Einzelunterschrift für die FIFA eingetragen (siehe <<https://zh.chregister.ch/cr-portal/auszug/auszug.xhtml?uid=CHE-107.301.064>>; zuletzt abgerufen am 28. September 2022).

3.1.2.2 Am 8. Juni 1998 wurde Blatter anlässlich des 51. FIFA-Kongresses in Paris erstmals als Präsident der FIFA gewählt (TPF 266.551.123). In der Folge wurde er mehrmals als FIFA-Präsident wiedergewählt, letztmals am 29. Mai 2015 (siehe Mitteilung der FIFA vom 29. Mai 2015 [<<https://www.fifa.com/de/about-fifa/organisation/media-releases/fifa-prasident-blatter-fur-eine-funfte-amtszeit-wiedergewahlt-ich-nehm-2610303>>]; zuletzt abgerufen am 28. September 2022). Hinsichtlich dessen Rechte und Pflichten als FIFA-Präsident im anklagerelevanten Zeitraum ist Folgendes massgebend:

a) Gemäss den Statuten kam Blatter als Präsident u.a. die Aufgabe zu, die FIFA in rechtlicher Hinsicht zu vertreten (Art. 21 bzw. 32 FIFA-Statuten). Statutarisch war dessen Vertretungsbefugnis im vorliegend relevanten Zeitraum von 1998 bis 2011 – mit Ausnahme der in den Jahren 1999 bis 2003 geltenden Beschränkungen in Bezug auf Immobilientransaktionen (Art. 21 Abs. 2 FIFA-Statuten) – nicht beschränkt (Art. 21 bzw. 32 FIFA-Statuten *e contrario*).

b) Mit Wirkung per 1. Januar 2004 wurde gestützt auf den mit Statutenänderung vom 19. Oktober 2003 in Kraft getretenen Art. 31 Abs. 12 der FIFA-Statuten erstmals ein internes Organisationsreglement der FIFA erlassen. Das Organisationsreglement beschränkte die Vertretungsbefugnis des FIFA-Präsidenten zum Abschluss von Verträgen im Namen der FIFA nicht (Art. III.9.1 f. i.V.m. Anhang 2 des Organisationsreglements in den Fassungen vom 1. Januar 2004 und 8. Dezember 2005 [BA B07.201.077-0023; -0032; -0081; -0090] sowie Art. 7.1 i.V.m.

Art. 24.5 des Organisationsreglements in der Fassung vom 1. Januar 2008 [BA B07.201.077-0127; -0142]).

c) In den Akten befinden sich zudem zwei sog. Präsidenschaftsverträge, welche zwischen der FIFA und Blatter abgeschlossen worden sind (Vertrag vom 18. April 1999 [BA B18.102.002-0188 ff.], Vertrag vom 5. Februar 2008 [BA B07.201.102.1-0007 ff.]). Diese halten fest, dass Blatter die ihm gemäss FIFA-Statuten zukommenden Aufgaben und Verantwortlichkeiten wahrzunehmen habe und sämtliche für deren Erfüllung notwendigen Rechte besitze (Art. 1 der genannten Verträge). Zudem sei er für sämtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit den in den Statuten festgelegten Zielen der FIFA verantwortlich (Art. 2 der genannten Verträge). Im Übrigen werden in den Verträgen vor allem Blatters finanzielle Ansprüche gegenüber der FIFA geregelt, namentlich, dass er Anspruch auf einen jährlichen Lohn von Fr. 1.2 Millionen sowie eine durch die Finanzkommission festzulegende Gratifikation von mindestens Fr. 600'000.– (Art. 3.1 und 3.2 des Vertrages vom 18. April 1999) bzw. von Fr. 2 Millionen sowie einer durch die Finanzkommission festzulegende Gratifikation habe (Art. 3.1 und 3.2 des Vertrages vom 5. Februar 2008).

d) Aus dem Handelsregister des Kantons Zürich ergibt sich schliesslich, dass Blatter im Zeitraum vom 20. November 1998 bis 20. Oktober 2013 – und somit unmittelbar anschliessend an dessen Einzelzeichnungsberechtigung als Generalsekretär – in seiner damaligen Funktion als FIFA-Präsident über eine Einzelzeichnungsberechtigung für die FIFA verfügte. Diese wurde per 21. Oktober 2013 in eine Kollektivunterschrift zu zweien umgewandelt und per 25. August 2016 aus dem Handelsregister gelöscht (siehe <<https://zh.chregister.ch/cr-portal/auszug/auszug.xhtml?uid=CHE-107.301.064>>; zuletzt abgerufen am 28. September 2022).

3.1.3 Michel François Platini

3.1.3.1 Platini war ab den 1970-er Jahren bis zum Jahr 1987 professioneller Fussballspieler in mehreren nationalen Fussballvereinen (Association Sportive Nancy Lorraine [AS Nancy], Association Sportive de Saint-Étienne Loire [AS Saint-Étienne], Juventus Football Club S.p.A. [Juventus Turin]) und in der französischen Nationalmannschaft sowie dreifacher Gewinner des *Ballon d'Or* (1983, 1984, 1985). Im Zeitraum von 1988 bis 1992 war er französischer Nationaltrainer und anschliessend Co-Präsident der in Frankreich stattfindenden FIFA-WM 1998 (BA BA07.201.001-0088; -0209).

3.1.3.2 Nach Blatters Wahl zum FIFA-Präsidenten am 8. Juni 1998 übte Platini ein Beratermandat zu dessen Gunsten aus (näher zur Beratertätigkeit und deren Dauer E. 3.4). Aufgrund der im Jahr 2002 erfolgten Wahl von Platini in das Exekutivkomitee der UEFA und FIFA wurde die Beratertätigkeit per 30. Juni 2002 beendet (BA 11.101-0027). Am 26. Januar 2007 wurde Platini erstmals sowie

im März 2011 und März 2015 erneut als Präsident der UEFA gewählt (siehe Medienmitteilungen der UEFA vom 17. Juli 2017 [<https://www.uefa.com/insideuefa/news/01e1-0f85dd078ff8-9fd266bc935f-1000--past-presidents>]; zuletzt abgerufen am 28. September 2022]). Als UEFA-Präsident war Platini *ex officio* auch Vize-Präsident der FIFA und damit weiterhin Mitglied des Exekutivkomitees der FIFA (Art. 19 Abs. 4 UEFA-Statuten [BA B07.201.108-0240 ff.] i.V.m. Art. 30 FIFA-Statuten). Er verfügte gemäss Handelsregister des Kantons Zürich indes nicht über eine Zeichnungsberechtigung für die FIFA (siehe <https://zh.chregister.ch/cr-portal/auszug/auszug.xhtml?uid=CHE-107.301.064>; zuletzt abgerufen am 28. September 2022).

3.2 Übersicht über die Beweisthematik

- 3.2.1** Unbestritten und aktenkundig ist, dass Platini nach Blatters Wahl zum FIFA-Präsidenten bis zum 30. Juni 2002 dessen Berater war (BA 11.101-0027). Zur Regelung dieser Beratertätigkeit haben Platini und die FIFA, vertreten durch Blatter, am 25. August 1999 einen schriftlichen Vertrag abgeschlossen, welcher rückwirkend auf den 1. Januar 1999 in Kraft trat und festlegte, dass Platini für diese Tätigkeit Anspruch auf eine jährliche Vergütung von Fr. 300'000.–, exkl. Ausrichtung allfälliger Sozialversicherungsbeiträge, hatte (Art. 4, 5 und 7 des schriftlichen Vertrags [BA B07.301.002-0003 ff.]; näher hierzu E. 3.5.2.1). Die FIFA hat für die in der Zeit vom 1. Januar 1999 bis 30. Juni 2002 erbrachten Beratertätigkeit von Platini – gestützt auf von diesem an die FIFA gesandte Rechnungen (BA B07.201.006.2.4.6-0880 ff.) – insgesamt Fr. 1'050'000.– an Platini bezahlt; die erste Zahlung erfolgte am 29. September 1999 (BA 11.102-0008 bis 0018). Entsprechend wurde die im schriftlichen Vertrag vereinbarte Vergütung vollständig beglichen. Weiter unbestritten und erstellt ist zudem, dass Platini mit Rechnung vom 17. Januar 2011 für seine Beratertätigkeit in den Jahren 1998 bis 2002 insgesamt Fr. 2 Millionen, einschliesslich Sozialversicherungsbeiträge, forderte (BA B07.301.002-0201). Nachdem diese Rechnung bei der FIFA einging, wurde diese durch Blatter am 18. Januar 2011 unterzeichnet (BA B07.301.002-0202). Schliesslich überwies die FIFA am 1. Februar 2011 einen Betrag von Fr. 2 Millionen auf ein Konto von Platini (BA B08.101.059-0006 ff.) und am 24. März 2011 Sozialversicherungsbeiträge zugunsten von Platini in Höhe von Fr. 229'126.– an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich; letzterer Betrag entsprach den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträgen der AHV, IV, EO, FAK und ALV gemäss damals geltenden Ansätzen, zzgl. entsprechender Verwaltungskosten (BA B07.201.115-0001 ff.).
- 3.2.2** In tatsächlicher Hinsicht strittig und nachfolgend anhand der dem Gericht vorliegenden Personal- und Sachbeweise zu klären sind jedoch folgende drei Aspekte: Erstens wird zu prüfen sein, ob Platini seine Beratertätigkeit – wie im schriftlichen Vertrag vom 25. August 1999 festgehalten und von der FIFA behauptet – erst ab dem 1. Januar 1999 oder – wie in der Anklageschrift umschrieben und von den Beschuldigten geltend gemacht – bereits im Juli 1998 aufgenommen hat (E. 3.4).

Zweitens wird der Grund für die nachträgliche Zahlung vom 1. Februar 2011 in der Höhe von Fr. 2 Millionen an Platini zu klären sein, nämlich ob es sich hierbei – wie von den Beschuldigten vorgebracht – um eine gestützt auf eine mündliche Vereinbarung geschuldete und aufgeschobene Forderung Platini aus seiner Berater Tätigkeit für Blatter handelt oder ob diese Überweisung – wie in der Anklageschrift umschrieben – lediglich zur Bereicherung von Platini erfolgte (E. 3.5). Schliesslich wird auf die zugunsten von Platini geleisteten Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von Fr. 229'126.– einzugehen sein (E. 3.6).

3.3 Rechtliches betreffend die Beweisthematik

3.3.1

3.3.1.1 Zum Abschluss eines Vertrages ist die übereinstimmende gegenseitige Willensäusserung der Parteien erforderlich. Sie kann ausdrücklich oder stillschweigend sein (Art. 1 OR). Das Zustandekommen bzw. der Inhalt eines Vertrags bestimmt sich in erster Linie durch die subjektive Auslegung, d.h. nach dem übereinstimmenden wirklichen Parteiwillen (Art. 18 Abs. 1 OR). Was die Parteien beim Vertragsabschluss gewusst, gewollt oder tatsächlich verstanden haben, ist eine Tatfrage (BGE 133 III 675 E. 3.3; Urteil des Bundesgerichts 5A_15/2018 vom 16. April 2019 E. 4.2). Gleiches gilt für die Frage, in wessen Namen die Vertragsparteien gehandelt haben (Urteil des Bundesgerichts 4A_69/2012 vom 2. Mai 2012 E. 3.3).

3.3.1.2 Ein Verein als juristische Person schliesst Rechtsgeschäfte durch seine Organe ab (Art. 55 Abs. 2 ZGB). Vorausgesetzt ist, dass die mit der Organfunktion befasste Person für den Verein als juristische Person und nicht im eigenen Namen handelt (JAKOB, in: Bächler/Jakob [Hrsg.], Kurzkommentar ZGB, 2. Aufl. 2018, Art. 55 ZGB N. 6; MEIER-HAYOZ/FORSTMOSTER/SETHE, Schweizerisches Gesellschaftsrecht, 12. Aufl. 2018, § 2 N. 39). Bei einem solchen rechtsgeschäftlichen Organhandeln ist zwischen der Vertretungsmacht («rechtliches Können») und der Vertretungsbefugnis («rechtliches Dürfen») zu unterscheiden. Die Vertretungsmacht nach aussen wird – neben sich aus dem Verbot von sog. «Insichgeschäften» (Selbstkontrahieren und Doppelvertretung) ergebenden (vorliegend nicht relevanten) Einschränkungen (hierzu BGE 144 III 388 E. 5.1) – nur vom Vereinszweck begrenzt und umfasst demnach sämtliche Rechtshandlungen, welche dieser mit sich bringen kann bzw. durch diesen nicht geradezu ausgeschlossen sind (JAKOB, a.a.O., Art. 55 ZGB N. 5 f. und Art. 69 ZGB N. 2; MEIER-HAYOZ/FORSTMOSTER/SETHE, a.a.O., § 2 N. 41). Nur in Extremfällen sind Vertretungshandlungen wegen Zweckwidrigkeit und damit Überschreitung der Vertretungsmacht als von Anfang an unverbindlich und ungültig anzusehen (Urteile des Bundesgerichts 4A_147/2014 vom 19. November 2014 E. 3.1.1; 4A_46/2016 vom 20. Juni 2016 E. 5.2; REITZE, in: Geiser/Fountoulakis [Hrsg.], Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 7. Aufl. 2022, Art. 54/55 ZGB N. 22). Handelt ein Organ in Ausübung seiner Vertretungsmacht, vermag es die juristische Person gegenüber gutgläubigen Dritten auch dann zu binden, wenn es intern – gemäss

dessen Vertretungsbefugnis – nicht zur Vertretung befugt ist (REITZE, a.a.O., Art. 54/55 ZGB N. 23). Etwas anderes gilt bei Beschränkungen, die im Handelsregister eingetragen oder dem Dritten kundgetan sind. In diesem Fall entfällt eine rechtsgeschäftliche Bindung infolge Bösgläubigkeit des Dritten (REITZE, a.a.O., Art. 54/55 ZGB N. 24, 26). Zudem ist bei einem Konflikt zwischen den Interessen der juristischen Person und jenen des handelnden Organs zwar grundsätzlich davon auszugehen, dass die Vertretungsbefugnis nach dem mutmasslichen Willen der juristischen Person stillschweigend jene Geschäfte ausschliesst, welche sich als interessen- bzw. pflichtwidriges Vertreterhandeln erweisen. Eine stillschweigende Beschränkung der Vertretungsbefugnis kann aber dem gutgläubigen Dritten nicht entgegengehalten werden. Der Interessenkonflikt vermag die Vertretungsmacht nur zu begrenzen, wenn er für den Dritten erkennbar war oder dieser ihn wenigstens bei gebührender Sorgfalt hätte erkennen müssen. Ist kein Interessenkonflikt in diesem Sinn erkennbar, soll sich der Vertragspartner auf die Vertretungsbefugnis gemäss Handelsregistereintrag verlassen können. Die Aufmerksamkeit, die vom Vertragspartner hinsichtlich eines möglichen Interessenkonflikts verlangt werden kann, hängt von der Art des abgeschlossenen Rechtsgeschäfts ab (BGE 144 III 388 E. 5.1; 126 III 361 E. 3a; Urteil des Bundesgerichts 4A_147/2014 vom 19. November 2014 E. 3.1.1).

3.3.2

3.3.2.1 Gemäss Art. 10 Abs. 3 StPO geht das Gericht von der für die beschuldigte Person günstigeren Sachlage aus, wenn unüberwindliche Zweifel daran bestehen, dass die tatsächlichen Voraussetzungen der angeklagten Tat erfüllt sind. Diese Bestimmung operationalisiert den verfassungsmässigen Grundsatz der Unschuldsvermutung (*in dubio pro reo*; Art. 32 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 2 EMRK). Sie verbietet es, bei der rechtlichen Würdigung eines Straftatbestands von einem belastenden Sachverhalt auszugehen, wenn nach objektiver Würdigung der gesamten Beweise ernsthafte Zweifel bestehen, ob sich der Sachverhalt tatsächlich so verwirklicht hat, oder wenn eine für die beschuldigte Person günstigere Tatversion vernünftigerweise nicht ausgeschlossen werden kann. Auf der anderen Seite kann keine absolute Gewissheit verlangt werden; abstrakte und theoretische Zweifel sind kaum je ganz auszuräumen (BGE 144 IV 345 E. 2.2.1).

3.3.2.2 Keine Anwendung findet der Grundsatz *in dubio pro reo* auf die Frage, welche Beweismittel zu berücksichtigen und wie sie gegebenenfalls zu würdigen sind. So stellt das Gericht bei sich widersprechenden Beweismitteln nicht unbesehen auf den für den Angeklagten günstigeren Beweis ab. Mit andern Worten enthält der Grundsatz keine Anweisung, welche Schlüsse aus den vorhandenen Beweismitteln zu ziehen sind. Die Beweismittelwürdigung als solche wird vom Grundsatz der freien und umfassenden Beweismittelwürdigung beherrscht: Nach Art. 10 Abs. 2 StPO würdigt das Gericht die Beweise frei nach seiner aus dem gesamten Verfahren gewonnenen Überzeugung (BGE 144 IV 345 E. 2.2.3.1). Der Grundsatz *in dubio pro reo* wird erst anwendbar, nachdem alle aus Sicht des urteilenden Gerichts

notwendigen Beweise erhoben und ausgewertet worden sind. Insoweit stellt er gerade keine Beweiswürdigungsregel dar. Im Falle einer uneinheitlichen, widersprüchlichen Beweislage muss das Gericht die einzelnen Gesichtspunkte gegeneinander abwägen und als Resultat dieses Vorgangs das Beweisergebnis feststellen. Dieses kann je nach Würdigung als gesichert erscheinen – sofern die Widersprüche bereinigt werden konnten – oder aber mit Unsicherheiten behaftet bleiben. Das Beweisergebnis kann aber auch deswegen zweifelhaft sein, weil es im Kontext der feststehenden Tatsachen verschiedene Deutungen zulässt und damit verschiedene Sachverhaltsalternativen in den Raum stellt. Zum Tragen kommt der Grundsatz *in dubio pro reo* jetzt erst bei der Beurteilung des Resultats der Beweisauswertung, das heisst beim auf die freie Würdigung der Beweismittel folgenden Schritt vom Beweisergebnis zur Feststellung derjenigen Tatsachen, aus denen sich das Tatsachenfundament eines Schuldspruchs zusammensetzt (BGE 144 IV 345 E. 2.2.3.2). Eine tatbestandsmässige, zum Schuldspruch beitragende Tatsache ist rechtserheblich festgestellt, sobald das Gericht erkennt, dass die Zuverlässigkeit des Beweisergebnisses nicht ernsthaft zu bezweifeln ist. Die freie Beweiswürdigung ermächtigt den Richter schon bei vernünftig scheinenden Zweifeln an der Schuld des Angeklagten, diesen freizusprechen. Mit Blick auf die Ausprägung des Grundsatzes *in dubio pro reo* als Beweislastregel muss ein Sachverhalt nach Überzeugung des Gerichts umgekehrt mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit erstellt sein, damit er dem Angeklagten zur Last gelegt werden kann. Die dem Grundsatz *in dubio pro reo* zugrundeliegende Regel ist mithin eine Anforderung zum Beweismass. Für die richterliche Überzeugung ist ein jeden vernünftigen Zweifel ausschliessendes Urteil eines besonnenen und lebenserfahrenen Beobachters erforderlich (BGE 144 IV 345 E. 2.2.3.3).

- 3.3.2.3** Liegen keine direkten Beweise vor, ist nach der Rechtsprechung auch ein indirekter Beweis zulässig. Indizien (Anzeichen) sind Hilfstatsachen, die, wenn selber bewiesen, auf eine andere, unmittelbar rechtserhebliche Tatsache schliessen lassen. Es gilt, die Indizien daraufhin zu überprüfen, ob sie ausschliesslich für eine Hypothese sprechen oder ob sie ambivalent sind, weil sie je nach Kontext unterschiedlich verstanden werden können. Die dem Grundsatz *in dubio pro reo* zugrundeliegende Regel weist den Rechtsanwender an, ernsthaften Anhaltspunkten für alternative Sachverhalte nachzugehen und zu prüfen, ob sich daraus allenfalls ein unüberwindlicher Zweifel ergibt, der es verbietet, den tatbestandsmässigen Sachverhalt anzunehmen. Der erfolgreiche Indizienbeweis begründet eine der Lebenserfahrung entsprechende Vermutung, dass die nicht bewiesene Tatsache gegeben ist. Für sich allein betrachtet deuten Indizien jeweils nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf eine bestimmte Tatsache hin. Auf das einzelne Indiz ist der Grundsatz *in dubio pro reo* denn auch nicht anwendbar. Gemeinsam – einander ergänzend und verstärkend – können Indizien aber zum Schluss führen, dass die rechtserhebliche Tatsache nach der allgemeinen Lebenserfahrung gegeben sein muss. Der Indizienbeweis ist dem direkten Beweis

gleichgestellt (BGE 144 IV 345 E. 2.2.3.4, 2.2.3.6; Urteil des Bundesgerichts 6B_1427/2016 vom 27. April 2017 E. 3).

3.4 Tatsächliches betreffend die Dauer von Platinis Beratertätigkeit

3.4.1 Standpunkte der Parteien

Während sowohl die Bundesanwaltschaft (TPF 266.100.004) als auch die Beschuldigten (TPF 266.721.467; 266.721.490) den Standpunkt vertreten, Platini habe seine Beratertätigkeit ab Juli 1998 ausgeübt, macht die FIFA – im Widerspruch zu ihrer bei den Gerichten im Kanton Waadt eingereichten und hängigen Zivilklage gegen Platini vom 8. Juni 2020, gemäss welcher dieser unverzüglich («*aussitôt*») nach Blatters Wahl zum FIFA-Präsidenten am 8. Juni 1998 mit seiner Beratertätigkeit begonnen haben soll (BA B07.201.108-0027) – geltend, Platini habe seine Beratertätigkeit erst am 1. Januar 1999 aufgenommen (TPF 266.721.317). Unbestritten und aktenmässig erstellt ist demgegenüber, dass das Beratermandat von Platini per Ende Juni 2002 beendet worden ist (BA 11.101-0027; TPF 266.100.004; 266.721.338; 266.721.467; 266.721.490). Nachfolgend ist folglich ausschliesslich näher auf den Beginn von Platinis Beratertätigkeit einzugehen.

3.4.2 Beweismittel

3.4.2.1 Schriftlicher Vertrag vom 25. August 1999

Der zwischen der FIFA, vertreten durch Blatter, und Platini abgeschlossene schriftliche Vertrag, welcher die Beratertätigkeit regelte, trat mit Wirkung per 1. Januar 1999 in Kraft (Art. 7 des schriftlichen Vertrags [BA B07.301.002-0003 ff.]; näher E. 3.5.2.1).

3.4.2.2 Protokolle der Sitzungen des FIFA-Exekutivkomitees

Anlässlich der Sitzung des FIFA-Exekutivkomitees vom 9. Juli 1998 wurde die FIFA-Präsidentschaft offiziell an Blatter übergeben. Platini nahm an dieser ersten Sitzung nach Blatters Wahl zum FIFA-Präsidenten weder teil noch wurde er anlässlich der Sitzung erwähnt (BA B07.201.011-0002 ff.). Dies gilt auch für die übrigen Sitzungen im Jahr 1998 (Sitzung vom 24./25. September 1998 [BA B07.201.011-0078 ff.]; Sitzung vom 3./4. Dezember 1998 [BA B07.201.012-0025 ff.]). Anlässlich der Sitzung vom 3./4. Dezember 1998 stellte Blatter das neu geschaffene Entwicklungsprogramm der FIFA namens «*Goal*» vor und die Mitglieder des FIFA-Exekutivkomitees gratulierten ihm für dessen rasche Entwicklung (BA B07.201.012-0036). An der darauffolgenden Sitzung vom 11./12. März 1999 wurde Platini schliesslich erstmals offiziell gegenüber den Mitgliedern des FIFA-Exekutivkomitees vorgestellt (BA B07.201.012-0134 f.).

3.4.2.3 Übrige FIFA-interne Sachbeweise

Aus den übrigen dem Gericht vorliegenden FIFA-internen Sachbeweisen ergibt sich, dass Platini seine Beratertätigkeit bereits im Jahr 1998 aufgenommen hat (siehe etwa Pressekonferenz von Blatter anlässlich des 51. FIFA-Kongresses vom 7.-8. Juni 1998 [TPF 266.551.125; Datei «48288_PAL_0002_Congress_part_6.F12» ab Minute 04:02]; FIFA-internes Factsheet zu Platini [BA B07.301.002-0250]; E-Mail vom damaligen FIFA-Generalsekretär E. vom 24. September 2007 [BA B07.301.002-0018; zu seiner Person E. 3.5.2.16]; Schreiben der FIFA an Platini vom 15. April 2009 und 29. Oktober 2009 betreffend die Anrechnung seiner Beratertätigkeit ab 1998 an seinen Rentenanspruch [BA B07.301.002-0257 f.]; bei der FIFA abgelegter Lebenslauf von Platini aus dem Jahr 2006 im Hinblick auf die UEFA-Präsidentschaftskampagne [BA B07.201.001-0209]; FIFA-interne Funktionsübersicht zu Platini [BA B08.101.045-0002]).

3.4.2.4 UEFA-interne Sachbeweise

a) In den Akten befindet sich ein Dokument mit dem Titel «*Key Issue: Role of Michel Platini*» vom 19. September 1998 (BA 07.202-0013). Dieses wurde vom damaligen UEFA-Generalsekretär, F., im Hinblick auf ein sog. «*Bureau Meeting*» des UEFA-Exekutivkomitees vom 12. November 1998 verfasst (BA 07.202-0093 ff.; B07.203.001.0103-0584). Es weist u.a. folgenden Inhalt auf:

*«Platini was involved in the election campaign in favour of [Blatter]. The latter announced already then, that Platini would be the future **Sports Director of FIFA**. Platini would therefore become an **employee of FIFA**. This is an interesting constellation, since as a future employee, Platini's behavior towards certain members of the Executive Committee during the months prior to the elections was quite unacceptable. On the other hand one has to have doubts about Platini's **qualifications** as Sports Director, which would require him to manage all sports related matters, including competitions and to guide the personnel in question. Therefore, the question must be asked, **what is the profile of the position** as projected by [Blatter]. Moreover, there are rumours that Platini wishes to have his **working place in Paris**. This seems impossible, if the position is supposed to be the one as described above. There has been talk about **SFr. 1 million as salary**. Who will decide on this? Other rumours indicate that the relationship between [Blatter] and Platini has cooled off. For many observers this comes not as a surprise, considering their personality. Both like to be the main actors. Therefore, it might be meeting [Blatter's] secret wish, if a majority of the Executive Committee were opposed to Platini being given the role originally proposed.»*

b) Aktenkundig ist ferner ein UEFA-Dokument mit sog. «*Confidential Comments*» vom 29. November 1998 (B07.203.001.0103-0619 ff.). Dieses wurde vom damaligen Generalsekretär der UEFA, F., im Zusammenhang

mit einer vorbereitenden Sitzung vom 3. Dezember 1998 verfasst, an welcher sich verschiedene Fussballfunktionäre der UEFA und anderen Konföderationen mit dem damaligen UEFA-Präsidenten G. im Hinblick auf die gleichentags stattfindende Sitzung des FIFA-Exekutivkomitees trafen (B07.203.001.0103-0585 f.). Es weist u.a. folgenden Inhalt auf:

«6. Restructuring of the FIFA General Secretariat

[...]. The role of Platini and his professional status is still open. Rumours are heard that he will be the head of a development programme, with 11 directors and an equal number of centres to be spread over the six continents with the objective to provide technical education and assistance. [...]»

3.4.2.5 Aussagen Joseph S. Blatter

a) Blatter führte an seiner ersten staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 25. September 2015 in Bezug auf die Dauer von Platinis Beratermandat einerseits aus, dass Platini – zeitgleich während seines Beratermandats – auch noch Präsident des Organisationskomitees der FIFA-WM 1998 in Frankreich gewesen sei (BA 13.001-0003 Z. 23-25). Im Verlaufe dieser ersten Einvernahme gab er später auf Vorhalt eines Artikels der französischen Agence France-Presse vom 29. Januar 1999, wonach Platini neu als Berater für den FIFA-Präsidenten tätig sei, und Frage, ob er bestätigen könne, dass Platini die Beratertätigkeit im Januar 1999 aufgenommen habe, andererseits zu Protokoll: *«Ja, das ist so. Ich weise daraufhin, dass es so war, wie es geschrieben ist, nämlich als Berater (advisor)»* (BA 13.001-0004 Z. 27-32; -0018).

b) Anlässlich der übrigen Einvernahmen gab Blatter zusammengefasst an, dass Platini unmittelbar nach dem Ende der FIFA-WM 1998 mit der Beratertätigkeit begonnen resp. dieser jedenfalls bereits Ende 1998 mit Aktivitäten für die FIFA betraut gewesen sei (BA B07.203.001.0103-0143; -0149; 13.001-0296 Z. 19-21; TPF 266.731.006) bzw. gab generell zu Protokoll, dass Platini im Zeitraum ab 1998 sein Berater gewesen sei (BA 13.001-0771 Z. 7; -0799 Z. 27).

3.4.2.6 Aussagen Michel François Platini

a) Platini führte anlässlich seiner ersten staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 25. September 2015 aus, unmittelbar nach Blatters Wahl zum FIFA-Präsidenten am 8. Juni 1998 mit seiner Beratertätigkeit begonnen zu haben (BA 12.001-0002 Z. 15; -0005 Z. 25 f.).

b) Bei späteren Befragungen gab Platini zu Protokoll, dass er im Juli/August 1998 bzw. nach Beendigung seiner Tätigkeit im Rahmen des Organisationskomitees der FIFA-WM 1998 mit seiner Beratertätigkeit für Blatter begonnen habe (BA B07.203.001.0103-0298; 13.004-0040 Z. 5-10; TPF 266.732.005).

3.4.2.7 Übrige Personalbeweise

a) H., welche Platini zusammen mit I. in dessen Beratertätigkeit für Blatter ab Januar 1999 unterstützte, gab am 18. November 2015 an, dass Platini spätestens ab dem zweiten Semester des Jahres 1998 begonnen habe, für die FIFA zu arbeiten (BA B07.201.006.2.3-0366). Anlässlich ihrer rechtshilfeweise durchgeführten Einvernahme vom 26. Juli 2016 machte sie keine konkreten Angaben zum Beginn von Platinis Tätigkeit, sondern führte lediglich aus, dass sie selbst erst ab Januar 1999 begonnen habe, Platini zu unterstützen (BA 12.005-0003 ff.).

b) I., welcher Platini zusammen mit H. in dessen Beratertätigkeit für Blatter ab Januar 1999 unterstützte, machte in seiner Einvernahme vom 27. Juli 2016 keine konkreten Angaben zum Beginn von Platinis Tätigkeit, sondern führte lediglich aus, dass er selbst erst ab Januar 1999 begonnen habe, Platini zu unterstützen (BA 12.006-0003; -0006 f.). In seiner schriftlichen Erklärung vom 18. August 2020 führte er aus, dass Platini im Zeitraum von September 1998 bis 2002 Blatters Berater gewesen sei (BA 13.004-0131).

c) Soweit übrige Personen zum Beginn von Platinis Beratertätigkeit befragt wurden, gaben diese in allgemeiner Weise an, dass dieser ab 1998 Blatters Berater gewesen sei (Aussage von J., ehemaliger Mitarbeiter der UEFA [BA 12.008-0043: «*this was public information. I think you can even find it on his Wikipedla biography that he was working for the FIFA President as advisor between 1998 and 2002*»]; siehe auch die Aussagen von E., ehemaliger FIFA-Generalsekretär [BA 12.010-0080 Z. 17-25; -0087 Z. 8-11]; K., ehemaliger FIFA-Generalsekretär [B07.203.001.0103-0782]; L., ehemalige FIFA-Mitarbeiterin [BA 12.012-0093 Z. 2-6]).

3.4.3 Beweiswürdigung und Beweisergebnis

3.4.3.1 Einleitend sind die Aussagen der Beschuldigten (E. 3.4.2.5 f.) zu würdigen. Dabei ist festzustellen, dass Blatter und Platini bereits anlässlich ihrer ersten Einvernahme im Kern übereinstimmend ausgesagt haben, dass Platini während bzw. nach dessen Tätigkeit im Rahmen der Organisation der FIFA-WM 1998 mit der Beratertätigkeit begonnen habe. Da diese FIFA-WM im Zeitraum vom 10. Juni bis 12. Juli 1998 stattfand (BA B07.201.084-0007), ist aus diesen Erstaussagen der Beschuldigten zu schliessen, dass Platini sein Beratermandat im Juni oder Juli 1998 aufgenommen hat. Blatter hat in der gleichen Einvernahme zwar auf Frage auch bestätigt, dass Platini ab Januar 1999 als dessen Berater begonnen habe. Diese Aussage machte er indes erst im Nachhinein und überdies im Zusammenhang mit sowie unter explizitem Verweis auf einen Artikel der französischen Agence France-Presse vom 29. Januar 1999, wonach Platini neu als Berater für den FIFA-Präsidenten tätig sei. Aufgrund der zeitlichen Abfolge

von Blatters Erstaussagen sowie des Umstandes, dass der Artikel kein spezifisches Datum nennt, sondern lediglich festhält, dass Platini «neu» Blatters Berater sei, kann aus dieser singulären Aussage in ihrem Gesamtzusammenhang nichts hinsichtlich des effektiven Beginns der Beratertätigkeit abgeleitet werden. Im Übrigen haben sich die Beschuldigten auch in sämtlichen späteren Einvernahmen im Vor- und Hauptverfahren durchgehend übereinstimmend und konsistent im Sinne ihrer ersten Aussagen geäußert.

3.4.3.2 Diese Aussagen der Beschuldigten werden durch eine Vielzahl von Beweismitteln gestützt, welche ebenfalls dafür sprechen, dass Platini seine Beratertätigkeit bereits im Juli 1998 bzw. jedenfalls im Verlauf des Jahres 1998 aufgenommen hat. Hierzu zählen namentlich die zahlreichen FIFA-internen Sachbeweise (E. 3.4.2.3). Diese widerspiegeln das für administrative Belange zentrale Wissen der FIFA und ihnen kommt in Bezug auf die hier zu beantwortende Frage folglich erhöhte Bedeutung zu. Da die entsprechenden Unterlagen bereits vor der ersten angeklagten Handlung im Jahr 2010 erstellt worden sind, stehen sie in keinem Zusammenhang mit den angeklagten Straftaten, sodass ausgeschlossen werden kann, dass sie im Nachhinein zur Plausibilisierung des von den Beschuldigten vorgebrachten Sachverhalts fabriziert worden sind. Die in diesen Sachbeweisen festgehaltene Information, dass Platini bereits im Jahr 1998 als Berater tätig war, wurde zudem von mehreren ehemaligen FIFA- und UEFA-Mitarbeitenden bestätigt (E. 3.4.2.7). Von besonderem Gewicht sind dabei die Erklärungen der Zeitzeugen H. und I., welche damals unmittelbar mit Platini zusammengearbeitet haben und erklärten, Platini habe spätestens ab dem zweiten Semester des Jahres 1998 bzw. im September 1998 sein Beratermandat aufgenommen (E. 3.4.2.7a/b).

3.4.3.3 Auch die folgenden, übrigen Beweismittel lassen sich – entgegen den Vorbringen der Privatkülerschaft (TPF 266.721.309-318) – bei objektiver Würdigung in Einklang mit den vorgenannten Personal- und Sachbeweisen bringen bzw. schliessen jedenfalls nicht aus, dass Platini bereits im Juli 1998 sein Beratermandat aufgenommen hat.

a) Der schriftliche Vertrag vom 25. August 1999 (E. 3.4.2.1) trat zwar erst per 1. Januar 1999 in Kraft. Wie zu zeigen sein wird, kommt das Gericht indes zum Schluss, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass neben diesem schriftlichen Vertrag noch eine zusätzliche, im Jahr 1998 abgeschlossene mündliche Vereinbarung bestand, welche Platinis Beratertätigkeit regelte und in mehrfacher Weise über den schriftlichen Vertrag hinausging (dazu E. 3.5.3). Insofern kann aus dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des schriftlichen Vertrags nichts hinsichtlich des effektiven Beginns der Beratertätigkeit abgeleitet werden.

b) Die fehlende Erwähnung von Platini in den Sitzungsprotokollen des FIFA-Exekutivkomitees aus dem Jahr 1998 bzw. die erstmalige Erwähnung von Platini anlässlich der Sitzung vom 11./12. März 1999 (E. 3.4.2.2) zeigt zwar, dass Platini

im Jahr 1998 gegenüber den Mitgliedern des FIFA-Exekutivkomitees noch nicht formell als Blatters Berater in Erscheinung trat. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass Platini nicht Berater des Exekutivkomitees, sondern des ehemaligen FIFA-Präsidenten war. Der Umstand, dass Platini erst im März 1999 offiziell gegenüber den Mitgliedern des FIFA-Exekutivkomitees vorgestellt worden ist, schliesst folglich nicht zwingend aus, dass Platini seine Beratertätigkeit bereits im Juli 1998 aufgenommen hat. Darüber hinaus ist zu beachten, dass Blatter bereits anlässlich der Sitzung vom 3./4. Dezember 1998 das neu geschaffene Entwicklungsprogramm der FIFA namens «Goal» vorgestellt hat. Unter Berücksichtigung, dass dieses Entwicklungsprogramm damals unstreitig eine von Platinis Hauptaufgaben war und die Konzeptentwicklung des Programms gemäss den damaligen Mitgliedern des FIFA-Exekutivkomitees rasch erfolgte, kann aus den erwähnten Protokollen durchaus auch gefolgert werden, dass Platini bereits vor Dezember 1998 als Berater tätig war und Blatter namentlich bei der Entwicklung des «Goal»-Programms unterstützte bzw. erst diese Unterstützung die rasche Konzeptentwicklung ermöglichte.

c) Damit konsistent ist auch, dass innerhalb der UEFA bis im November 1998 lediglich Gerüchte – und folglich kein gefestigtes Wissen – in Bezug auf Platinis Rolle bei der FIFA existierten (E. 3.4.2.4). Daraus lässt sich zwar ableiten, dass die UEFA damals (noch) nicht über Platinis neue Rolle bei der FIFA informiert war. Der Grund für diese fehlende Kenntnis kann einerseits darin liegen, dass Platinis Beraterfunktion damals tatsächlich noch nicht fixiert war und darüber folglich noch nicht definitiv informiert werden konnte. Andererseits ist auch denkbar, dass die FIFA die UEFA aus sportpolitischen oder anderen Gründen nicht unmittelbar zu Beginn über Platinis Beratertätigkeit hat informieren können oder wollen. Letztere Variante kann bereits deshalb nicht ausgeschlossen werden, da es sich bei der FIFA und der UEFA um zwei separate juristische Personen mit jedenfalls teilweise divergierenden Interessen handelt und Platinis Position als Berater des damaligen, neu gewählten FIFA-Präsidenten als für die FIFA strategisch bedeutsame, interne Personalangelegenheit bezeichnet werden kann. Hinzu kommt, dass die Stimmung zwischen der FIFA und UEFA nach der Wahl von Blatter zum FIFA-Präsidenten am 8. Juni 1998 bzw. der damit einhergehenden Nicht-Wahl von G., welcher jedoch UEFA-Präsident blieb, nachvollziehbarerweise getrübt war (siehe hierzu namentlich die Zeugenaussagen von M., ehemaliger Vize-Präsident der FIFA und UEFA [TPF 266.766.006 f.]; N., ehemaliger UEFA-Mitarbeiter [TPF 266.763.008 f.]; zu diesen Personen E. 3.5.2.13 f.). Folglich schliesst das bei der UEFA fehlende gefestigte Wissen in Bezug auf Platinis neue Funktion bei der FIFA nicht aus, dass dieser sein Beratermandat bereits im Juli 1998 aufgenommen hat.

d) Gleiches gilt schliesslich für den Umstand, dass H. und I. erst im Jahr 1999 ihre Tätigkeit aufgenommen haben (E. 3.4.2.7a/b). Auch dies schliesst selbstredend nicht aus, dass Platini bereits früher Beraterdienstleistungen für Blatter erbracht hat, was diese, wie gesehen, selber angaben.

3.4.3.4 Nach dem Gesagten hat das Gericht keine Zweifel, dass Platini bereits im Juli 1998 mit seiner Beratertätigkeit begonnen hat. Dies ergibt sich nicht nur gestützt auf die übereinstimmenden und konstanten Aussagen der Beschuldigten, welche im Wesentlichen durch eine Vielzahl von Sach- und Personalbeweisen bestätigt werden. Vielmehr existieren auch keine Beweismittel, welche den Schluss zulassen würden, dass Platini erst im Januar 1999 mit dieser Tätigkeit begonnen hat. Im Übrigen entspricht es der allgemeinen Lebenserfahrung, dass bei Antritt einer neuen Führungsfunktion ein erhöhter Beratungsbedarf besteht, sodass es für das Gericht durchaus nachvollziehbar erscheint, dass Platini unmittelbar nach der am 8. Juni 1998 stattgefundenen Wahl von Blatter zum neuen FIFA-Präsidenten begonnen hat, diesen zu beraten.

3.4.3.5 Im Ergebnis ist festzuhalten, dass Platini im Zeitraum von Juli 1998 bis Juni 2002 Berater des ehemaligen FIFA-Präsidenten Blatter war.

3.5 Tatsächliches betreffend die mündliche Vereinbarung zwischen der FIFA und Platini

3.5.1 Standpunkte der Parteien

Die Anklage beruht zusammengefasst auf der Hypothese, dass das Vertragsverhältnis betreffend Platinis Beratertätigkeit zugunsten von Blatter ausschliesslich durch den schriftlichen Vertrag vom 25. August 1999 geregelt worden sei, welcher eine jährliche Vergütung von Fr. 300'000.– (ohne Ausrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen) stipulierte. Die sich für die FIFA aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen seien im Jahr 2002 vollständig erfüllt worden und bei der inkriminierten Zahlung von Fr. 2 Millionen habe es sich folglich nicht um eine geschuldete und aufgeschobene Forderung gehandelt (TPF 266.100.003). Die FIFA schloss sich dieser Anklagehypothese im Wesentlichen an (TPF 266.721.294 f.). Demgegenüber machten die Beschuldigten Blatter und Platini zusammengefasst geltend, die Zahlung beruhe auf einer im Jahr 1998 zwischen Platini und der FIFA, vertreten durch Blatter, abgeschlossenen mündlichen Vereinbarung. In dieser mündlichen Vereinbarung sei festgehalten worden, dass Platini für dessen in den Jahren 1998 bis 2002 geleisteten Beratertätigkeit mit jährlich Fr. 1 Million vergütet werden solle; diese Vergütung habe aber aufgrund der damaligen finanziellen Situation der FIFA nicht bezahlt werden können. Platini habe deshalb – entsprechend des schriftlichen Vertrages vom 25. August 1999 – vorerst lediglich Fr. 300'000.– pro Jahr erhalten; der Restbetrag sei aufgeschoben und bis im Jahr 2011 nicht bezahlt worden. Beim geleisteten Betrag von Fr. 2 Millionen handle es sich folglich um eine nachträglich bezahlte und geschuldete Forderung der FIFA gegenüber Platini (TPF 266.721.433 ff.; 266.721.531 ff.). Nachfolgend ist zu prüfen, ob Blatter und Platini tatsächlich mündlich übereingekommen sind, dass Platini für seine in der Zeit von Juli 1998 bis Juni 2002 geleistete Beratertätigkeit mit jährlich Fr. 1 Million vergütet werden sollte, und – falls eine solche Übereinkunft in tatsächlicher

Hinsicht bestand – ob damit rechtsgültig eine mündliche Vereinbarung zwischen der FIFA und Platini abgeschlossen worden ist.

3.5.2 Beweismittel

3.5.2.1 Schriftlicher Vertrag vom 25. August 1999

In den Akten befindet sich ein auf Französisch verfasster schriftlicher Vertrag zwischen der FIFA und Platini vom 25. August 1999 (BA B07.301.002-0003 ff.), welcher in Zürich von Blatter in seiner Funktion als FIFA-Präsident sowie von Platini unterschrieben wurde. Der Vertrag trat rückwirkend auf den 1. Januar 1999 in Kraft (Art. 7 des schriftlichen Vertrags) und untersteht Schweizer Recht (Art. 10 des schriftlichen Vertrags). Inhaltlich wurde im schriftlichen Vertrag zusammengefasst vereinbart, dass Platini die FIFA, insbesondere ihren Präsidenten, in allen Angelegenheiten des internationalen Fussballs zu beraten und unterstützen habe; dies namentlich vor dem Hintergrund von Platinis Erfahrungen als Fussballspieler und -trainer sowie als Co-Präsident des französischen Organisationskomitees der FIFA-WM von 1998. Gegenüber Dritten könne er als Berater des Präsidenten der FIFA auftreten. Seine Funktion könne er unabhängig und an hierfür geeigneten Orten ausüben (Art. 1 und 2 des schriftlichen Vertrags). Platini könne für seine Tätigkeit die Infrastruktur der FIFA verwenden (Art. 3 des schriftlichen Vertrags). Als Vergütung wurde ein Betrag von jährlich Fr. 300'000.– (inkl. MWST und anderen Steuern) vereinbart; dieser Betrag wurde handschriftlich in den Vertrag eingesetzt (Art. 4 des schriftlichen Vertrags).

3.5.2.2 Rechnung von Platini vom 17. Januar 2011

Aktenkundig ist eine von Platini in Nyon unterschriebene und an die FIFA, zuhanden D., adressierte Rechnung vom 17. Januar 2011 mit dem Betreff «*salaires 1998/9, 1999/0, 2000/1, 2001/2*» (BA B07.301.002-0201). Die Rechnung wurde am 18. Januar 2011 auch von Blatter unterzeichnet (BA B07.301.002-0202). Inhaltlich wurde mit der Rechnung im Wesentlichen für die Jahre 1998 bis 2002 ein Betrag von Fr. 2 Millionen, welcher im gegenseitigen Einvernehmen aufgeschoben worden sei, in Rechnung gestellt sowie um die Begleichung der AHV und übrigen Sozialversicherungsbeiträge (inkl. Arbeitnehmerbeiträge) ersucht:

«Monsieur D.,

Je vous prie de bien vouloir me régler le paiement du salaire pour ces quatre années qui avait été différé d'un commun accord à savoir :

1998-1999	CHF 500'000.–
1999-2000	CHF 500'000.–
2000-2001	CHF 500'000.–
2001-2002	CHF 500'000.–

Soit CHF 2'000'000.– net (dont la FIFA assure le payement de l'AVS et de toute autre prestation sociale, y compris celles à la charge de l'employé), pour solde de tout compte.»

3.5.2.3 Tabelle betreffend Vergütungen der Mitglieder des FIFA-Exekutivkomitees; unterzeichnet von O.

O. war seit 1998 sowie im anklagerelevanten Zeitraum Vize-Präsident der FIFA und Vorsitzender der Finanzkommission der FIFA. Am 30. Juli 2014 verstarb er (TPF 266.551.106 ff.; BA B07.201.002-0055; B07.201.036-0033).

In den Akten befindet sich eine von ihm in seiner Funktion als Vorsitzender der Finanzkommission der FIFA unterzeichnete Tabelle (BA B07.301.002-0188). Die Tabelle ist undatiert; an deren unteren Rand ist folgender Pfad vermerkt: «O:\Consolidation & Compliance\Closing\Jahresabschluss 2010\12 Jahresabschluss 2010\IAS 24\Exco 2010.xls». Inhaltlich ist in der Tabelle zusammengefasst, welche Auslagen und Vergütungen an die im Jahr 2010 im Amt gewesenen Mitglieder des Exekutivkomitees der FIFA bezahlt wurden. Die Vergütungen betrugen Fr. 10'000.– (1 Mal), Fr. 150'000.– (1 Mal), Fr. 300'000.– (20 Mal), Fr. 1'100'000.– (1 Mal), Fr. 1'300'000.– (2 Mal) und zugunsten von Platini Fr. 2'657'071.–.

3.5.2.4 Übrige FIFA-interne Sachbeweise betreffend die Zahlung von Fr. 2 Millionen

a) Gemäss Bericht der Abteilung Forensische Finanzanalyse der Bundesanwaltschaft vom 25. Januar 2021 (nachfolgend: FFA-Bericht) ergeben sich aus den Buchhaltungsunterlagen der FIFA keine Anhaltspunkte, dass die FIFA im Zeitraum von 1998 bis 2010 für Platinis (angebliche) Forderung in Höhe von Fr. 2 Millionen Rückstellungen gebildet habe (Ziff. 3.2 f. FFA-Bericht [BA.11.102-0029 bis 0031]). Buchhalterisch wurde die (angebliche) Forderung erstmals am 31. Dezember 2010 erfasst, indem hierfür transitorische Passiven in Höhe von USD 2 Millionen gebildet und am 1. Januar 2011 aufgelöst wurden; der Buchungstext lautete: «*Accrual 2010, M. Platini 1998/1999/2000/2001*» (BA B08.101.059-0007 f.). Anschliessend hat die FIFA am 1. Februar 2011 einen Betrag von Fr. 2 Millionen auf dem buchhalterischen Kreditorenkonto von Platini verbucht und den entsprechenden Betrag auf ein auf Platini lautendes Konto bei der Bank A. überwiesen. Als Grund für die Verbuchung und Zahlung wurde angegeben, dass es sich bei den Fr. 2 Millionen um Vergütungen («*Salaries*») für die Jahre 1998-2002 handle (BA B08.101.059-0003; -0005; -0006; zum Ganzen Ziff. 3.1 FFA-Bericht [BA.11.102-0028 f.]).

b) Im Übrigen wird die Zahlung von Fr. 2 Millionen an Platini in den FIFA-internen Sachbeweisen, namentlich in den Protokollen des Exekutivkomitees (BA B07.201.011 ff.; TPF 266.721.089 ff.) und der Finanzkommission

(BA B07.201.036 ff.) sowie in den Jahresabschlüssen und übrigen Finanzunterlagen der FIFA (BA B07.201.072; TPF 266.721.106 ff.), nicht ausdrücklich erwähnt.

3.5.2.5 UEFA-interne Sachbeweise betreffend die Zahlung von Fr. 2 Millionen

a) In den Akten befindet sich ein vom damaligen UEFA-Generalsekretär, F., verfasstes Dokument mit dem Titel «*Key Issue: Role of Michel Platini*» vom 19. September 1998. Darin wurde – neben dem Umstand, dass bei der UEFA Gerüchte kursiert haben sollen, dass Platini Angestellter der FIFA werden würde – namentlich Folgendes festgehalten (BA 07.202-0013; näher E. 3.4.2.4):

*«[...] Moreover, there are rumours that Platini wishes to have his **working place in Paris**. This seems impossible, if the position is supposed to be the one as described above. There has been talk about **SFr. 1 million as salary**. Who will decide on this? [...]*»

b) F. bestätigte in seiner schriftlichen Erklärung vom 11. Dezember 2015 gegenüber der FIFA-Ethikkommission, dass im Jahr 1998 Gerüchte bestanden hätten, dass Platini für seine neue Tätigkeit bei der FIFA mit Fr. 1 Million entlohnt werden würde. Zum damaligen Zeitpunkt habe es diesbezüglich aber weder eine offizielle – innerhalb der UEFA bekannte – Bestätigung noch sonst eine Kommunikation seitens der FIFA gegeben (BA B07.203.001.0103-0586).

3.5.2.6 Sachbeweise betreffend die finanzielle Situation der FIFA

a) Bilanzen der FIFA für die Jahre 1998 bis 2010

In den Akten liegen die Bilanzen der FIFA für die Jahre 1998 bis 2010. Darin sind folgende Kennzahlen (jeweils gerundet auf tausend CHF [für die Jahre 1998-2006] bzw. USD [für die Jahre 2007-2010]) festgehalten (Ziff. 5.2 FFA-Bericht [BA 11.102-0035 f. mit Hinweis auf die entsprechenden Aktenstellen]):

	Liquide Mittel	Forderungen	Kurzfristige Schulden	Jahresergebnis	Eigenkapital
1998	18'735	23'554	20'971	33'584	63'390
1999	22'152	21'526	26'452	-40'422	-67'558
2000	320'794	33'870	221'613	151'883	84'325
2001	434'700	90'577	438'380	71'337	154'120
2002	328'332	113'314	308'573	-3'242	150'878
2003	341'147	290'152	523'991	141'517	94'192
2004	301'035	428'288	682'824	157'829	237'832
2005	680'188	271'637	953'768	214'152	460'744

2006	377'760	317'555	568'089	248'283	616'924
2007	487'738	192'296	505'409	49'246	642'527
2008	706'358	423'635	716'300	183'655	902'210
2009	1'447'577	414'200	1'030'105	196'416	1'061'080
2010	1'609'436	307'398	847'853	201'946	1'280'136

b) Revisionsbericht betreffend Geschäftsjahr 1999

Im Revisionsbericht vom 4. April 2000 wurde betreffend das Geschäftsjahr 1999 u.a. Folgendes festgehalten: *«Further we would like to draw attention to the fact that the association's liabilities exceed their assets at year end. It should be noted, however, that the association owns intangible assets like TV-rights, which are not capitalised in the financial Statements. Revenues from such intangible assets already realised in the year 2000 amount to CHF 144,5 million so that the association's capital is covered again at the date of this report»* (BA B08.101.027-0326 f.).

c) Finanzberichte der FIFA für die Jahre 2002 bis 2010

Im Jahresbericht für das Geschäftsjahr 2002 ist u.a. Folgendes erwähnt: *«If we review the financial period from 1999 to 2002, appraised for the last time using the cash method, FIFA can look back over the most trying years since its foundation, especially against the wider background of political and economic events. The bankruptcy of our marketing and television partners, P. and Q., hit FIFA very hard. Other set-backs included the attacks on 11 September 2001, the cancellation of insurance cover for the 2002 FIFA WorldCup™ and the unmistakable downturn of the world economy. [...] The 1999 – 2002 period will be remembered for a number of unexpected events. However, FIFA was able to take the correct steps to ensure that every obligation was fulfilled on time and in its entirety. For example, despite a turbulent economic climate, the securitization transaction allowed FIFA to obtain the liquidity required to look after its interests independently of banks or third parties»* (BA B07.201.072-0007; -0044).

Auch für die Jahre 2003 bis 2010 hielt die FIFA in ihren Finanzberichten jeweils fest, dass sie in der Lage sei, alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber sämtlichen Anspruchsgruppen in vollem Umfang erfüllen zu können (BA B08.101.027-0301; -0409 und BA B07.201.072-0120; -0219; -0319).

d) FFA-Bericht

Die FFA analysierte, wie sich die Liquiditätssituation der FIFA bei einer zusätzlichen jährlichen Zahlung von Fr. 700'000.–, was der (angeblichen) Restforderung von Platini entspricht, ausgewirkt hätte. Sie kommt zusammengefasst zum

Schluss, dass keine Gründe ersichtlich seien, dass die FIFA nicht in der Lage gewesen wäre, die von Platini geltend gemachten angebliche Vergütung von jeweils Fr. 1 Million pro Jahr zu begleichen (Ziff. 5.3 FFA-Bericht [BA 11.102-0038 ff.]).

3.5.2.7 Sachbeweise betreffend Platinis Büro in Paris

a) Gemäss schriftlicher Bestätigung der R. vom 2. Oktober 2015 habe deren Tochtergesellschaft, S., mittels schriftlichem Mietvertrag vom 5. Februar 1999 für jährlich EUR 62'130.60 Büroräumlichkeiten in Paris gemietet. Diese Räumlichkeiten seien von Platini für dessen Tätigkeit für die FIFA genutzt worden. Die entsprechenden Mietkosten für die Jahre 1999 bis 2002 habe die Tochtergesellschaft an die FIFA weiterfakturiert (BA B08.103.002-0237). Der Mietvertrag liegt bei den Akten (BA B08.103.003-0021 ff.).

b) Gemäss FFA-Bericht ergebe sich gestützt auf die Buchhaltungsunterlagen der FIFA aus den Jahren 1999 bis 2002, dass die FIFA die entsprechenden Mietkosten für das vorgenannte Büro in Paris übernommen habe (Ziff. 2.5 FFA-Bericht [BA 11.102-0021 f.]).

c) Gemäss Protokoll der Sitzung des FIFA-Exekutivkomitees vom 20. Oktober 2015 habe die FIFA für Platinis Büro in Paris bezahlt, obwohl die Bezahlung dieser zusätzlichen Auslage in keiner schriftlichen Vereinbarung vereinbart worden sei (TPF 266.721.092 ff.).

3.5.2.8 Aussagen Joseph S. Blatter

a) Anlässlich seiner ersten staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 25. September 2015 gab Blatter zu Protokoll, nicht mehr zu wissen, ob die Beratertätigkeit von Platini vertraglich geregelt gewesen sei (BA 13.001-0005 Z. 2-4; -0012 Z. 4-6). Hinsichtlich der Vergütung für die Beratertätigkeit führte er aus, dass Platini mit etwa Fr. 500'000.– pro Jahr, insgesamt mit Fr. 2 Millionen, entschädigt worden sei (BA 13.001-0004 Z. 11; -0009 Z. 19-28). Platini habe damals zwar gesagt, dass er «1 Mio. wert» sei; dieses Geld sei jedoch nicht vorhanden gewesen und Platini habe dann trotzdem angefangen zu arbeiten (BA 13.001-0004 Z. 11-13). Nach Eingang der Rechnung vom 17. Januar 2011, mit welcher Platini für seine Beratertätigkeit eine Nachforderung von Fr. 2 Millionen mit der Begründung geltend gemacht habe, er hätte entgegen Blatters Zusage nur Fr. 500'000.– in den ersten 4 Jahren verdient, anstatt der von Blatter «angeblich versprochenen Million», seien er (Blatter) sowie der Generalsekretär und Finanzchef überrascht gewesen (BA 13.001-0009 Z. 19-23; -0015 Z. 17-20). Da Platini im Jahr 2011 erneut gesagt habe, dass er «1 Mio. wert» sei, hätten sie zusammen beschlossen, die Rechnung zu bezahlen und die Differenz zu begleichen (BA 13.001-0009 Z. 30-32; -0010 Z. 1-7). Der Entscheid sei schlussendlich von

ihm als FIFA-Präsidenten getroffen worden; der Generalsekretär und der Finanzchef hätten hiervon aber gewusst. Ob andere Personen oder FIFA-Gremien, namentlich das Exekutivkomitee oder die Finanzkommission, in die Bezahlung der Rechnung involviert gewesen seien, wisse er nicht (BA 13.001-0010 Z. 11-14; -0011 Z. 11-14). Auch wisse er nicht, auf welches gemeinsames Einverständnis zum Zahlungsaufschub sich Platini in der Rechnung vom 17. Januar 2011 beziehe (BA 13.001-0015 Z. 30-33) bzw. er wisse allgemein nicht, ob Platini sich für die geltend gemachte Forderung auf einen schriftlichen Vertrag habe berufen können (BA 13.001-0011 Z. 16-18). Weshalb die FIFA den Betrag nicht bereits in den Jahren von 2002 bis 2010 bezahlt habe, wisse er nicht; er wies jedoch darauf hin, dass Platini die Rechnung erst im Jahr 2010 (recte: 2011) gestellt habe (BA 13.001-0013 Z. 8-14). Platini habe ihm persönlich nie erklärt, weshalb er die Rechnung erst so spät eingereicht habe (BA 13.001-0012 Z. 8-11). Später in der Einvernahme und auf Vorhalt des schriftlichen Vertrages zwischen der FIFA und Platini vom 25. August 1999 bestätigte Blatter, dass dieser schriftliche Vertrag die Beratertätigkeit von Platini geregelt habe; er sei jedoch immer der Meinung gewesen, Platinis jährliche Vergütung sei auf Fr. 500'000.– und nicht wie in Artikel 8 des Vertrages stipuliert auf Fr. 300'000.– festgelegt worden (BA 13.001-0016 Z. 2-13). Auf die Frage, weshalb die Nachzahlung bewilligt worden sei, obwohl im schriftlichen Vertrag lediglich eine Vergütung von Fr. 300'000.– festgelegt worden sei, gab er an, dass dies «das Rätsel der Sache» sei (BA 13.001-0016 Z. 20-23).

b) Im Rahmen seiner Anhörung vor der Untersuchungskammer der FIFA-Ethikkommission vom 1. Oktober 2015 gab Blatter zu Protokoll, dass er – nach seiner Wahl zum FIFA-Präsidenten im Juni 1998 – mit Platini vereinbart habe, dass dieser als sein «technisches Gewissen» arbeiten solle (BA B07.203.001.0103-0141). Als Vergütung für diese Tätigkeit habe Platini einen Betrag von Fr. 1 Million pro Jahr verlangt (BA B07.203.001.0103-0141 bis 0043). Er habe dieses Angebot in Bezug auf die Vergütungshöhe angenommen, Platini aber aufgrund der damaligen finanziellen Situation der FIFA mitgeteilt, dass die FIFA ihm den vollständigen Betrag nicht bezahlen könne. Schriftliche Unterlagen seien zwischen den Parteien nicht ausgetauscht worden, da es sich um ein sog. mündliches *Gentlemen's Agreement* zwischen dem FIFA-Präsidenten und einem Fussballstar gehandelt habe (BA B07.203.001.0103-0141 f.). Die Annahme des Angebots beschrieb er – zusammengefasst – wie folgt: «*I said, 'Okay, I like you. I want to have you', and he said, 'This is my price.' I said 'Okay. You will have the price. But not now'»* (BA B07.203.001.0103-0141 f.) bzw. «*you work for me, we cannot pay you now, we pay you later»* (BA B07.203.001.0103-0153). In der Folge sei der schriftliche Vertrag vom 25. August 1999 abgeschlossen und in diesem die jährliche Vergütung mit Fr. 300'000.– beziffert worden (BA B07.203.001.0103-0141). Nach Eingang von Platinis Rechnung vom 17. Januar 2011 habe er gegenüber D. erklärt, dass er nach der FIFA-WM 1998 mit Platini das vorgenannte *Gentlemen's Agreement* abgeschlossen habe und dieser mit der Rechnung die

noch ausstehende Zahlung verlange. Auf Frage von D. habe er deshalb bestätigt, dass die FIFA diesen Betrag schulde und er deshalb zu bezahlen sei (B07.203.001.0103-0152; -0157). Vor der Rechnungsstellung habe er nicht gewusst, ob Platini den Betrag je einfordern werden würde. Er habe auch nie mit Platini darüber gesprochen (BA B07.203.001.0103-0152; -0157). Weshalb Platini mit der Geltendmachung der Forderung so lange gewartet habe, wisse er nicht und sei über den Zeitpunkt der Geltendmachung auch überrascht gewesen (BA B07.203.001.0103-0153 f.). Allenfalls habe Platini die Forderung noch vor der bevorstehenden FIFA-Präsidentschaftswahl im Jahr 2011 geltend machen wollen und ihn als noch amtierenden FIFA-Präsidenten für den Fall seiner Nicht-Wiederwahl an die ausstehende Forderung erinnern wollen, da dieser – obschon einzelne Personen vom *Gentlemen's Agreement* gewusst haben sollen – als Einziger die Forderung habe beweisen können (BA B07.203.001.0103-0153).

c) Anlässlich der zweiten staatsanwaltlichen Einvernahme vom 1. September 2020 führte Blatter aus, dass er und Platini – nach vorgängigen Treffen – während der FIFA-WM bzw. des FIFA-Kongresses 1998 übereingekommen seien, dass Platini für ihn als Berater arbeiten solle. Letzterer habe ihm indes gesagt, dass er teuer sei. Als Vergütung hätten sie sich auf Fr. 1 Million geeinigt (BA 13.001-0280 Z. 35-40). In Bezug auf die vertraglichen Grundlagen des Beratermandats präzisierte er, dass sowohl eine mündliche Vereinbarung als auch ein schriftlicher Vertrag bestanden hätten. Die mündliche Vereinbarung sei während der FIFA-WM 1998 zwischen ihm und Platini persönlich abgeschlossen worden und habe eine jährliche Vergütung von Fr. 1 Million vorgesehen. Gestützt auf diese mündliche Vereinbarung habe Platini seine Tätigkeit bei der FIFA aufgenommen. Anschliessend sei aus administrativen Gründen zusätzlich ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen worden, in welchem die jährliche Vergütung mit Fr. 300'000.– beziffert worden sei. Im schriftlichen Vertrag sei eine tiefere Vergütung festgelegt worden, da die FIFA die zwischen Blatter und Platini mündlich vereinbarte jährliche Vergütung von Fr. 1 Million nicht habe bezahlen können. Mit diesem schriftlichen Vertrag sei die mündliche Vereinbarung jedoch nicht aufgehoben worden; diese sei weiterhin gültig gewesen (BA 13.001-0285 Z. 1-33; -0286 Z. 1-11). Letztere habe seine Konklusion im Jahr 2011 gefunden, weil es dann – anders als zum Zeitpunkt des Abschlusses der mündlichen Vereinbarung – möglich gewesen sei, die Schulden zu begleichen (BA 13.001-0280 Z. 40-44). Nachdem die finanzielle Situation der FIFA im Jahr 2001 u.a. aufgrund mehrerer Konkurse von Vertragspartnern (vgl. dazu E. 3.5.2.6c) erschüttert worden sei (BA 13.001-0293 Z. 19 f.; -0294 Z. 1-26), habe sich diese zwar im Jahr 2002 bereits wieder verbessert und die FIFA hätte die Vergütung in Höhe von Fr. 2 Millionen dann begleichen können (BA 13.001-0295 Z. 6-14, 22 f.). Da Platini die Auszahlung zu diesem Zeitpunkt aber nicht verlangt habe und diese innerhalb der FIFA vergessen worden sei, habe die FIFA dies unterlassen (BA 13.001-0295 Z. 14-23; -0299 Z. 10-12). Weshalb im schriftlichen Vertrag keine entsprechende Klausel hinsichtlich der mündlich vereinbarten jährlichen Vergütung von

Fr. 1 Million aufgenommen worden sei, wisse er nicht; dies hätte man machen sollen. Dabei habe es sich jedoch um einen buchhalterisch administrativen Vorgang gehandelt, um welchen er sich persönlich nicht gekümmert habe (BA 13.001-0286 Z. 13-19). Die mündliche Vereinbarung sei seines Wissens auch sonst nicht in schriftlicher Form festgehalten worden (BA 13.001-0289 Z. 7-9). Ansonsten sei es zwar nicht vorgekommen, dass die FIFA vergleichbare Verpflichtungen auf rein mündlicher Basis eingegangen sei (BA 13.001-0289 Z. 12-15). Die Situation mit Platini im Jahr 1998 sei aber – aufgrund der von Blatter angestrebten Neuausrichtung der FIFA und den damit einhergehenden personellen Veränderungen – für Blatter sowie die FIFA besonders gewesen (BA 13.001-0289 Z. 18-33; -0290 Z. 1-28). Zudem habe es Personen gegeben, die von Beginn an von dieser mündlichen Vereinbarung gewusst hätten: Auf Seiten Blatters seien dies T. (zu seiner Person E. 3.5.2.10) sowie Blatters Tochter, welche als persönliche Betreuerin und Coach für dessen Präsidentschaftskandidatur fungiert habe, gewesen; auf Seiten Platinis habe U. (zu seiner Person E. 3.5.2.11) davon gewusst (BA 13.001-0291 Z. 1-25). Hinsichtlich der Vorgänge ab dem Jahr 2010 führte Blatter aus, dass er wahrscheinlich Ende 2010 das erste Mal von D. darauf aufmerksam gemacht worden sei, dass Platini seine Forderung geltend gemacht habe (BA 13.001-0299 Z. 17 f.). Zuvor habe er mit Platini die ausstehende Forderung nie thematisiert (BA 13.001-0300 Z. 20-22). Auf Vorhalt seiner Erstaussage, über die Forderung überrascht gewesen zu sein, präzisierte er, dass er nicht über den Umstand, dass die FIFA eine Rechnung erhalten habe, sondern über den Zeitpunkt der Rechnung bzw. dass diese so spät gekommen sei, überrascht gewesen sei (BA 13.001-0300 Z. 1-11).

d) Anlässlich der Schlusseinvernahme vom 9.-12. August 2021 wiederholte Blatter im Wesentlichen die in der Einvernahme vom 1. September 2020 gemachten Aussagen. Er führte namentlich aus, dass mit Platini sowohl eine mündliche Vereinbarung (sog. *Handshake*-Vertrag) sowie ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen worden seien. Bei der Verfassung des schriftlichen Vertrages vom 25. August 1999 sei als jährliche Vergütung ein Betrag von Fr. 300'000.– festgehalten worden, da die mündlich vereinbarte Fr. 1 Million pro Jahr zu diesem Zeitpunkt «viel zu viel» gewesen sei (BA 13.001-0605 Z. 28-31; -0606 Z. 8-18; -0607 Z. 1-8; -0608 Z. 24-45). Die Vergütung gemäss mündlicher Vereinbarung in der Höhe von jährlich Fr. 1 Million habe aber weiterhin Bestand gehabt (BA 13.001-0632 Z. 11-19). Der mit der Rechnung vom 17. Januar 2011 von Platini geltend gemachte Betrag von Fr. 2 Millionen habe auf der mündlichen Vereinbarung beruht und sei ausstehend gewesen, weshalb Blatter die Rechnung unterschrieben und den Auftrag zur Auszahlung erteilt habe (BA 13.001-0634 Z. 32-36; -0635 Z. 1-6; -0636 Z. 1-10; -0638 Z. 3-12; -0762 Z. 6 f.; -0763 Z. 16-20; -0771 Z. 6-15; -0798 Z. 9-17; -0799 Z. 25-35; -0800 Z. 1 f.).

e) An seiner während der Hauptverhandlung durchgeführten Einvernahme ergänzte Blatter, dass er mit Platini bereits im Rahmen der Organisation der FIFA-WM 1998 zusammengearbeitet habe. Blatter habe ihm gesagt, dass es gut wäre,

wenn sie auch später zusammenarbeiten würden. Als er dann als FIFA-Präsident gewählt worden sei, hätten sie diese Zusammenarbeit umgesetzt (TPF 266.731.006). Im Anschluss an diese Wahl hätten sie zusammen eine mündliche Vereinbarung abgeschlossen und als jährliche Vergütung Fr. 1 Million vereinbart (TPF 266.731.005/007 f.). Diese mündliche Vereinbarung bzw. dieses *Gentlemen's Agreement* habe seiner Ansicht nach Gültigkeit gehabt (TPF 266.731.012). Im Anschluss sei aus administrativen Gründen der schriftliche Vertrag vom 25. August 1999 geschlossen worden und vorerst – aufgrund der schlechten finanziellen Lage der FIFA – eine jährliche Vergütung in der Höhe von Fr. 300'000.– festgelegt worden (TPF 266.731.006 ff.). Im Übrigen wiederholte er im Wesentlichen seine zuvor gemachten Aussagen (TPF 266.731.005 ff.).

3.5.2.9 Aussagen Michel François Platini

a) Anlässlich seiner ersten staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 25. September 2015 gab Platini einleitend zu Protokoll, dass für seine Beratertätigkeit in den Jahren 1998 bis 2002 eine jährliche Vergütung von Fr. 1 Million vereinbart worden sei (BA 12.001-0003 Z. 13-16). In Bezug auf das Zustandekommen des Vertragsverhältnisses führte er aus, Blatter habe ihn anlässlich eines Treffens im Jahr 1998 in Singapur angefragt, ob er ihn bei dessen Kampagne hinsichtlich der Wahl zum FIFA-Präsidenten unterstützen wolle. Nach dreimonatiger Bedenkzeit habe er Blatter mitgeteilt, dass er ihn bei dessen Kampagne unterstützen werde und er – nach dessen Wahl zum FIFA-Präsidenten – dessen Berater in Fussball-Angelegenheiten sein könne. Auf Blatters Frage nach der Höhe der Vergütung für die Beratertätigkeit, habe er ihm entgegnet, dass er «1 Million» wolle. Er habe sinngemäss präzisiert, dass Blatter die Währung, in welcher die Vergütung zu bezahlen sei, festlegen könne. Dieser habe ihm gesagt, dass er mit Fr. 1 Million pro Jahr vergütet werden würde (BA 12.001-0004 Z. 27-41). Da die FIFA zu dieser Zeit grosse finanzielle Probleme gehabt habe, sei er vorerst nicht bezahlt worden. Blatter habe ihm anschliessend erklärt, dass er ihm aufgrund fehlender finanzieller Mittel nicht Fr. 1 Million pro Jahr zahlen könne; er habe ihm jedoch die Hälfte davon, d.h. Fr. 500'000.–, gegeben (BA 12.001-0004 Z. 41-45; -0005 Z. 1-3; -0007 Z. 18-29). Insgesamt habe er für seine 4-jährige Beratertätigkeit folglich Fr. 2 Millionen ausbezahlt erhalten (BA 12.001-0008 Z. 2 f.). Auf die Differenz zur vereinbarten jährlichen Vergütung von Fr. 1 Million, d.h. auf insgesamt weitere Fr. 2 Millionen, habe er indes nicht verzichtet, sondern diese sei schuldig geblieben. Er erinnere sich, dass er Blatter gesagt habe, dass sie dies – wenn die FIFA finanziell besser aufgestellt sei – zu besprechen hätten (BA 12.001-0008 Z. 18-21). Zum Zeitpunkt der Beendigung seiner Beratertätigkeit im Jahr 2002 habe er die ausstehende Forderung in Höhe von Fr. 2 Millionen wohl nicht geltend gemacht, da er geglaubt habe, dass die FIFA zu diesem Zeitpunkt immer noch finanzielle Probleme gehabt habe (BA 12.001-0012 Z. 38-41). Später hätte die FIFA die Schuld sicher begleichen können, er habe die Forderung aber nicht geltend gemacht (BA 12.001-0012 Z. 43-45). Er sei kein Mann des Geldes und

habe allfällige Ausfallsrisiken, namentlich im Zusammenhang mit einer potentiellen Nicht-Wiederwahl von Blatter, nicht bedacht, sondern vielmehr darauf vertraut, dass er den ausstehenden Betrag eines Tages erhalten werde (BA 12.001-0013 Z. 12-26). Die Diskussion um die Bezahlung des ausstehenden Betrags sei später von ihm selbst initiiert worden; zuerst wohl mündlich und anschliessend mittels Einreichung der Rechnung vom 17. Januar 2011 (BA 12.001-0012 Z. 14-26; -0016 Z. 8-13). Auf die Frage, weshalb er diesen Zeitpunkt für die Geltendmachung der Forderung ausgewählt habe, gab Platini an, dass er sich an seine Forderung erinnere und die FIFA viel Geld gehabt habe (BA 12.001-0012 Z. 30-36). Ob ein schriftlicher Vertrag existiere, welcher die vereinbarte jährliche Vergütung von Fr. 1 Million festhalte, wisse er nicht (BA 12.001-0004 Z. 41; -0007 Z. 2). Auf jeden Fall habe es aber eine «moralische Vereinbarung» («*contrat moral*») mit Blatter als FIFA-Präsidenten gegeben (BA 12.001-0007 Z. 2 f.). Zu einem späteren Zeitpunkt in der Einvernahme und auf Vorhalt des schriftlichen Vertrages zwischen der FIFA und Platini vom 25. August 1999 bestätigte er, dass dieser seine Beratertätigkeit für Blatter geregelt habe (BA 12.001-0016 Z. 15-25). Bei der darin festgehaltenen Vergütung von jährlich Fr. 300'000.– habe es sich um den Betrag gehandelt, welcher die FIFA ihm habe ausbezahlen können. Nachdem Blatter ihm gesagt habe, dass er ihn nicht vollständig bezahlen könne, habe er um jährlich Fr. 500'000.– gebeten; erhalten habe er anscheinend einen Betrag von jährlich Fr. 300'000.– (BA 12.001-0017 Z. 1-4). Auf Frage, ob es sich bei diesem schriftlichen Vertrag um den einzigen Vertrag gehandelt habe, erklärte Platini, dass es nur einen Vertrag gegeben habe (BA 12.001-0016 Z. 27-29).

b) Im Rahmen seiner Anhörung vor der Untersuchungskammer der FIFA-Ethikkommission vom 1. Oktober 2015 gab Platini einleitend zu Protokoll, dass er Blatter im Januar 1998 in Singapur getroffen und dieser ihm mitgeteilt habe, dass er für dessen FIFA-Präsidentschaftskampagne seine Unterstützung benötige. Nach einer mehrmonatigen Bedenkzeit habe er Blatter anlässlich eines Treffens in Zürich mitgeteilt, dass er ihn unterstützen werde. Zudem seien sie übereingekommen, dass er Blatters Berater bei der FIFA im Zusammenhang mit Angelegenheiten des Fussballs werde. Auf Blatters Frage nach der Höhe der Vergütung für diese Beratertätigkeit, habe er ihm mitgeteilt, dass er 1 Million wolle, wobei Blatter die Währung, in welcher die Vergütung zu bezahlen sei, festlegen könne. Dieser habe ihm entgegnet, dass er Fr. 1 Million erhalten werde. Anschliessend sei Blatter zum FIFA-Präsidenten gewählt worden und er habe mit seiner Beratertätigkeit begonnen. Nach einigen Monaten habe er Blatter darauf angesprochen, dass er bisher nicht bezahlt worden sei, woraufhin dieser ihm erwidert habe, dass er ihm nicht den vollständigen Betrag, sondern lediglich Fr. 300'000.– bezahlen könne. Daraufhin sei der schriftliche Vertrag vom 25. August 1999 aufgesetzt worden (BA B07.203.001.0103-0297 f.). Mit dem Vorschlag, vorerst nur mit Fr. 300'000.– pro Jahr vergütet zu werden, sei er einverstanden gewesen, da Blatter ihm erklärt habe, dass der Rest später geregelt werde; was nach seinem

Verständnis bedeutet habe, dass die FIFA die Differenz später bezahlen werde (BA B07.203.001.0103-0298; -0301 f.; -0308). Weshalb in Bezug auf die Differenz kein Hinweis im schriftlichen Vertrag enthalten sei, wisse er nicht. Da er Blatter vertraut habe, sei ein entsprechender Hinweis für ihn aber auch nicht nötig gewesen (BA B07.203.001.0103-0311 f.; -0342). Aufgrund der damaligen finanziellen Schwierigkeiten der FIFA und dem Umstand, dass seine eigenen finanziellen Verhältnisse gut geregelt gewesen seien, habe er die Forderung vorerst nicht geltend gemacht. In den Jahren 2009/2010 sei die FIFA jedoch finanziell sehr gut aufgestellt gewesen und sie habe einzelnen Mitarbeitern komfortable Abfindungszahlungen ausgerichtet, sodass er sich entschieden habe, seine Forderung schliesslich mittels Rechnung vom 17. Januar 2011 geltend zu machen (BA B07.203.001.0103-0298; -0327 bis 0329). Mit der Rechnungsstellung habe er V. (zu seiner Person E. 3.6.2.7) beauftragt, welcher diese in Absprache mit D. verfasst habe (BA B07.203.001.0103-0332 f.; -0341). Bei der Rechnungsstellung bzw. beim Auftrag hierzu sei ihm sodann ein Fehler passiert, da er – bevor die Bundesanwaltschaft ihm den schriftlichen Vertrag vom 25. August 1999 vorgehalten habe – der Ansicht gewesen sei, er habe pro Jahr bereits Fr. 500'000.– und nicht lediglich Fr. 300'000.– erhalten (BA B07.203.001.0103-0329 f.; -0333 f.).

c) Anlässlich seiner zweiten staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 31. August 2020 führte Platini zusammengefasst aus, dass alles korrekt gelaufen sei. Er habe für die FIFA gearbeitet und Blatter resp. die FIFA habe ihm gezahlt, was geschuldet gewesen sei. Heute bestrafe die FIFA ihn, weil sie ihn bezahlt habe. Diese Fr. 2 Millionen hätten für die FIFA finanziell keinerlei Bedeutung. Man wolle, dass er aus dem Fussball verschwinde und der jetzige Präsident der FIFA in seiner Funktion verbleibe (BA 13.004-0017 Z. 14-24; -0018 Z. 12-19). Im Übrigen machte er von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch, wies aber gleichzeitig darauf hin, dass er an späteren Einvernahmen Aussagen machen werde (BA 13.004-0012 Z. 7-11).

d) An seiner dritten staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 7. September 2020 bestätigte und wiederholte Platini auf Frage der Bundesanwaltschaft im Wesentlichen seine am 25. September 2015 und 1. Oktober 2015 gemachten Aussagen, namentlich, dass Blatter ihm im Januar 1998 in Singapur mitgeteilt habe, dass er hinsichtlich dessen FIFA-Präsidentschaftskampagne seine Unterstützung benötige, er Blatter nach einigen Monaten Bedenkzeit seine Unterstützung zugesichert habe und sie gleichzeitig vereinbart hätten, dass er Blatters Berater bei der FIFA werden würde. Für Letzteres habe er – unabhängig der Währung – eine Vergütung von 1 Million verlangt, woraufhin Blatter ihm entgegnet habe, dass er für die Beratertätigkeit eine jährliche Vergütung von Fr. 1 Million erhalten werde (BA 13.004-0030 Z. 1-29; -0031 Z. 5-16; -0032 Z. 7-33; -0033 Z. 1-27). In Bezug auf das Zustandekommen des schriftlichen Vertrages zwischen der FIFA und Platini vom 25. August 1999 ergänzte er, dass er im Au-

gust 1999 immer noch keinen Vertrag gehabt habe und folglich bei seinen Geschäftsreisen nicht versichert gewesen sei. Er habe deswegen mit Blatter eine Besprechung initiiert, in welcher dieser ihm mitgeteilt habe, dass die FIFA nicht über viel Geld verfüge. Sie hätten sich anschliessend darauf geeinigt, dass die FIFA ihm einen Vertrag mit einer jährlichen Vergütung von Fr. 300'000.– ausstellen und später entschieden werde, wie die Differenz zur zuvor vereinbarten jährlichen Vergütung von Fr. 1 Million zu erfolgen habe (BA 13.004-0034 Z. 4-22; -0039 Z. 1-22). Platini fügte an, dass er wegen Blatter für die FIFA habe arbeiten wollen, er diesem vollstes Vertrauen geschenkt habe und darauf vertraut habe, dass die vereinbarte Vergütung bzw. die Differenz hierzu später bezahlt werden würde (BA 13.004-0037 Z. 1-23; -0039 Z. 25-33). Weiter gab er auf Frage, weshalb er den ausstehenden Betrag nicht bei Beendigung seiner Beratertätigkeit im Jahr 2002 geltend gemacht habe, an, dass es nicht zu seinen Werten gehöre, etwas zu verlangen. Es wäre an Blatter gewesen, an den ausstehenden Betrag zu denken und zu bezahlen (BA 13.004-0042 Z. 27-33; -0043 Z. 1-11). Erstmals habe er D. im März 2010 und anschliessend erneut anlässlich der FIFA-WM 2010 auf den ausstehenden Betrag aufmerksam gemacht (BA 13.004-0044 Z. 1-5; -0045 Z. 1-28). Schliesslich präzisierte Platini, dass er bei der Rechnungsstellung vom 17. Januar 2011, welche durch V. erfolgt sei, davon ausgegangen sei, dass er für seine Beratertätigkeit jährlich bereits Fr. 500'000.– und nicht nur Fr. 300'000.– erhalten habe; dieser Irrtum sei ihm erst bewusst geworden, als ihm anlässlich der Einvernahme vom 25. September 2015 der schriftliche Vertrag vom 25. August 1999 vorgehalten worden sei. Aufgrund dieses Irrtums habe er lediglich Fr. 2 Millionen statt Fr. 2.8 Millionen in Rechnung gestellt (BA 13.004-0046 Z. 16-33; -0047 Z. 1-10).

e) Anlässlich der vierten staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 16. November 2020 präzisierte Platini, dass hinsichtlich des Zustandekommens seines Beratermandats wie folgt zu differenzieren sei: In einer ersten Phase, in welcher Blatter für die Wahl als FIFA-Präsident kandidiert habe, hätten er und Blatter über ein Vertragsverhältnis für den Zeitraum ab und unter der Bedingung dessen Wahl gesprochen. Nach dessen Wahl, sei er (Platini) Angestellter der FIFA gewesen. In der letzten Phase – bei Abschluss des schriftlichen Vertrages zwischen der FIFA und Platini vom 25. August 1999 – habe Blatter ihn darüber informiert, dass die FIFA nicht zahlen könne, weil sie kein Geld habe; er aber später bezahlt werden würde (BA 13.004-0208 Z. 1-8). Weiter präzisierte Platini seine Handlungen in Bezug auf die Geltendmachung seiner (angeblich) bestehenden Forderung in der Höhe von Fr. 2 Millionen wie folgt: Innerhalb der FIFA habe er u.a. mit D. darüber gesprochen (BA 13.004-0188 Z. 1-3). Mit Blatter habe er nie über Geld gesprochen, namentlich habe er weder vor noch nach der Rechnungsstellung vom 17. Januar 2011 über die (angeblich) ausstehende Forderung in Höhe von Fr. 2 Millionen gesprochen (BA 13.004-0187 Z. 19-22; -0188 Z. 9-30). D. habe er jedoch sagen können, dass andere ehemalige Mitarbeiter der FIFA (W. und X.) sehr viel Geld erhalten hätten und ihm das Gleiche zustehen würde (BA 13.004-

0188 Z. 1-3). Gegenüber diesem habe er deshalb erwähnt, dass die FIFA ihm noch Geld schulde und diesem die Situation erklärt. Ob D. das Ganze mit Blatter besprochen habe, wisse er nicht (BA 13.004-0186 Z. 27 f.; -0191 Z. 1-8). D. habe ihn anschliessend gebeten, für den (angeblich) ausstehenden Betrag eine Rechnung zu erstellen, woraufhin er ihm mitgeteilt habe, er solle die Rechnungsstellung mit V. besprechen (BA 13.004-0192 Z. 18-23). Innerhalb der UEFA habe er zum Zeitpunkt der Geltendmachung der Forderung lediglich mit V. gesprochen (BA 13.004-0186 Z. 3-6). Ihn habe er informiert, dass die FIFA ihm für die Jahre 1998 bis 2002 noch Geld schulde und die FIFA hierfür eine Rechnung benötige, woraufhin sich dieser hinsichtlich der Rechnungsstellung mit D. besprochen habe (BA 13.004-0184 Z. 21-29; -0186 Z. 9-20; -0194 Z. 30-33). Platini gestand ein, sich bis zum Zeitpunkt, als man ihm gesagt habe, er solle für die Forderung eine Rechnung stellen, nicht sicher gewesen sei, ob der Betrag von Fr. 2 Millionen tatsächlich bezahlt werden würde. Er habe zwar gewusst, dass die FIFA ihm diesen Betrag schulde; jedoch habe es sich um eine weit zurückliegende Schuld gehandelt (BA 13.004-0189 Z. 9-19). Hätte die FIFA die zivilrechtliche Verjährung geltend gemacht, wäre dies aber auf seinen Fehler – die späte Geltendmachung – zurückzuführen gewesen (BA 13.004-0188 Z. 3-6).

f) An der Schlusseinvernahme machte Platini zusammengefasst geltend, dass sämtliche ihm zur Last gelegten Vorwürfe falsch seien (BA 13.004-0600 f.). Im Übrigen machte er von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch (BA 13.004-0579 bis -0600; -0798 bis -0803). Auch an seiner Einvernahme während der Hauptverhandlung bestritt Platini die gegen ihn erhobenen Vorwürfe und wiederholte im Übrigen im Wesentlichen seine zuvor gemachten Aussagen (TPF 266.732.005 ff.).

3.5.2.10 Aussagen T.

a) T. trat im Jahr 1995 als Legal Counsel in die FIFA ein und war anschliessend bis im Jahr 2000 bei der FIFA tätig, zuletzt als Marketingdirektor (BA B07.203.001.0103-0405; TPF 266.762.008).

b) In den Akten befindet sich eine von T. verfasste schriftliche Erklärung vom 10. März 2016. Darin führte er zusammengefasst aus, dass er sich erinnere, dass er im Frühjahr 1998 Blatter vorgeschlagen habe, einen bekannten Fussballer in dessen FIFA-Präsidentschaftskampagne miteinzubeziehen, um so dessen Glaubwürdigkeit zu stärken. Sie seien dann in persönlichen Gesprächen zum Schluss gekommen, dass Platini hierfür geeignet wäre. Zeitnah habe anschliessend ein Treffen im Beisein von Blatter, Platini und ihm in Monaco stattgefunden, anlässlich welchem die Idee besprochen und namentlich erörtert worden sei, dass Platini im Falle der Wahl von Blatter zum FIFA-Präsidenten für die FIFA im Stab des Präsidenten tätig werden würde. Zu einem späteren, ihm nicht mehr genau bekannten Zeitpunkt vor oder nach Blatters Wahl zum FIFA-Präsidenten

habe Blatter ihm erklärt, dass Platini für seine Tätigkeit bei der FIFA eine Vergütung von Fr. 1 Million pro Jahr fordere. Blatter und er hätten anschliessend die Angemessenheit dieser Forderung besprochen und sie seien zusammenfassend zum Schluss gekommen, dass die Vergütung zwar hoch, aber angemessen sei. Aus Gründen der damals mangelnden Liquidität sei die Fälligkeit der Lohnzahlungen dem Liquiditätsplan der FIFA anzupassen gewesen. Ihm sei nach diesem Gespräch mit Blatter klar gewesen, dass die FIFA mit Platini einen Arbeitsvertrag über vier Jahre mit einem Lohn von jährlich Fr. 1 Million vereinbaren werde (BA B07.203.001.0103-0401 f.).

c) Anlässlich seiner Zeugeneinvernahme an der Hauptverhandlung bestätigte und wiederholte T. den Inhalt dieser schriftlichen Erklärung. Er präzisierte dabei namentlich, dass beim Treffen in Monaco und unmittelbar danach noch nicht über eine konkrete Bezahlung gesprochen worden sei. Seiner Wahrnehmung nach sei die Bezahlung indes Gegenstand von einem oder mehreren nachfolgenden Gesprächen gewesen. Jedenfalls sei Blatter zu einem späteren, ihm nicht mehr bekannten Zeitpunkt zu ihm gekommen und habe ihm gegenüber geäußert, dass Platini Fr. 1 Million für seine Tätigkeit verlange. Sie wären anschliessend zum Schluss gekommen, dass die Forderung angemessen sei. Er wisse zwar nicht, ob die Vereinbarung tatsächlich getroffen worden sei. Er sei aber – aufgrund der geplanten Vermarktung der Immaterialgüterrechte der FIFA und der damit einhergehenden massiven Steigerung der Einnahmen sowie der Veränderung der Organisations- und Lohnstrukturen innerhalb der FIFA – davon ausgegangen, dass eine entsprechende Vereinbarung zwischen der FIFA und Platini abgeschlossen werden würde (TPF 266.762.009 ff.). In Bezug auf die in seiner schriftlichen Erklärung angesprochene mangelnde Liquidität fügte T. an, dass die damalige finanzielle Situation nicht gut gewesen sei und seines Wissens bis ins Jahr 2005 ein Liquiditätsengpass von über Fr. 250 Millionen bestanden habe. Aus diesem Grund sei für Platinis Lohnzahlung ein entsprechender, angepasster Zahlungsmodus notwendig gewesen (TPF 266.762.013).

3.5.2.11 Aussagen U.

U. war im Zeitraum von 1993 bis 1998 Generalsekretär des Organisationskomitees der FIFA-WM 1998 in Frankreich, im Zeitraum von 2005 bis 2010 Generalsekretär der R. sowie von Mai bis November 2015 Mitglied der Untersuchungskammer der FIFA-Ethikkommission (BA B07.203.001.0103-0355). Die letztgenannte Tätigkeit beendete er, um in der vorliegenden Sache im Rahmen des FIFA-Ethikverfahrens als Zeuge aussagen zu können (BA B07.203.001.0103-0351). In der von ihm zuhanden des Internationalen Sportgerichtshofs (*Tribunal Arbitral du Sport*) verfassten schriftlichen Erklärung vom 19. November 2015 führte er zusammengefasst aus, dass er sich daran erinnere, dass Platini ihm anlässlich einer internationalen Fussballkonferenz im Januar 1998 in Singapur erzählt habe, dass Blatter ihm (Platini) eröffnet habe, dass der damalige FIFA-

Präsident, Y., Platini als dessen Nachfolger habe installieren wollen; unter Beibehaltung von Blatter als FIFA-Generalsekretär. Platini sei überrascht über diesen Vorschlag gewesen und habe sich zu diesem Zeitpunkt nicht bereit gefühlt, die FIFA-Präsidentschaft zu übernehmen. Nach diesem Treffen im Januar 1998 sei die Idee eines «*ticket inversé*» (Blatter als FIFA-Präsident und Platini als dessen Berater) entstanden und Platini habe ihm anlässlich eines späteren, im Zeitraum von Januar bis Juni 1998 stattgefundenen Treffens erzählt, dass er Blatter erneut getroffen habe und dieser ihn gefragt habe, was er als Vergütung wolle, worauf Platini entgegnet habe, er wolle – unabhängig von der Währung – 1 Million. Was schliesslich zwischen Platini und der FIFA bzw. Blatter vereinbart worden sei, wisse er jedoch nicht (BA B07.203.001.0103-0352 ff.). Im Rahmen seiner Anhörung am 16. Februar 2016 im FIFA-Ethikverfahren wiederholte er die vorgenannten Äusserungen im Wesentlichen (BA B07.203.001.0103-1569).

3.5.2.12 Aussagen Z.

a) Z. war ab 1992 Mitglied des Exekutivkomitees der UEFA und ab 1998 Mitglied des Exekutivkomitees der FIFA bzw. später Vize-Präsident der beiden Vereine; diese Tätigkeiten übte er während des gesamten anklagerelevanten Zeitraums aus (TPF 266.551.123; 266.551.634 ff.; 266.765.006).

b) In den Akten befindet sich eine von ihm verfasste schriftliche Erklärung vom 8. Februar 2016. Darin führte er zusammengefasst aus, dass ihn der ehemalige Präsident der FIFA-Finanzkommission, O., anlässlich des 61. FIFA-Kongresses im Mai/Juni 2011 über die Genehmigung der Zahlung in Höhe von Fr. 2 Millionen an Platini im Zusammenhang mit dessen Beratertätigkeit für die Jahre 1998 bis 2002 informiert habe. In diesem Kontext habe O. ihm u.a. auch erklärt, dass Blatter ihn über die mündliche Vereinbarung mit Platini auf dem Laufenden gehalten habe und ihn namentlich darüber informiert, dass zwar eine Vergütung von Fr. 1 Million pro Jahr vereinbart worden sei, vorläufig aber aus politischen Gründen lediglich jährlich Fr. 300'000.– ausbezahlt worden seien. Weiter habe O. ihm mitgeteilt, dass es dessen Überzeugung gewesen sei, dass die Zahlung – trotz Genehmigung durch das Exekutivkomitee der FIFA – letztlich Platinis Ruf schaden könne, wenn er sich als FIFA-Präsident bewerben würde; und dies obwohl dieser das Recht dazu gehabt habe, mehr als Fr. 2 Millionen zu verlangen, da sein Gesamtlohn für die Beratertätigkeit Fr. 4 Millionen betragen und man ihm erst Fr. 1.2 Millionen ausbezahlt habe (BA 15.106-0004 ff.).

c) Anlässlich seiner Zeugeneinvernahme an der Hauptverhandlung bestätigte und wiederholte Z. den Inhalt dieser schriftlichen Erklärung. Er präzisierte dabei, dass O. ihm erklärt habe, dass Blatter ihm von Anfang an, ab 1998, erklärt habe, dass das Beratermandat mit Platini sowohl auf einer mündlichen Vereinbarung als auch einem schriftlichen Vertrag gefusst habe. O. habe ihm erklärt, dass namentlich aufgrund der damaligen finanziellen Situation der FIFA im schriftlichen

Vertrag als Lohn höchstens das habe vereinbart werden können, was der damalige Generalsekretär verdient habe. Der andere, mündlich vereinbarte Restbetrag sei dann erst später bezahlt worden (TPF 266.765.011 f.). Auf Vorhalt des UEFA-Dokuments mit dem Titel «*Key Issue: Role of Michel Platini*» vom 19. September 1998 sowie der entsprechenden Sitzungsunterlagen (vgl. dazu E. 3.5.2.5) gab er zu Protokoll, diese Dokumente nicht zu kennen. Er könne aber bestätigen, dass innerhalb der UEFA bereits im Jahr 1998 Gerüchte kursiert hätten, wonach Blatter Platini für jährlich Fr. 1 Million als dessen Berater habe anstellen wollen (TPF 266.765.008 ff.).

3.5.2.13 Aussagen M.

M. war spätestens ab 1994 bis 2002 Vize-Präsident sowohl der FIFA als auch der UEFA (TPF 266.766.006). Anlässlich seiner Zeugeneinvernahme an der Hauptverhandlung gab er zusammengefasst an, nichts über die Beratertätigkeit von Platini zu wissen; auch nicht gerüchteweise (TPF 266.766.007 f.). Dies wiederholte er auf Vorhalt des UEFA-Dokuments mit dem Titel «*Key Issue: Role of Michel Platini*» vom 19. September 1998 sowie der entsprechenden Sitzungsunterlagen (vgl. dazu E. 3.5.2.5), gab indes gleichzeitig an, dass er weder seine Teilnahme an diesen Sitzungen noch den Inhalt der entsprechenden Dokumente bestreite (TPF 266.766.007 ff.).

3.5.2.14 Aussagen N.

N. trat im Jahr 1994 bei der UEFA als Ressortleiter Disziplinarwesen ein und war bis im Jahr 2012 bei der UEFA tätig, zuletzt als Abteilungsleiter der Abteilung Sportgerichtsbarkeit (TPF 266.763.007). Anlässlich seiner Zeugeneinvernahme an der Hauptverhandlung gab er zusammengefasst zu Protokoll, dass er im Jahr 1998, wohl anlässlich einer Abteilungssitzung im November, informiert worden sei, dass Blatter Platini als dessen Berater für eine Vergütung von einer Million habe engagieren wollen, wobei er sich nicht an die Währung erinnern könne. Es sei auch darüber gesprochen worden, dass Platini ein Büro in Paris zur Verfügung gestellt werden würde (TPF 266.763.008 f.). Er gehe davon aus, dass dies auch ein Thema im Exekutivkomitee der FIFA gewesen sei. Er wisse es aber nicht, namentlich nicht, ob dies je an einer Sitzung traktandiert worden sei. Jedenfalls sei die ganze Thematik rund um die Anstellung von Platini und die Vergütung von einer Million aber innerhalb der UEFA diskutiert worden (TPF 266.763.009/012). Schliesslich fügte er an, dass er zwar gewusst habe, dass Platini der Berater von Blatter gewesen sei, weil Platini diesen auf dessen Reisen begleitet habe. Was aber konkret vereinbart worden sei, wisse er nicht (TPF 266.763.009).

3.5.2.15 Aussagen D.

a) D. trat im Februar 2003 als Stv. Finanzdirektor in die FIFA ein, wurde im Jahr 2004 zum Finanzdirektor und schliesslich im Jahr 2007 zum Direktor für Finanzen und Administration und Stv. Generalsekretär befördert. Diese Tätigkeit übte er bis zu seinem Ausscheiden im Jahr 2016 aus (BA B07.201.102.2-0001 ff.; 12.002-0219 f.; TPF 266.767.005).

b) Er gab anlässlich seiner Einvernahme vom 25. September 2015 an, dass Platini ihm im Jahr 2010 mehrere Male mündlich mitgeteilt habe, dass für seine frühere Tätigkeit zugunsten der FIFA noch ein Teil der vereinbarten Vergütung ausstehend sei, woraufhin er diesen gebeten habe, diese Forderung schriftlich geltend zu machen (BA 12.002-0003 Z. 22-27). Der schriftliche Vertrag vom 25. August 1999 sei ihm bekannt gewesen und er habe diesen vermutungsweise eingesehen als Platini ihn mündlich über die Forderung informiert habe (BA 12.002-0004 Z. 31-37). Im schriftlichen Vertrag sei gemäss Platini bewusst ein tieferer Betrag festgehalten worden, da die FIFA damals finanziell nicht in der Lage gewesen sei, ihm das mündlich vereinbarte Honorar vollständig auszubezahlen (BA 12.002-0003 Z. 29-32; -0004 Z. 39-45). Gestützt auf die Differenz zwischen der im schriftlich vereinbarten Vertrag vom 25. August 1999 festgehaltenen Vergütung von jährlich Fr. 300'000.– und der mit der Rechnung vom 17. Januar 2011 nachträglich geltend gemachten Forderung von jährlich Fr. 500'000.– sei er davon ausgegangen, dass insgesamt eine jährliche Vergütung von Fr. 800'000.– vereinbart worden sei (BA 12.002-0004 Z. 44 f.; -0005 Z. 1 f.). Dieser Betrag sei ihm sicherlich hoch, aber nicht absolut unverhältnismässig erschienen (BA 12.002-0007 Z. 4-18). Da die Jahre 1998 bis 2001 sehr kritische Jahre für die Liquidität der FIFA gewesen seien, wäre die Auszahlung des vollständigen Honorars zwar wohl möglich, aber nicht vertretbar gewesen (BA 12.002-0008 Z. 15-21).

c) Im Rahmen der Einvernahme vom 4. September 2020 gab D. in Bezug auf die inkriminierte Zahlung von Fr. 2 Millionen zu Protokoll, dass diese nach seinem Verständnis das Ergebnis einer Vereinbarung aus dem Jahr 1998 gewesen sei (BA 12.002-0228 Z. 7-23). Im Jahr 2010 habe er anlässlich eines Gesprächs mit Platini das erste Mal von einer zu dessen Gunsten ausstehenden Forderung erfahren, wobei er nicht mehr wisse, ob Platini ihm damals den Betrag von Fr. 2 Millionen genannt habe; jedenfalls habe er ihm nie unterschiedliche Beträge genannt (BA 12.002-0230 Z. 12-14; -0231 Z. 1-33; -0238 Z. 5-23). Über diese Interaktion habe er vermutungsweise Blatter informiert, welcher ihm bestätigt habe, dass die Forderung bestehe (BA 12.002-0232 Z. 1-9; -0238 Z. 1 f.). Nach Eingang der bei Platini eingeforderten Rechnung vom 17. Januar 2011 habe er diese Blatter vorgelegt, welcher ihm den darin festgehaltenen Sachverhalt bestätigt und ihm den Auftrag zur Auszahlung erteilt habe (BA 12.002-0237 Z. 22-33; -0239 Z. 1-13; -0240 Z. 1-3). In die Bezahlung der Rechnung seien sowohl BB. als auch CC. involviert gewesen (BA 12.002-0234 Z. 26-30; zu diesen Personen

E. 3.5.2.17 f.). Etwa im März 2011 sei schliesslich auch O. in den hier relevanten Sachverhalt involviert worden: Diesem sei im Hinblick auf die Sitzung des FIFA-Exekutivkomitees vom 2. März 2011 eine Übersicht über die im Jahr 2010 an die Mitglieder des FIFA-Exekutivkomitees geleisteten Zahlungen vorgelegt worden (vgl. dazu E. 3.5.2.3), welche u.a. die inkriminierte Zahlung enthalten habe. Nach deren Prüfung habe O. das Dokument unterschrieben und damit sein Einverständnis zu den darin enthaltenen Zahlungen bestätigt (BA 12.002-0240 Z. 6-26; -0241 Z. 8-33; -0242 Z. 1-8). Anlässlich der Sitzung des FIFA-Exekutivkomitees sei die inkriminierte Zahlung von Fr. 2 Millionen wohl nicht besprochen worden; jedenfalls seien Lohnzahlungen im Gremium grundsätzlich nie diskutiert worden (BA 12.002-0242 Z. 26-31). Zudem präzisierte D. seine Ausführungen betreffend die finanzielle Situation der FIFA wie folgt: Grundsätzlich sei die FIFA im Jahr 1999 und davor in einer prekären finanziellen Situation gewesen (BA 12.002-0224 Z. 18 f.). Er wisse von Berichten des ehemaligen Finanzchefs, X., und des ehemaligen Personalchefs, AA. (zu dessen Person E. 3.5.2.19), dass es in den Jahren 1998 zeitweise mit den Löhnen Schwierigkeiten gegeben habe. Insgesamt sei es aufgrund der Probleme mit den grossen Partnern der FIFA (vgl. dazu E. 3.5.2.6c) notwendig geworden, eine sog. «Securitisations-Transaktion» durchzuführen, um die Liquiditätssituation der FIFA zu verbessern (BA 12.002-0225 Z. 8-13). Wie zu dieser Zeit allfällige Zahlungsaufschübe in der Buchhaltung registriert worden seien, insbesondere ob Rückstellungen oder Abgrenzungen gebildet worden seien, wisse er nicht (BA 12.002-0225 Z. 16-32). Ab 2002 habe sich die Liquiditätssituation, u.a. aufgrund der «Securitisations-Transaktion», signifikant verbessert (BA 12.002-0224 Z. 19 f.). Er denke, dass die FIFA im Jahr 2002 in der Lage gewesen sei, eine einmalige Summe von Fr. 2 Millionen als Honorarentschädigung für einen Berater zu zahlen (BA 12.002-0224 Z. 30 ff.). Weiter erklärte er auf die Frage, ob bei der FIFA im Jahr 1999 formalisierte Prozesse für den Abschluss von Verträgen in Millionenhöhe bestanden hätten, dass die FIFA in den frühen Jahren «sehr pragmatisch, um nicht zu sagen hemdsärmelig», geführt worden sei (BA 12.002-0227 Z. 1-4). Als er bei der FIFA angefangen habe, habe ihm der ehemalige Personalchef, AA., erklärt, dass es, als dieser als Personalchef angefangen habe, eine ganze Reihe von Arbeitsverträgen gegeben habe, welche auf mündlicher Basis geschlossen worden seien und AA. es als sein Verdienst erachtet habe, sämtliche Arbeitsverhältnisse auf eine schriftliche Basis zu stellen (BA 12.002-0227 Z. 4-8).

3.5.2.16 Aussagen E.

a) E. trat im Jahr 2003 als Direktor der Abteilung «Marketing und TV» in die FIFA ein und war anschliessend ab Juli 2007 bis September 2015 Generalsekretär der FIFA (BA 12.010-0054 Z. 6 f.; -0110 Z. 17 f.; -0111 Z. 25 f.; -0114 Z. 1-26).

b) Im Rahmen seiner Einvernahme vom 22. März 2018 gab er in Bezug auf die inkriminierte Zahlung zusammengefasst zu Protokoll, dass Blatter ihm anlässlich einer gemeinsamen, regelmässigen Sitzung am Ende des Jahres 2010 mitgeteilt

habe, dass Platini bei Blatter telefonisch um die Bezahlung von Geld für dessen Beratertätigkeit verlangt habe (BA 12.010-0051 Z. 17-19; -0077 Z. 20-27). Blatter sei in diesem Moment über den Zeitpunkt und die Höhe der geltend gemachten Forderung, nicht jedoch über die Forderung als solche überrascht gewesen (BA 12.010-0052 Z. 1-10; -0081 Z. 4-15). Gleichzeitig habe Blatter ihm auch mitgeteilt, dass er sich darum nicht kümmern müsse, sondern er dies direkt mit D. regeln werde (BA 12.010-0052 Z. 2/25 f.; -0081 Z. 17-19). Als von Platini geforderten Betrag habe Blatter ihm damals einen Betrag in der Höhe von Fr. 4 Millionen genannt (BA 12.010-0052 Z. 12-15). Da schliesslich Fr. 2 Millionen ausbezahlt worden seien, gehe er davon aus, dass es in Bezug auf die auszunehmende Summe eine Verhandlung bzw. zumindest eine Diskussion gegeben habe (BA 12.010-0079 Z. 34-37; -0080 Z. 1-12).

c) Anlässlich der Einvernahme vom 9. November 2020 präzisierte E., dass er erstmals von Blatter erfahren habe, dass Zahlungen für Platinis Beratertätigkeit ausstehend seien (BA 12.010-0123 Z. 1-7; -0124 Z. 33). Seine bisherigen Aussagen bestätigte er und fügte an, dass Blatter ihm gesagt habe, dass er eine Forderung von Platini über den Betrag von Fr. 4 Millionen erhalten und ihn gleichzeitig darüber informiert habe, dass sich D. dieser Sache annehmen werde (BA 12.010-0123 Z. 17-27). Er habe den Betrag von Fr. 4 Millionen nicht erfunden, jemand habe ihm diese Information gegeben (BA 12.010-0124 Z. 10 f.).

3.5.2.17 Aussagen BB.

BB. war im Zeitraum von 2006 bis 2016 Leiter der Buchhaltung der FIFA und anschliessend der Tochtergesellschaften der FIFA (BA 12.014-0018 Z. 13-25). Anlässlich seiner Einvernahme vom 3. September 2020 führte er zusammengefasst aus, dass er das erste Mal während des buchhalterischen Abschlussprozesses Ende 2010 – wohl von D. – vernommen habe, dass Platini eine ausstehende Forderung in der Höhe von Fr. 2 Millionen für seine Beratertätigkeit geltend gemacht habe; in diesem Umfang habe er buchhalterisch eine Abgrenzung gebildet (BA 12.014-0028 Z. 20-32; -0029 Z. 1-15; -0030 Z. 24-30; -0042 Z. 17-20). Zuvor seien buchhalterisch weder Rückstellungen noch Abgrenzungen für die Forderung gebildet worden (BA 12.014-0036 Z. 29-32). Anschliessend habe D. ihm bzw. der Buchhaltungsabteilung die Rechnung vom 17. Januar 2011, welche durch Blatter unterschrieben gewesen sei, weitergeleitet und die Weisung erteilt, die entsprechende Zahlung auszuführen (BA 12.014-0019 Z. 31-37; -0031 Z. 1-4). Nach der Erfassung und Verbuchung der Forderung sei das Ganze an die Controlling-Abteilung zur Freigabe der Zahlungsausführung weitergeleitet worden (BA 12.014-0031 Z. 7-11). Er selbst habe – namentlich aufgrund des Umstandes, dass im Zeitpunkt der Tätigkeit in den Jahren 1999 bis 2002 keine Rückstellungen gebildet worden seien, er keinen schriftlichen Vertrag gesehen habe und die Rechnung erst rund 10 Jahre nach der geleisteten Beratertätigkeit gestellt worden sei – gewisse Bedenken gehabt (BA 12.014-0037 Z. 7-26). Diese habe er innerhalb des Finanzteams der FIFA, u.a. D. und CC., kundgetan

(BA 12.014-0037 Z. 28-30; -0038 Z. 1-18). In Bezug auf die finanzielle Situation der FIFA gab er weiter zu Protokoll, dass sich diese ab dem Jahr 1999 stetig verbessert und im Jahr 2006 gut gewesen sei (BA 12.014-0022 Z. 9-13). Ab dem Jahr 2000 wäre die FIFA nach seiner Einschätzung sicherlich in der Lage gewesen, eine einmalige Summe von Fr. 2 Millionen als Honorarentschädigung für einen Berater auszus zahlen (BA 12.014-0022 Z. 16-30). Ein allfälliger Zahlungsaufschub hätte – wenn die Forderung mehrere Jahre zurückliege – zurückgestellt werden müssen; wie ein solcher in den Jahren 1999 bis 2002 aber tatsächlich behandelt worden sei, wisse er nicht (BA 12.014-0024 Z. 8-15).

3.5.2.18 Aussagen CC.

CC. war im Zeitraum von 2006 bis 2012 als Leiter der Abteilung «Konsolidierung und Compliance» bei der FIFA angestellt (BA 12.013-0132 Z. 2-14). Anlässlich seiner Einvernahme vom 2. September 2020 gab er in Bezug auf die inkriminierte Zahlung in Höhe von Fr. 2 Millionen zu Protokoll, dass er etwa drei Monate vor deren Auszahlung am 1. Februar 2011 bzw. jedenfalls nicht vor 2010 das erste Mal vernommen habe, dass Platini für seine Beratertätigkeit ausstehende Vergütungsansprüche geltend gemacht habe (BA 12.013-0141 Z. 1-14). Er sei diesbezüglich von D. informiert worden (BA 12.013-0146 Z. 23-26). Wann er konkret über Platinis Forderung informiert worden sei und ob ihm diesbezüglich ein konkreter Betrag genannt worden sei, wisse er aber nicht mehr (BA 12.013-0142 Z. 1-32; -0146 Z. 23-32). Als er zum ersten Mal von dieser Forderung erfahren habe, sei – für ihn und D. – noch unklar gewesen, ob dieser eine vertragliche Grundlage zugrunde gelegen habe; insbesondere, da in diesem Zeitpunkt noch keine Rückmeldung von Blatter vorgelegen habe (BA 12.013-0147 Z. 11-21). Blatter habe im Anschluss aber gegenüber D. bestätigt, dass diesbezüglich eine mündliche Vereinbarung bestehe (BA 12.013-0147 Z. 23-25; -0149 Z. 28-33; -0151 Z. 14-20). Er selbst habe in Bezug auf die Plausibilität der Forderung Bedenken gehabt, namentlich aufgrund der fehlenden schriftlichen Vertragsgrundlage und dem Umstand, dass die Forderung im Zusammenhang mit einer Tätigkeit, die vor rund 10 Jahren geleistet worden sei, geltend gemacht worden sei (BA 12.013-0152 Z. 15-27; -0159 Z. 14-23). Diese Bedenken habe er, wie er vermute, an D. herangetragen (BA 12.013-0152 Z. 29-31). Nach Eingang der Rechnung sei diese auch innerhalb der Finanzabteilung der FIFA – u.a. mit D. und BB. – diskutiert worden und sämtliche Involvierten seien zum Schluss gekommen, dass die Rechnung bezahlt werden könne (BA 12.013-0158 Z. 9-27; -0160 Z. 4-15). Auch sei die Rechnung, glaube er, mit der Revisionsgesellschaft besprochen worden, wobei er sich nicht mehr an deren Rückmeldung erinnern könne (BA 12.013-0160 Z. 17-32). Hinsichtlich der finanziellen Situation der FIFA führte er weiter aus, dass diese in der Zeit von 1999 bis 2001 kritisch gewesen sei und namentlich grosse finanzielle Unsicherheiten im Zusammenhang mit dem Konkurs von Vertragspartnern der FIFA (vgl. dazu E. 3.5.2.6c) und der Annullationskosten der FIFA-WM bestanden hätten (BA 12.013-0135 Z. 26-29; -0136 Z. 2-

20). Die Liquiditätssituation der FIFA habe sich anschliessend kontinuierlich verbessert und die FIFA sei ab seinem Eintritt im Jahr 2006 finanziell gut aufgestellt gewesen (BA 12.013-0135 Z. 28 f.; -0137 Z. 4-9). Ob die FIFA im Jahr 2002 in der Lage gewesen sei, eine einmalige Summe von Fr. 2 Millionen als Honorarentschädigung für einen Berater ausbezahlen, könne er nicht beantworten (BA 12.013-0136 Z. 22-30). Ab Beginn seiner Tätigkeit seien ihm aber keine Liquiditätsengpässe bekannt, welche eine solche Zahlung verhindert hätten (BA 12.013-0137 Z. 11-13). Auch sonst sei ihm nicht bekannt, dass Zahlungen bei fehlender Liquidität über längere Zeit aufgeschoben worden seien (BA 12.013-0137 Z. 16-18). Falls es doch zu solchen Zahlungsaufschüben gekommen sei, wären hierfür Abgrenzungen gebildet worden (BA 12.013-0137 Z. 26-32).

3.5.2.19 Aussagen AA.

AA. trat im Juni 1999 als Personalverantwortlicher in die FIFA ein und war bis im Jahr 2007 in der FIFA tätig, zuletzt als Stv. Generalsekretär (TPF 266.764.005). Anlässlich seiner Zeugeneinvernahme an der Hauptverhandlung gab er zusammengefasst an, dass das Personalwesen in der FIFA im Juni 1999 relativ unorganisiert gewesen sei, namentlich habe keine strukturierte Ablage von personalrechtlichen Verträgen existiert und es habe Mitarbeitende ohne oder ohne ordnungsgemässen Vertrag gegeben. Er habe sich deswegen für die Verschriftlichung von Verträgen bzw. allgemein für strukturierte personalrechtliche Prozesse eingesetzt (TPF 266.764.005 f.). In Bezug auf die finanzielle Situation der FIFA führte er aus, dass die FIFA im Jahr 1999 oder 2000 aufgrund von Liquiditätsproblemen Schwierigkeiten gehabt habe, die Löhne zu zahlen (TPF 266.764.008). Schliesslich gab er an, den schriftlichen Vertrag zwischen der FIFA und Platini vom 25. August 1999 weder zu kennen noch etwas mit dieser zu tun gehabt zu haben (TPF 266.764.007).

3.5.3 Beweiswürdigung und Beweisergebnis

3.5.3.1 Zu Beginn ist auf die einzigen direkten Beweise – die Aussagen der Beschuldigten (E. 3.5.2.8 f.) – betreffend den (angeblichen) Abschluss der mündlichen Vereinbarung sowie der damit vereinbarten jährlichen Vergütung von Fr. 1 Million einzugehen.

a) Einleitend sind die Erstaussagen der Beschuldigten vom 25. September 2015 zu würdigen, welche sie zu Protokoll gegeben haben, bevor ihnen der schriftliche Vertrag zwischen der FIFA und Platini vom 25. August 1999 vorgehalten wurde. Platini und Blatter machten bereits zu Beginn übereinstimmend geltend, dass Platini für seine Beratertätigkeit eine jährliche Vergütung von «1 Million», ohne die Währung zu präzisieren, verlangt habe. Ihre Aussagen stimmen weiter dahingehend überein, dass vereinbart worden sei, die Vergütung in Schweizer Franken auszurichten. Dies wurde zwar lediglich von Platini explizit zu Protokoll

gegeben, ergibt sich aber implizit auch aus den Erstaussagen von Blatter, worin dieser bereits zu Beginn der ersten Einvernahme die Währung immerhin bezüglich der in den Jahren 1998 bis 2002 effektiv bezahlten Vergütung präzisierte (BA 13.001-0004 Z. 11 f.). Ferner gaben die beiden Beschuldigten übereinstimmend zu Protokoll, dass die jährliche Vergütung von Fr. 1 Million damals aufgrund der finanziellen Situation der FIFA nicht habe bezahlt werden können und Platini deshalb ausschliesslich Fr. 500'000.– (recte: Fr. 300'000.–) pro Jahr erhalten habe. Unklarer sind die Erstaussagen darüber, was in Bezug auf die Differenz zwischen den geforderten Fr. 1 Million und effektiv bezahlten Fr. 500'000.– (recte: Fr. 300'000.–) vereinbart wurde. Während Platini zu Protokoll gab, er habe auf diesen Betrag nicht verzichtet und die Differenz sei folglich schuldig geblieben, äusserte sich Blatter zu Beginn seiner ersten Einvernahme nicht ausdrücklich hierzu, sondern machte lediglich geltend, dass Platini seine Beratertätigkeit dann dennoch – obwohl die jährliche Vergütung von Fr. 1 Million nicht habe bezahlt werden können – aufgenommen habe. Zu dieser Thematik wurde Blatter damals von der Bundesanwaltschaft auch nicht ausdrücklich befragt (BA 13.001-0003 ff.). Bei der in der gleichen Einvernahme im Anschluss durchgeführten Befragung zur Zahlung vom 1. Februar 2011 gab Blatter indes an, dass es sich dabei um eine Zahlung für Platinis Beratertätigkeit in den Jahren 1998 bis 2002 gehandelt habe. Gemäss Blatter habe Platini diesen Betrag für seine Beratertätigkeit mit der Begründung geltend gemacht, «er hätte entgegen meiner Zusage nur Fr. 500'000.– in den ersten 4 Jahren verdient, anstatt der von mir angeblich versprochenen Million» (BA 13.001-0009 Z. 21 f.). Da Platini im Jahr 2011 nochmals gesagt habe, dass er «1 Million» wert sei, habe die FIFA die Differenz, insgesamt also Fr. 2 Millionen, bezahlt. Daraus ergibt sich implizit, dass Blatter sich daran erinnerte, dass die FIFA die Differenz zwischen der effektiv bezahlten und der von Platini geforderten Vergütung schuldig geblieben war. Dass Blatter von der «angeblich versprochenen Million» sprach, ändert daran entgegen dem Vorbringen der Bundesanwaltschaft und FIFA nichts (TPF 266.721.220; 266.721.351/361). Aus dieser singulären Verwendung des Begriffes «angeblich» kann im Gesamtzusammenhang nichts zulasten der Beschuldigten abgeleitet werden, sind die Aussagen doch ansonsten im Kern in sich kongruent und ergibt sich daraus, dass sich sowohl Platini als auch Blatter daran erinnerten, dass Platini für seine Tätigkeit mit jährlich Fr. 1 Million vergütet werden sollte. Schliesslich stimmen die Aussagen der Beschuldigten im Kern auch dahingehend überein, weshalb die Fr. 2 Millionen erst im Jahr 2011 bezahlt worden seien. Beide gaben diesbezüglich an, dass Platini erst zu diesem Zeitpunkt eine entsprechende Rechnung gestellt und folglich erst dann die Bezahlung der (behaupteten) Restforderung verlangt habe. Im Ergebnis wirkt der von den Beschuldigten geschilderte Sachverhalt für das Gericht zwar objektiv etwas ungewöhnlich, jedoch weder von Vorneherein unrealistisch noch unplausibel. Deshalb und unter Berücksichtigung, dass die entsprechenden Schilderungen der Beschuldigten im Kern in sich kongruent sowie an sich nachvollziehbar sind, erscheinen ihre Aussagen nicht *per se* unglaubhaft. Entgegen dem Vorbringen

der FIFA (TPF 266.721.356) ist auch nicht von einer Kollusion zwischen den Beschuldigten auszugehen, wurden die Aussagen doch einerseits in zeitgleich und unabhängig voneinander durchgeführten Einvernahmen gemacht und wäre andererseits doch davon auszugehen, dass Blatter diesfalls kongruenter zu Platinis Erstaussagen ausgesagt hätte.

b) Im Anschluss an die vorgenannten Erstaussagen wurde den Beschuldigten in ihren ersten Einvernahmen vom 25. September 2015 – und nachdem beide aussagten, sich nicht an einen schriftlichen Vertrag betreffend die Beratertätigkeit zu erinnern (BA 13.001-0011 Z. 16-18; 12.001-0007 Z. 2 f.) – der schriftliche Vertrag zwischen der FIFA und Platini vom 25. August 1999 vorgehalten. Beide gaben daraufhin unabhängig voneinander an, dass sie davon ausgegangen seien, dass Platini während seiner Beratertätigkeit bereits mit jährlich Fr. 500'000.– und nicht wie im schriftlichen Vertrag festgehalten mit Fr. 300'000.– vergütet worden sei. In diesem Kontext ist auch Blatters Antwort («Das ist das Rätsel der Sache») auf die Frage zu lesen, weshalb die Nachzahlung bewilligt worden sei, obwohl im schriftlichen Vertrag eine Vergütung von Fr. 300'000.– festgelegt worden sei. Diese Äusserung erfolgte zeitlich nämlich erst nach Blatters vorgenannten Erstaussagen, in welcher er die jährliche Vergütung von Platini mit Fr. 1 Million bezifferte (siehe vorne lit. a), und überdies zeitlich unmittelbar nach Vorhalt des schriftlichen Vertrags sowie seiner Äusserung, dass er davon ausgegangen sei, dass Platini während seiner Beratertätigkeit bereits Fr. 500'000.– pro Jahr erhalten habe. Inwiefern Blatters Äusserung – wie von der FIFA argumentiert (TPF 266.721.362) – als «Geständnis» für dessen Schuld zu werten sei bzw. – wie von der Bundesanwaltschaft vorgebracht (TPF 266.721.221) – «vielsagend» sei, ist für das Gericht daher sowie aufgrund der kryptischen Natur von Blatters Aussage nicht nachvollziehbar. Gleiches gilt für das Vorbringen der FIFA in Bezug auf Platinis Aussage, dass es nur einen (einzigen) Vertrag gegeben habe, welcher seine Beratertätigkeit geregelt habe (TPF 266.721.294/322). Auch diese Aussage erfolgte zeitlich erst nach Platinis vorgenannten Erstaussagen, in welchen er seine jährliche Vergütung mit Fr. 1 Million bezifferte (siehe vorne lit. a), und überdies auch erst auf Vorhalt des schriftlichen Vertrages vom 25. August 1999. Sie ist folglich auch in diesem Zusammenhang zu lesen, sodass Platinis Äusserungen dahingehend zu verstehen sind, dass es nur einen *schriftlichen* Vertrag gegeben habe. Dass er damit seine zuvor gemachten Aussagen zur – von ihm als «*contrat moral*» bezeichneten – mündlichen Vereinbarung habe widerrufen bzw. korrigieren wollen, ist nicht ersichtlich, sodass aus seiner Aussage nicht gefolgert werden kann, dass neben dem schriftlichen Vertrag keine mündliche Vereinbarung bestanden hat. Im Ergebnis erscheint es daher nicht *per se* unglaublich, dass die Beschuldigten im Jahr 2010 bzw. 2011 sowie während ihrer ersten Einvernahme von einer bereits bezahlten jährlichen Vergütung von Fr. 500'000.– und folglich von einer (angeblich) mündlich vereinbarten Restforderung von insgesamt Fr. 2 Millionen ausgingen. In Bezug auf das Vorbringen der FIFA, die Beschuldigten hätten sich auch diesbezüglich abgesprochen

(TPF 266.721.356), kann auf die vorgenannten Ausführungen verwiesen werden (siehe vorne lit. a).

c) In den nachfolgenden Befragungen präzisierten die Beschuldigten jeweils ihre vorgenannten Ausführungen, ohne davon in inhaltlicher Hinsicht abzuweichen. Namentlich führten beide bereits im Rahmen der Anhörung im FIFA-Ethikverfahren vom 1. Oktober 2015 in Bezug auf die vertraglichen Grundlagen der Berater-tätigkeit aus, dass diesbezüglich zwischen einer mündlichen Vereinbarung (von Blatter als *Gentlemen's Agreement* bezeichnet) und dem schriftlichen Vertrag vom 25. August 1999 zu differenzieren sei. Platini begründete die späte Geltend-machung seiner (angeblichen) Restforderung zudem bereits während der vorge-nannten Anhörung vom 1. Oktober 2015 sowie in den nachfolgenden Einvernah-men damit, dass die FIFA im Jahr 2010 finanziell gut aufgestellt gewesen sei und ehemalige FIFA-Mitarbeitende (W. und X.) damals komfortable Abfindungszah-lungen erhalten hätten. Teilweise uneinheitlich sind indes – wie von der Bundes-anwaltschaft zu Recht vorgebracht (TPF 266.721.191 ff.) – deren Angaben zum Zeitpunkt des Abschlusses der mündlichen Vereinbarung, namentlich ob dieser vor oder nach Blatters Wahl zum FIFA-Präsidenten erfolgte. Solche uneinheitli-chen Aussagen in Bezug auf einen wesentlichen Sachverhaltskomplex können zwar grundsätzlich belastend wirken. Vorliegend darf jedoch nicht ausser Acht gelassen werden, dass die Befragungen rund 17-24 Jahre nach dem Abschluss der angeblichen mündlichen Vereinbarung stattgefunden haben, sodass nicht er-wartet werden kann, dass sich die Beschuldigten an den konkreten Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung erinnern können. Dies umso weniger als es dies-bezüglich – wie die Beschuldigten mehrfach geltend gemacht haben – mehrere Gespräche zwischen ihnen gegeben habe. Gleiches gilt – entgegen dem Vor-bringen der Bundesanwaltschaft (TPF 266.721.217 ff./227) – für die von den Be-schuldigten teilweise geltend gemachten Erinnerungslücken. Im Ergebnis kann aus diesen teilweise uneinheitlichen Aussagen und Erinnerungslücken folglich nichts zulasten der Beschuldigten abgeleitet werden.

d) Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Beschuldigten über mehrere Jahre hin-weg und im Kern übereinstimmend zu Protokoll gegeben haben, dass sie nach mehreren Gesprächen im Jahr 1998 – sei dies vor oder nach Blatters Wahl zum FIFA-Präsidenten (hierzu E. 3.5.3.4) – eine mündliche Vereinbarung betreffend Platinis Beratertätigkeit abgeschlossen hätten, mit welcher eine jährliche Vergü-tung in Höhe von Fr. 1 Million vereinbart worden sei. Gestützt darauf hätte Platini nach der Wahl von Blatter zum FIFA-Präsidenten seine Beratertätigkeit aufge-nommen. Aufgrund der damaligen finanziellen Lage der FIFA habe in den Jahren 1998 bis 2002 indes nicht der gesamte Betrag bezahlt werden können, weshalb Platini gemäss dem später abgeschlossenen schriftlichen Vertrag vom 25. Au-gust 1999 vorerst mit lediglich Fr. 300'000.– pro Jahr vergütet worden sei. Die entsprechende Restforderung sei die FIFA aber schuldig geblieben und von Pla-tini mittels Rechnung vom 17. Januar 2011 geltend gemacht worden. Dieser Sachverhalt erscheint zwar aus objektiver Sicht etwas ungewöhnlich, aber weder

von Vorneherein unrealistisch noch unplausibel. Die entsprechenden Schilderungen der Beschuldigten können daher auch nicht *per se* als unglaublich eingestuft werden.

3.5.3.2 Andere direkte Sach- oder Personalbeweise zur vorliegend relevanten Beweis-thematik liegen nicht vor. Es existieren indes verschiedenste Indizien. Diese sind in der Folge daraufhin zu überprüfen, ob sie ausschliesslich für eine Hypothese – den Anklagesachverhalt oder den von den Beschuldigten vorgebrachten Alternativsachverhalt – sprechen oder ob sie ambivalent sind, weil sie je nach Kontext unterschiedlich verstanden werden können (E. 3.3.2).

a) Einleitend ist zu bemerken, dass UEFA-interne Dokumente aus dem Jahr 1998 festhalten, dass bekannt war, dass Platini im Jahr 1998 für seine Beratertätigkeit eine jährliche Vergütung von Fr. 1 Million gefordert habe (E. 3.5.2.5). Überdies haben mehrere Zeugen *unisono* sowie im Einklang zu vorgenannten Dokumenten und deshalb für das Gericht glaubhaft zu Protokoll gegeben oder schriftlich erklärt, dass ihnen Platinis Forderung – wenn auch teilweise nur hinsichtlich des Betrages und nicht der Währung – im Jahr 1998 bekannt gewesen sei bzw. haben die in den UEFA-internen Dokumenten enthaltenen Feststellungen hinsichtlich Platinis Forderung zumindest bestätigt (E. 3.5.2.10 [T.]; 3.5.2.11 [U.]; 3.5.2.12 [Z.]; 3.5.2.13 [M.]; 3.5.2.14 [N.]). Gestützt auf diese Sachbeweise sowie die Erklärungen der genannten Zeitzeugen hat das Gericht keine Zweifel, dass Platini während entsprechenden Vertragsverhandlungen bzw. Gesprächen im Jahr 1998 eine Vergütung von «1 Million» pro Jahr verlangt hat. Dies wird im Übrigen weder von der Bundesanwaltschaft noch der FIFA bestritten (TPF 266.721.221; 266.721.296 ff.). Dass die Vergütung in Schweizer Franken ausfallen würde und dies auch für Platini evident sein musste, da die FIFA als Schweizer Verein die Löhne in Schweizer Franken bezahlt, ist nicht ernsthaft zu bezweifeln, auch wenn Platini die Währung zunächst offenliess. Dies umso mehr als eine Vergütung von jährlich Fr. 1 Million im Kontext des Fussballs und angesichts der damaligen Entlohnung von Blatter als ehemaliger Generalsekretär und FIFA-Präsident (E. 3.1.2) sowie des damaligen Status' von Platini (E. 3.1.3.1) und seinem Potential für die FIFA und für Blatter als neuen FIFA-Präsidenten nicht abwegig erscheint. Entsprechend handelte es sich bei Platini – entgegen dem Vorbringen der FIFA (TPF 266.721.327) – auch nicht um «einen einfachen Berater». Vielmehr war Platini eine Schlüsselfigur in Blatters FIFA-Präsidentschaftskampagne sowie für dessen FIFA-Präsidentschaft. Die vorgenannten Indizien beweisen zwar für sich alleine nicht, dass Blatter als Vertreter der FIFA das Angebot von Platini angenommen hat bzw. sie tatsächlich übereingekommen sind, die Beratertätigkeit mit jährlich Fr. 1 Million zu vergüten. Sie machen aber deutlich, dass eine solche Forderung Platinis jedenfalls während den Vertragsverhandlungen im Raum stand. Insofern stehen die Indizien im Einklang mit dem von den Beschuldigten vorgebrachten Alternativsachverhalt, auch wenn sie für sich allein den Anklagesachverhalt noch nicht zu entkräften vermögen.

b) Dass Blatter gegenüber Platini kommuniziert hat, dass er dessen Angebot betreffend die Vergütung in Höhe von Fr. 1 Million pro Jahr annehme, wird indes durch die Aussagen und Erklärungen von T. indiziert. Dieser führte zwar aus, dass er nicht wisse, ob tatsächlich eine Vergütung von Fr. 1 Million pro Jahr vereinbart worden sei. Der Zeuge erinnerte sich aber daran, dass er und Blatter in einem Gespräch im Jahr 1998 – vor oder nach dessen Wahl zum FIFA-Präsidenten – zum Schluss gekommen seien, dass Platinis Forderung angemessen sei, weshalb er davon ausgegangen sei, dass die entsprechende Vergütung auch tatsächlich vereinbart worden sei. Insofern bestätigt T., dass Blatter die Absicht hatte, mit Platini eine Vergütung von jährlich Fr. 1 Million zu vereinbaren (E. 3.5.2.10).

Die Bundesanwaltschaft macht geltend, der Zeuge T. sei nicht glaubwürdig. Hierzu führte sie zusammengefasst aus, dass die Beziehung zwischen Blatter und dem Zeugen durch eine «umfassende Begünstigung T.s durch Blatter» gekennzeichnet sei, «die im richtigen Moment nach einer Gegenleistung» gerufen habe. Dies zeige sich namentlich darin, dass Blatter diesem den Marketingbereich der FIFA übertragen habe, ohne dass der Zeuge einschlägige fachliche Erfahrung hierfür gehabt habe. Zudem habe Blatter die (durch den damaligen FIFA-Generalsekretär vorgenommene) fristlose Entlassung von T. mittels unilateraler Entscheidung mit Fr. 1.3 Millionen «vergoldet» (TPF 266.721.255 f.). In dieser Hinsicht ist festzuhalten, dass Blatter und der damalige Generalsekretär, K., sich über die Qualifikationen von T. uneinig gewesen waren (BA B18.102.002-0068; -0072; -0093; -0098). Gemäss den dem Gericht vorliegenden Akten wurde Blatter jedoch weder für die Beförderung von T. zum Marketingdirektor noch für die Ausrichtung der Entschädigung für dessen fristlosen Kündigung in Höhe von Fr. 1.3 Millionen seitens der FIFA je zur Rechenschaft gezogen, was impliziert, dass diese Handlungen den Interessen der FIFA nicht widersprachen. Aber selbst wenn diese ungerechtfertigt gewesen wären, ist zu berücksichtigen, dass sich die Vorfälle vor rund 22 Jahren ereigneten und der Zeuge seit dem Jahr 2000 nicht mehr für die FIFA oder Blatter arbeitet. Im Lichte dieser Erwägungen hat das Gericht keine Bedenken in Bezug auf die Glaubwürdigkeit des Zeugen.

Die Bundesanwaltschaft bestritt auch die Glaubhaftigkeit der Aussagen von T. Sie bringt diesbezüglich in der Hauptsache vor, dass dessen Aussagen falsch seien, da – entgegen dessen Äusserungen – die Idee, Platini in die FIFA-Präsidentschaftskampagne von Blatter zu involvieren, weder gestützt auf T.s Idee noch in Monaco, sondern anlässlich eines Treffens zwischen Blatter und Platini in Singapur entstanden sei (TPF 266.721.227). Unabhängig davon, dass vorliegend nicht die Aussage betreffend das Treffen in Monaco, sondern diejenige betreffend die Besprechung zwischen dem Zeugen und Blatter hinsichtlich der Angemessenheit der geforderten Vergütung von Fr. 1 Million beweismässig unmittelbar relevant ist, steht auch erstere Aussage im Einklang mit den übrigen Beweisen, erscheint doch wahrscheinlich, dass es – wie die Beschuldigten mehrfach geltend gemacht haben – mehrerer Besprechungen zwischen Blatter und

Platini bedurfte, um den Rahmen ihrer zukünftigen Zusammenarbeit zu definieren. Insofern kann zumindest nicht ausgeschlossen werden, dass es auch ein Treffen in Monaco gegeben hat. Auch der Umstand, dass sich der Zeuge in den Jahren 2015 und 2022 nicht mehr genau an den Zeitpunkt des Treffens im Jahr 1998 erinnerte, anlässlich welchem er mit Blatter über die Angemessenheit der Vergütung gesprochen habe, erscheint – entgegen dem Vorbringen der Bundesanwaltschaft (TPF 266.721.227) – aufgrund des Zeitablaufs seit der Besprechung durchaus nachvollziehbar.

Im Ergebnis sind somit keine Gründe ersichtlich, um an der Glaubwürdigkeit des Zeugen oder an der Glaubhaftigkeit seiner Aussagen zu zweifeln. Aufgrund des Umstandes, dass T.s Aussagen indizieren, dass Blatter mit einer Vergütung von jährlich Fr. 1 Million für Platinis Beratertätigkeit einverstanden gewesen war und die Absicht hatte, eine Vergütung in dieser Höhe zu vereinbaren, wirken diese Zeugenaussagen für die Beschuldigten entlastend, sprechen sie doch ausschliesslich für die Verwirklichung des von den Beschuldigten vorgebrachten Alternativsachverhalts und somit gegen den Anklagesachverhalt.

c) Ein weiteres Indiz dafür, dass Blatter gegenüber Platini kommuniziert hat, dass er mit einer Vergütung von jährlich Fr. 1 Million einverstanden sei, stellen die Erklärungen und Aussagen von Z. dar. Dieser führte namentlich aus, dass O. ihm im Jahr 2011 mitgeteilt habe, dass Blatter ihn von Beginn weg, d.h. ab dem Jahr 1998, über die vertraglichen Grundlagen sowie die vereinbarte Vergütung von insgesamt Fr. 1 Million pro Jahr informiert habe. Insofern bestätigte O. gegenüber Z., dass Blatter mit Platini vereinbart habe, dass dieser für die Beratertätigkeit mit Fr. 1 Million pro Jahr vergütet werden sollte (E. 3.5.2.12).

Die Glaubwürdigkeit dieses Zeugen wird von der Bundesanwaltschaft und der FIFA bestritten. Die Bundesanwaltschaft macht in allgemeiner Hinsicht in Bezug auf die Glaubwürdigkeit des Zeugen und von O., auf dessen Schilderungen sich der Zeuge bezieht, unter Verweis, dass es sich bei ihnen sowie den Beschuldigten um Personen mit ehemaligen Spitzenpositionen innerhalb der FIFA oder UEFA handle, Folgendes geltend: «Ihre Glaubwürdigkeit liegt im Argen, wenn es um ihre Angaben betreffend Sachverhalte geht, welche sich angeblich auf höchster Fussballebene zugetragen haben sollen und bei denen es um zwei ehemalige Granden des Fussballs geht. [...] Die involvierten Personen würden einander nie beschmutzen. Im Gegenteil» (TPF 266.721.230 f.). In Bezug auf O. führt die Bundesanwaltschaft konkreter aus, dass die argentinische Justiz gegen diesen wegen des Verdachts der Korruption, Geldwäscherei und Steuerhinterziehung in einem hohen zweistelligen Millionenbereich ermittelt habe, wobei es indes nicht zu einer Verurteilung gekommen sei (TPF 266.721.230). Betreffend den Zeugen präzisiert die Bundesanwaltschaft, dass gegen diesen verschiedene Verfahren geführt worden seien (Strafuntersuchung in Spanien wegen Urkundenfälschung und Unterschlagung sowie Disziplinarverfahren des spanischen Sportgerichtshofs) und er von der FIFA mit einer Strafe von Fr. 25'000.– wegen Verstosses

gegen die Bestimmungen des FIFA-Ethikreglements im Zusammenhang mit der Vergabe der FIFA-WM 2018 und 2022 bestraft worden sei (TPF 266.721.230). Der Zeuge gab anlässlich der Hauptverhandlung zu Protokoll, dass die spanische Justiz gegen ihn insgesamt 10 Verfahren geführt habe, wobei 9 davon eingestellt und 1 Verfahren aktuell noch hängig sei. Sämtliche Verfahren seien nicht mit seinen ehemaligen Positionen bei der FIFA und UEFA, sondern mit derjenigen beim spanischen Fussballverband im Zusammenhang gestanden (TPF 266.765.005 f.). Zusammenfassend ist festzuhalten, dass gemäss den dem Gericht vorliegenden Informationen die gegen den Zeugen geführten bzw. noch hängigen Verfahren nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem vorliegenden Sachverhalt stehen, sondern mit diesem lediglich durch die Thematik des Fussballs – und damit in einem weiten Sinne – verbunden sind. Inwiefern diese sowie insbesondere die nicht zu einer Verurteilung geführten Verfahren gegen den Zeugen und O. deren Glaubwürdigkeit *per se* in Frage stellen könnten, ist demnach nicht ersichtlich. Die FIFA beschränkt sich bei ihrer Bestreitung der Glaubwürdigkeit des Zeugen darauf, auf den Umstand hinzuweisen, dass die vom Zeugen wiedergegebenen Informationen ursprünglich vom Beschuldigten Blatter selbst stammen würden und mittelbar – über O. – an den Zeugen übermittelt worden seien und es sich bei ihm folglich um einen Zeugen vom doppelten Hörensagen handle, welcher – so die Rechtsbeistandschaft der FIFA – gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung (Urteile des Bundesgerichts 6B_342/2015 vom 15. Oktober 2015 E. 6.3; 6B_862/2015 vom 7. November 2016 E. 4.2) kein Zeuge sei (TPF 266.721.597). Entgegen den Ausführungen der FIFA hält das Bundesgericht in den zitierten Urteilen lediglich fest, dass ein Zeuge vom Hörensagen nicht einen sog. «*témoin à charge*» darstelle. Dem Gericht ist es – aufgrund des Grundsatzes der freien Beweiswürdigung (Art. 10 Abs. 2 StPO) – aber durchaus erlaubt, Aussagen eines solchen Zeugen zu berücksichtigen, namentlich zur Entlastung der Beschuldigten (siehe vorgenannte Urteile des Bundesgerichts; kürzlich bestätigt in Urteil des Bundesgerichts 6B_1403/2021 vom 9. Juni 2022 E. 2.4). Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Glaubhaftigkeit der gemachten Aussagen, auf welche sogleich einzugehen ist, für die Wahrheitsfindung weit entscheidender ist als die Glaubwürdigkeit des Aussagenden (BGE 147 IV 534 E. 2.3.3; 133 I 33 E. 4.3).

Betreffend die Glaubhaftigkeit von Z. Aussagen bringt die Bundesanwaltschaft zusammengefasst vor, diese seien zum einen Teil inhaltlich falsch, und er habe die damit wiedergegebenen Informationen zum anderen Teil gar nicht wissen können (TPF 266.721.231/572). Falsch seien dessen Ausführungen, dass sowohl die Finanzkommission als auch das Exekutivkomitee der FIFA die Zahlung genehmigt habe, werde diese doch in den entsprechenden Sitzungsprotokollen nicht thematisiert (TPF 266.721.231). Im Zeitpunkt des zwischen dem Zeugen und O. stattgefundenen Gesprächs im Jahr 2011, auf welches sich der Zeuge bezieht, habe er überdies nicht erfahren können, dass Platini das Recht dazu

gehabt habe, mehr als die geforderten Fr. 2 Millionen zu verlangen, da sein Gesamtlohn Fr. 4 Millionen betragen habe und ihm lediglich Fr. 1.2 Millionen ausbezahlt worden seien. Die Beschuldigten hätten nämlich erst während der ersten staatsanwaltlichen Einvernahme vom 25. September 2015 bemerkt, dass Platini mit jährlich Fr. 300'000.– und nicht wie von ihnen angenommen mit Fr. 500'000.– vergütet worden sei. Wie O. von diesem Irrtum bereits im Jahr 2011 habe erfahren und den diesem Irrtum zugrundeliegenden Sachverhalt dem Zeugen folglich habe mitteilen können, sei nicht ersichtlich. Für die Bundesanwaltschaft stelle sich daher die Frage, ob gegen den Zeugen ein Verfahren wegen falscher Zeugenaussage und Begünstigung eingeleitet werden müsse (TPF 266.721.233 f./572). Es trifft zu, dass die inkriminierte Zahlung von Fr. 2 Millionen weder in den Sitzungsprotokollen der Finanzkommission noch des Exekutivkomitees der FIFA erwähnt wird (E. 3.5.2.4b). Zu berücksichtigen bleibt indes, dass O. die Zahlung gemäss der von ihm unterzeichneten Zahlungsübersicht zum Jahresabschluss 2010 (E. 3.5.2.3), welche ihm im März 2011 durch D. vorgelegt worden war (E. 3.5.2.15), bekannt sein musste und er diese in seiner Funktion als Präsident der Finanzkommission und Vize-Präsident und folglich Mitglied des Exekutivkomitees der FIFA zumindest – gemäss den dem Gericht vorliegenden Akten – nicht beanstandete. Insofern ist es durchaus plausibel, dass O. dem Zeugen im Mai/Juni 2011 mitgeteilt hat, dass die Zahlung durch die Finanzkommission und das Exekutivkomitee der FIFA genehmigt worden sei, auch wenn dessen Handlungen – im Sinne einer rein formell-juristischen Betrachtungsweise bzw. unter Berücksichtigung der Kompetenzen von O. – nicht zwingend einer Genehmigung der genannten FIFA-Gremien gleichkam. Hinsichtlich der Aussage, wegen welcher die Bundesanwaltschaft erwägt, ob gegen den Zeugen ein Strafverfahren eingeleitet werden müsse, ist festzuhalten, dass die Ausführungen von Z. nach Ansicht des Gerichts durchaus plausibel und nachvollziehbar sind. Zwar gingen die Beschuldigten zu Beginn der Einvernahme vom 25. September 2015 irrtümlich davon aus, dass Platini für seine Tätigkeit bereits mit jährlich Fr. 500'000.– vergütet worden sei. Im Jahr 1999 als sie den schriftlichen Vertrag unterschrieben, kannten sie aber den Betrag der schriftlich vereinbarten Teilvergütung. Wenn nun Blatter – wie vom Zeugen vorgebracht – O. bereits im Jahr 1998 bzw. 1999 über die mündliche Vereinbarung mit Platini bzw. die damit vereinbarte jährliche Vergütung von Fr. 1 Million und den Umstand, dass ihm gemäss schriftlichem Vertrag lediglich eine Vergütung von Fr. 300'000.– bezahlt worden sei, informierte, kannte auch O. ursprünglich sowohl die insgesamt mündlich vereinbarte Vergütung von Fr. 4 Millionen als auch die schriftlich vereinbarte Teilvergütung von insgesamt Fr. 1'200'000.–. Da nicht ersichtlich ist, wieso sich auch O. über die bereits an Platini bezahlte Teilvergütung hätte irren sollen, konnte er auch wissen und dem Zeugen folglich mitteilen, dass Platini das Recht gehabt habe, mehr als Fr. 2 Millionen – nämlich Fr. 2.8 Millionen – für seine Beratertätigkeit zu verlangen.

Im Ergebnis sind somit keine Gründe ersichtlich, um *per se* an der Glaubwürdigkeit des Zeugen oder an der Glaubhaftigkeit dessen Aussagen zu zweifeln. Aufgrund des Umstandes, dass Z.s Aussagen indizieren, dass Blatter mit Platini für dessen Beratertätigkeit eine Vergütung von jährlich Fr. 1 Million vereinbart hat, wirken diese – unter Berücksichtigung, dass es sich bei ihm um einen Zeugen vom Hörensagen handelt – für die Beschuldigten leicht entlastend, sprechen sie doch ausschliesslich für die Verwirklichung des von den Beschuldigten vorgebrachten Alternativsachverhalts und somit gegen den Anklagesachverhalt.

d) Näher zu betrachten ist ferner der schriftliche Vertrag zwischen der FIFA und Platini vom 25. August 1999 (E. 3.5.2.1). Die Bundesanwaltschaft und die FIFA weisen zu Recht darauf hin (TPF 266.721.200 ff.; 266.721.332 ff.), dass in Art. 4 des schriftlichen Vertrags Platinis Vergütung mit lediglich Fr. 300'000.– pro Jahr beziffert wird und dieser überdies keine Hinweise auf eine zusätzliche mündliche Vereinbarung bzw. eine Vergütung von jährlich insgesamt Fr. 1 Million enthält. Dies mag zwar auf den ersten Blick den Schluss zulassen, dass Platinis Vergütung jährlich lediglich Fr. 300'000.– betragen hat. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass der schriftliche Vertrag auch andere tatsächlich vereinbarte Vertragsinhalte nicht regelte. Der schriftliche Vertrag trat gemäss seinem Art. 7 nämlich erst per 1. Januar 1999 in Kraft und deckte folglich den Anfang von Platinis Beratertätigkeit – den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember (E. 3.4) – nicht ab. Dies stellt ein gewichtiges Indiz dafür dar, dass neben dem schriftlichen Vertrag eine andere vertragliche Grundlage existiert haben muss, welche das erste halbe Jahr von Platinis Beratertätigkeit regelte. Zudem ist im schriftlichen Vertrag – wie Platinis Verteidigung zu Recht ausführt (TPF 266.721.501 f.) und das FIFA-Exekutivkomitee bei der internen Aufarbeitung des vorliegenden Sachverhalts im Jahr 2015 selber festgehalten hat (E. 3.5.2.7c) – auch nicht geregelt, dass Platini auf Kosten der FIFA für seine Tätigkeit ein Büro in Paris zur Verfügung gestellt wird. Dies wurde von Platini – wie sich aus den UEFA-internen Dokumenten ergibt (E. 3.5.2.5) – zwar bereits im Jahr 1998 gefordert. In Art. 3 des schriftlichen Vertrags wird indes lediglich ausgeführt, dass Platini für seine Tätigkeit die Infrastruktur der FIFA verwenden könne. Beim Büro in Paris handelte es sich aber gerade nicht um Infrastruktur der FIFA, sondern um eine von S. gemietete Liegenschaft (E. 3.5.2.7a). Demnach war die FIFA gestützt auf den schriftlichen Vertrag vom 25. August 1999 nicht verpflichtet, die entsprechenden – von S. ihr weiterfakturierten – Mietkosten für die Jahre 1999 bis 2002 zu übernehmen. Aufgrund dieser nur teilweisen Verschriftlichung der Abreden betreffend Platinis Beratertätigkeit hat das Gericht keine Zweifel, dass neben dem schriftlichen Vertrag eine zusätzliche mündliche Vereinbarung zwischen Platini und der FIFA bzw. Blatter bestand. Dass mit einer solchen u.a. auch die (angebliche) Vergütung von jährlich Fr. 1 Million geregelt worden war, kann daher nicht ausgeschlossen werden. Dies umso weniger als ein solches Vorgehen im Einklang mit der allgemeinen Lebenserfahrung steht, wären wesentliche Vertragsbestandteile doch ansonsten erst rund 1 Jahr nach Beginn dessen Beratertätigkeit geregelt worden.

e) Sämtliche übrigen Indizien wirken sich im Ergebnis weder zulasten noch zugunsten der Beschuldigten aus, können mithin je nach Kontext, in welchen sie gesetzt werden, sowohl für den Anklagesachverhalt als auch den von den Beschuldigten vorgebrachten Alternativsachverhalt sprechen. Zu erwähnen sind namentlich folgende Umstände:

- Die Mündlichkeit der zusätzlichen Vereinbarung: Dass die Beschuldigten die jährliche Vergütung von Fr. 1 Million mittels einer mündlichen Vereinbarung geregelt haben sollen, erscheint in objektiver Hinsicht aufgrund der Höhe der Vergütung zwar in gewissem Masse ungewöhnlich und könnte daher durchaus belastend ins Gewicht fallen. Zu berücksichtigen ist indes, dass dies – unabhängig von der rechtlichen Qualifizierung des entsprechenden Beratervertrages – rechtlich zulässig ist (Art. 11 Abs. 1 i.V.m. Art. 320 Abs. 1 bzw. Art. 394 ff. OR), sodass die mündliche Form der Vereinbarung höchstens leicht belastend wirken könnte. Vorliegend ist überdies auch die konkrete Organisationsstruktur zu beachten, welche in den Jahren 1998/1999 bei der FIFA vorherrschte. Diesbezüglich gab der damalige Personalverantwortliche, AA., zu Protokoll, dass in jenen Jahren Arbeitsverträge auf mündlicher Basis vorkamen bzw. in allgemeiner Hinsicht Personen ohne bzw. ohne ordnungsgemässen Arbeitsvertrag bei der FIFA angestellt waren (E. 3.5.2.19; siehe auch Aussagen von D. [E. 3.5.2.15]). Diese Aussage steht im Einklang mit dem Umstand, dass selbst Blatters Tätigkeit als Generalsekretär erst mittels Arbeitsvertrag vom 11. Dezember 1989 schriftlich geregelt wurde, obwohl dieser bereits seit dem Jahr 1982 als Generalsekretär amtierte und er mit einem mit Platinis angeblicher Vergütung von Fr. 1 Million vergleichbaren Betrag (Fr. 720'000.–) entlohnt wurde (E. 3.1.2.1). Im Übrigen sah auch das erstmals per 1. Januar 2004 in Kraft getretene interne Organisationsreglement der FIFA noch keine Formvorschriften für den Abschluss von Verträgen vor (BA B07.201.077-0001 ff.). Erst das per 1. Oktober 2008 revidierte Organisationsreglement ordnete an, dass Verträge grundsätzlich schriftlich abzuschliessen seien (Art. 24.2 des Organisationsreglements [BA B07.201.077-0119 ff.]). Im Ergebnis erscheint der Abschluss einer mündlichen Vereinbarung für Platinis Beratertätigkeit im Jahr 1998 daher weder *per se* unwahrscheinlich noch unplausibel. Daran ändert – entgegen dem Vorbringen der Bundesanwaltschaft (TPF 266.721.197 f.) – auch der Umstand nichts, dass D., BB. und DD. keine entsprechenden mündlichen Vereinbarungen bekannt waren, traten D. und BB. doch erst mehrere Jahre nach dem (angeblichen) Abschluss der mündlichen Vereinbarung in die FIFA ein (E. 3.5.2.15; 3.5.2.17) und war DD. nicht für personalrechtliche Angelegenheiten zuständig (zu ihrer Person E. 3.6.2.9).
- Die handschriftlich vermerkte Vergütung von Fr. 300'000.– im schriftlichen Vertrag vom 25. August 1999: Die Bundesanwaltschaft bringt vor, dass aus dem Umstand, dass die Vergütung von Fr. 300'000.– handschriftlich in den

schriftlichen Vertrag eingesetzt worden ist, zu schliessen sei, dass die Vergütung bis zu diesem Zeitpunkt noch Gegenstand von Verhandlungen und folglich noch nicht vereinbart gewesen sei (TPF 266.721.199). Dieser Schluss ist indes nicht zwingend. Aus der handschriftlichen Einsetzung des Betrages kann nämlich auch gefolgert werden, dass die Vergütung von Fr. 1 Million bereits vereinbart war, indes am 25. August 1999 noch verhandelt werden musste, welchen Teilbetrag Platini vorläufig erhalten sollte.

- Der Zahlungsaufschub aufgrund der finanziellen Lage der FIFA: Die im schriftlichen Vertrag vom 25. August 1999 vorgesehene Teilvergütung von Fr. 300'000.– wurde von den Beschuldigten damit begründet, dass die FIFA damals finanziell nicht in der Lage gewesen sei, das eigentlich vereinbarte Jahressalär von Fr. 1 Million vollständig auszuzahlen (E. 3.5.2.8 f.). Dass die FIFA genau in jener Zeit Schwierigkeiten hatte, teilweise die Löhne zu bezahlen, hat der Zeuge AA. anlässlich der Hauptverhandlung bestätigt (E. 3.5.2.19). Auch weitere Zeugen haben die damals schwierige finanzielle Lage der FIFA geschildert (E. 3.5.2.10 [T.]; 3.5.2.15 [D.]; 3.5.2.17 [BB.]; 3.5.2.18 [CC.]). Dies steht im Einklang mit dem negativen Jahresergebnis im Jahr 1999 sowie den Ausführungen im FIFA-Jahresbericht 2002, wonach es sich bei den Jahren 1999 bis 2002 um «*the most trying years since its [FIFAs] foundation*» gehandelt habe (E. 3.5.2.6a/c). Zwar kann gestützt auf die dem Gericht vorliegenden Akten nicht ausgeschlossen werden, dass die Bezahlung von jährlich Fr. 1 Million – wie im FFA-Bericht ausgeführt (E. 3.5.2.6d) – faktisch möglich gewesen wäre. Die vorgenannten Beweismittel zeigen jedoch, dass die von den Beschuldigten vorgebrachte Begründung für die schriftlich vereinbarte Teilvergütung plausibel ist.
- Der Zeitpunkt der Geltendmachung der Restforderung: Platini hat seine (angebliche) Restforderung weder bei Beendigung seiner Beratertätigkeit im Juni 2002 noch unmittelbar danach, sondern – nach vorgängiger mündlicher Ankündigung im Jahr 2010 – erst mittels Rechnung vom 17. Januar 2011 geltend gemacht. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Lebenserfahrung erscheint diese rund 8.5 Jahre spätere Geltendmachung, namentlich aufgrund der damit für den Gläubiger verbundenen Beweisprobleme und den vom Schuldner zu erwartenden (Verjährungs-)Einreden, objektiv ungewöhnlich und könnte daher durchaus belastend ins Gewicht fallen. Aus einer späten oder gar verspäteten Geltendmachung kann indes weder allgemein noch in Bezug auf den konkreten Fall ohne Weiteres auf den Nichtbestand der Forderung geschlossen werden, sodass sich dies höchstens leicht belastend auswirken könnte. Vorliegend sind – wie die Verteidigung von Platini zu Recht vorbringt (TPF 266.721.514 ff.) – zudem die konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalls zu berücksichtigen. So war Platini – wie er selbst geltend machte (E. 3.5.2.9) – aufgrund seiner finanziellen Verhältnisse (BA 17.001-0011 ff.; B17.001.001-0001 ff.) nicht auf die (angeblich) vereinbarte Restver-

gütung angewiesen. Überdies war er auch nach 2002 weiterhin in die Organisationsstruktur der FIFA eingebettet, sodass die vorgenannten Vollstreckungsrisiken zumindest teilweise minimiert waren. Nachgewiesen ist sodann – wie von Platini vorgebracht (E. 3.5.2.9) –, dass W. im Jahr 2010 eine Abgangsentschädigung von Fr. 2'298'000.– (BA B08.101.262-0359) und X. eine solche in Höhe von Fr. 7'917'990.30 (BA B07.201.005-0038) erhalten haben bzw. die FIFA im Jahr 2010 keine Liquiditätsprobleme mehr hatte (E. 3.5.2.6a). Dass Platini sich in diesem Zusammenhang wieder an seine eigene (angebliche) Restforderung erinnerte und diese geltend machte, erscheint daher nicht unglaublich.

- Die Höhe der geltend gemachten Restforderung: Hinsichtlich der Tatsache, dass Platini mit seiner Rechnung weniger einforderte, als ihm gemäss der (angeblichen) mündlichen Vereinbarung eigentlich zugestanden hätte, weil er sich im Betrag geirrt haben will, erachtet das Gericht als plausibel. Dies weil beide Beschuldigten in der allerersten Einvernahme vor Vorhalt des schriftlichen Vertrages übereinstimmend davon ausgingen, dass Platini gestützt auf den schriftlichen Vertrag bereits Fr. 2 Millionen erhalten habe (E. 3.5.2.8 f.). Daraus kann somit – entgegen den Vorbringen der Bundesanwaltschaft und der FIFA (TPF 266.721.210; 266.721.358 f.) – nichts zulasten der Beschuldigten abgeleitet werden.
- Die FIFA-interne Behandlung der Restforderung: Die (angeblich) aufgeschobene Forderung wurde erstmals im Dezember 2010 buchhalterisch erfasst. Zuvor wurden hierfür keine Rückstellungen gebildet (E. 3.5.2.4a). Dies wirkt objektiv betrachtet ungewöhnlich und könnte daher durchaus belastend ins Gewicht fallen. Aus der fehlenden buchhalterischen Erfassung der (angeblichen) Forderung kann indes nicht ohne Weiteres auf den Nichtbestand der Forderung geschlossen werden, sodass sich dies höchstens leicht belastend auswirken könnte. Zu berücksichtigen ist zudem, dass die von Platini gestellte Restforderung sowie der Umstand, dass hierfür seit 1998 keine Rückstellungen gebildet worden sind, innerhalb der FIFA bekannt waren. Entsprechend haben die zuständigen Mitarbeitenden intern auch Bedenken in Bezug auf die (angebliche) Forderung geäussert und die Thematik besprochen; u.a. auch mit der Revisionsstelle der FIFA, welche ihre Arbeiten im Zeitraum vom 15. November 2010 bis 28. Januar 2011 ausführten (BA B08.101.076-0009), also gerade im Zeitraum, als Platini die Fr. 2 Millionen geltend gemacht hat und diese buchhalterisch erfasst worden sind (E. 3.5.2.17 [BB.]; 3.5.2.18 [CC.]). Gemäss den dem Gericht vorliegenden Akten intervenierten die zuständigen Mitarbeitenden sowie auch der Präsident der Finanzkommission letztlich nicht gegen die Zahlungsausführung, sondern erachteten diese vielmehr als berechtigt (E. 3.5.2.3 [O.]; 3.5.2.15 [D.]; 3.5.2.17 [BB.]; 3.5.2.18 [CC.]). Wie die fehlende buchhalterische Erfassung nicht beweist, dass die Forderung nicht bestanden hat, beweist auch die Zahlungsausführung deren Bestand nicht. Letzteres zeigt indes, dass die Transaktion als Ganzes in den

Augen der zuständigen Mitarbeitenden und des Präsidenten der Finanzkommission der FIFA unter Berücksichtigung der konkreten Organisationsstruktur der FIFA gerade nicht als derart ungewöhnlich erschien, um die Auszahlung der Fr. 2 Millionen zu verweigern. Insgesamt kann daher aus der FIFA-internen Behandlung der (angeblichen) Forderung nichts zugunsten oder zulasten der Beschuldigten abgeleitet werden. Gleiches gilt für die – für die Verdachtsbegründung ursprünglich relevante – uneinheitliche FIFA-interne Behandlung der Forderung als Lohn bzw. Bonus (E. 1.4.3.2). Wie sich im Verlaufe der Ermittlungen – aufgrund DD.s Aussagen – gezeigt hat, wurden die Fr. 2 Millionen nämlich aus rein administrativen Gründen in Platinis Factsheet als Bonus und nicht wie im Accountsheet als Vergütung eingetragen (BA 12.015-0044 Z. 12-20).

- Aussagen von E.: Sowohl die Bundesanwaltschaft als auch die FIFA wollen aus den Aussagen von E., wonach er vernommen habe, dass Platini zunächst einen Lohn von Fr. 4 Millionen gefordert habe, schliessen, dass der an Platini ausbezahlte Betrag von Fr. 2 Millionen das Resultat von im Jahr 2010 geführten Verhandlungen zwischen Blatter und Platini gewesen sei und es sich dabei folglich nicht um eine bereits bestehende Forderung gehandelt habe (TPF 266.721.214 f.; 266.721.350 ff.). Einleitend ist festzustellen, dass ausschliesslich E. den Betrag von Fr. 4 Millionen erwähnt hat. Sämtliche übrigen in den Sachverhalt involvierten Personen sprachen *unisono* von einer (angeblichen) Restforderung von Fr. 2 Millionen (E. 3.5.2.15 [D.]; 3.5.2.17 [BB.]; 3.5.2.18 [CC.]). Zu berücksichtigen ist weiter, dass E. in seiner ersten Einvernahme von einem (angeblichen) Telefongespräch zwischen Blatter und Platini gesprochen hat, anlässlich welchem diese Forderung von Fr. 4 Millionen angeblich gestellt worden sei. Bei seiner zweiten Einvernahme erwähnte er dieses Telefongespräch nicht mehr, sondern erklärte uneinheitlich einerseits, dass Blatter ihm mitgeteilt habe, dass Platini Fr. 4 Millionen gefordert habe. Unmittelbar nach dieser Aussage führte er aus, dass ihm «jemand» die entsprechende Information betreffend die Fr. 4 Millionen gegeben habe (E. 3.5.2.16). Aus E.s Aussagen erschliesst sich somit nicht eindeutig, in welchem Zusammenhang und von wem er den Umstand vernommen haben soll, dass Platini ursprünglich Fr. 4 Millionen gefordert habe. Einheitlich bleibt indes der genannte Betrag von Fr. 4 Millionen. Dieser Betrag entspricht der Gesamtvergütung, welche Platini aufgrund der (angeblichen) mündlichen Vereinbarung habe erhalten sollen, sodass durchaus plausibel ist, dass E. diesen Betrag vernommen hat. Da sich der Zeuge indes nicht mehr an den konkreten Kontext erinnert, in dem ihm dieser Betrag mitgeteilt wurde, können seine Aussagen im Gesamtkontext nur dahingehend verstanden werden, dass dieser Betrag die gemäss der (angeblichen) mündlichen Vereinbarung geschuldete Gesamtvergütung von Fr. 4 Millionen darstellt. Aus den Aussagen von E. lässt sich somit nichts zulasten der Beschuldigten ableiten. Dies gilt im Übrigen un-

abhängig davon, ob E. aufgrund seiner im Jahr 2014 gegenüber Blatter gemachten Äusserung *«vous ne pouvez pas lâcher la bride de Michel. Il n'est pas bon dans tous les sens du terme et même si vous respectez ou aimez plus vos ennemis que vos amis, il est temps de lui faire mettre genoux à terre»* (BA B08.101.021-0002) als glaubwürdig zu erachten ist.

- Das fehlende Motiv: Die Bundesanwaltschaft brachte weder in der Anklageschrift (TPF 266.100.001 ff.) noch während ihres Parteivortrages ein konkretes Motiv der Beschuldigten für die angeblich unrechtmässige Zahlung vor, sondern führte anlässlich der Hauptverhandlung lediglich in allgemeiner Hinsicht aus, dass es bei der Zahlung «um die Gier nach dem irdischen Manna» gegangen sei (TPF 266.721.213) bzw. das Motiv im persönlichen Verhältnis der Beschuldigten zu sehen sei (TPF 266.721.253). Namentlich hat die Bundesanwaltschaft es aber als nicht erwiesen angesehen, dass die Zahlung im Zusammenhang mit der FIFA-Präsidentschaftswahl im Jahr 2011 gestanden habe (TPF 266.721.212 f.). Auch die FIFA nannte kein konkretes Motiv der Beschuldigten für die ihnen vorgeworfenen Handlungen, brachte diese aber in Zusammenhang zur FIFA-Präsidentschaftswahl im Jahr 2011 und machte diesbezüglich geltend, dass Platini sowie die UEFA öffentlich die Kandidatur von Blatter unterstützt hätten (TPF 266.721.345 ff./368). Auch wenn die Zahlung vom 1. Februar 2011 einen gewissen zeitlichen Zusammenhang zur FIFA-Präsidentschaftswahl vom 1. Juni 2011 aufweist, ist gestützt auf die dem Gericht vorliegenden Akten nicht ersichtlich, dass die Zahlung in Abgeltung einer Leistung Platinis im Zusammenhang mit dieser Wahl – sei es als Gegenleistung für die Unterstützung von Blatter oder als Verzicht auf eine eigene Präsidentschaftskandidatur – steht. Es trifft zwar zu, dass die Mitglieder des UEFA-Exekutivkomitee, u.a. Platini als damaliger Präsident der UEFA, am 6. Mai 2011 öffentlich erklärten, dass sie Blatter bei der kommenden FIFA-Präsidentschaftswahl unterstützen werden und allen UEFA-Mitgliedern empfehlen, dies ebenfalls zu tun (BA 13.001-0571). Der Nachweis, dass die Zahlung in Höhe von Fr. 2 Millionen eine Gegenleistung für Platinis Unterstützung gewesen sein soll, scheitert aber bereits an den Umständen, dass die FIFA-Präsidentschaftswahl geheim erfolgte (Art. 27 der FIFA-Statuten [BA B07.201.079-0236] i.V.m. Art. 10 der Geschäftsordnung des Kongresses der FIFA [BA B07.201.079-0283]) und eine Vielzahl von europäischen Fussballfunktionären im Übrigen *unisono* erklärten, bei der Wahl bzw. ihrer Stimmabgabe weder durch Platini noch durch eine andere Person beeinflusst worden zu sein (B07.203.001.0103-1428 ff.). Zudem ist auch nicht ersichtlich, dass Platini in den Jahren 2010/2011 bereits die Absicht gehabt hätte, selbst als Kandidat für die FIFA-Präsidentschaft antreten zu wollen, führten doch mehrere Zeugen unabhängig voneinander aus und war in den Medien bereits am 12. Januar 2011 und folglich vor der Inrechnungstellung und Auszahlung der inkriminierten Zahlung bekannt, dass Platini zu diesem Zeitpunkt vielmehr

beabsichtigt habe, im Jahr 2011 zur Wiederwahl als UEFA-Präsident anzutreten (12.010-0076 Z. 13-19; -0131 Z. 11-15 [E.]; BA 12.009-0171 [V.]; 10.202-0005). Platini kandidierte sodann auch erneut als UEFA-Präsident und wurde schliesslich im März 2011 wiedergewählt (E. 3.1.3.2). Auch ein Zusammenhang zwischen der inkriminierten Zahlung und der Vergabe der FIFA-WM an Russland (2018) und Katar (2022) kann – wie ursprünglich noch vermutet (E. 1.4.3.2) – nicht rechtsgenügend nachgewiesen werden. Unabhängig davon, ob die Zahlung von der FIFA bzw. Blatter geeignet gewesen wäre, das Stimmverhalten von Platini zu beeinflussen, ergeben sich aus den dem Gericht vorliegenden Akten, namentlich aus den Feststellungen des ausführlichen Garcia-Berichts (siehe Prozessgeschichte Lit. A), keine entsprechenden Anhaltspunkte für einen solchen Zusammenhang. Bei der Vergabe an Katar ist überdies zu beachten, dass lediglich Platini für die Austragung der FIFA-WM 2022 in Katar gestimmt hat (TPF 266.262.2.368). Demgegenüber unterstützte Blatter die Bewerbung der Vereinigten Staaten von Amerika (TPF 266.731.012). Inwiefern Blatter folglich ein Interesse daran gehabt haben könnte, in diesem Zusammenhang die inkriminierte Zahlung an Platini ausrichten zu lassen, erschliesst sich dem Gericht nicht. Schliesslich ist aufgrund der finanziellen Verhältnisse von Platini (BA 17.001-0011 ff.; B17.001.001-0001 ff.) auch ein rein finanzielles Motiv nicht *per se* ersichtlich.

- 3.5.3.3** Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die vorgenannten Beweismittel und Indizien für das Gericht in ihrer Gesamtheit ein Bild erzeugen, dass bei objektiver Betrachtung ernsthafte Zweifel erzeugt, dass sich der Sachverhalt tatsächlich wie in der Anklageschrift umschrieben verwirklicht hat. Das Gericht kann den von den Beschuldigten vorgebrachten Alternativsachverhalt vernünftigerweise nicht ausschliessen und erachtet es als wahrscheinlich, dass Blatter und Platini sich im Jahr 1998 – sei es vor oder nach Blatters Wahl zum FIFA-Präsidenten am 8. Juni 1998 (hierzu sogleich E. 3.5.3.4) – tatsächlich übereinstimmend mündlich dahingehend geäussert, verstanden und in diesem Verständnis geeinigt haben, dass Platini für dessen Beratertätigkeit zugunsten der FIFA bzw. ihres Präsidenten ab Juli 1998 mit jährlich Fr. 1 Million vergütet werden sollte. Ausgangspunkt für dieses Beweisergebnis sind die anlässlich der ersten staatsanwaltschaftlichen zu Protokoll gegebenen und im Kern übereinstimmenden, nicht *per se* ungläubhaften Erstaussagen der Beschuldigten, welche im Verlaufe des Verfahrens mehrfach wiederholt, bestätigt und präzisiert worden sind. Als gewichtiges Indiz für die Verwirklichung des von den Beschuldigten vorgebrachten Alternativsachverhalts spricht sodann der schriftliche Vertrag zwischen der FIFA und Platini vom 25. August 1999 bzw. dessen (fehlenden) Vertragsbestimmungen. Der schriftliche Vertrag enthält nämlich wesentliche und zwischen den Vertragsparteien nachweislich vereinbarte Vertragsbestimmungen nicht. Aufgrund dieser nur teilweisen Verschriftlichung der Abreden betreffend Platinis Beratertätigkeit hat das Gericht keine Zweifel, dass neben dem schriftlichen Vertrag eine zusätzliche

mündliche Vereinbarung zwischen Platini und der FIFA bzw. Blatter bestand, welche namentlich das erste halbe Jahr von Platinis Beratertätigkeit sowie die Nutzung von Platinis Büro in Paris regelte. Daraus kann zwar nicht direkt darauf geschlossen werden, dass sich Blatter und Platini in dieser mündlichen Vereinbarung auch betreffend die jährliche Vergütung von Fr. 1 Million geeinigt haben. Dies kann aber auch nicht ausgeschlossen werden. Dass eine solche mündliche Einigung zustande gekommen ist, wird indes durch die Aussagen der Zeitzeugen T. und Z. indiziert. Diese Zeugenaussagen stehen zudem im Einklang mit der allgemeinen Lebenserfahrung, werden wesentliche Vertragsbestimmungen – wie namentlich die Vergütung – doch üblicherweise zu Beginn der Tätigkeit und nicht erst rund 1 Jahr nach deren Beginn geregelt. Sie fügen sich schliesslich auch in den übrigen Sachverhalt ein, ist doch erstellt, dass Platini die entsprechende Vergütung bereits im Jahr 1998 – und folglich vor Abschluss des schriftlichen Vertrages – gefordert hat, es Vertragsverhandlungen zwischen Blatter und Platini betreffend die Vergütung in Höhe von Fr. 1 Million pro Jahr gegeben hat und die noch ausstehende Restvergütung in der Höhe von Fr. 2 Millionen (recte: Fr. 2.8 Millionen) von Platini nachgefordert und schliesslich auch bezahlt worden ist. Im Übrigen existieren auch keine Beweismittel oder Indizien, welche den eindeutigen Schluss zulassen würden, dass eine solche mündliche Vereinbarung betreffend die Vergütung von Fr. 1 Million pro Jahr nicht getroffen worden wäre.

- 3.5.3.4** Nachdem das Gericht davon auszugehen hat, dass sich Blatter und Platini im Jahr 1998 tatsächlich übereinstimmend mündlich dahingehend geeinigt haben, dass Platini für dessen Beratertätigkeit mit jährlich Fr. 1 Million vergütet werden soll, ist zu prüfen, ob durch diese Willensäusserungen rechtsgültig ein Vertrag zwischen der FIFA und Platini zustanden gekommen ist. In dieser Hinsicht ist massgebend, dass Blatter während des gesamten Jahres 1998 – zuerst als Generalsekretär und anschliessend als FIFA-Präsident – mit Einzelunterschrift für die FIFA im Handelsregister eingetragen war (E. 3.1.2). Damit vermochte Blatter die FIFA – entgegen dem Vorbringen der Bundesanwaltschaft (TPF 266.721.195 f.) – unabhängig von seiner internen Vertretungsbefugnis während des gesamten Jahres 1998 gegenüber Dritten rechtsgeschäftlich zu binden, sofern einerseits das konkrete Rechtsgeschäft vom Vereinszweck umfasst bzw. von diesem nicht geradezu ausgeschlossen war und andererseits der Dritte gutgläubig war (E. 3.3.1.2). Dass der Abschluss eines Vertrages zur Beratung des FIFA-Präsidenten in Angelegenheiten des Fussballs nicht vom Vereinszweck der FIFA gedeckt wäre, ist weder ersichtlich noch wird dies geltend gemacht. Die Bundesanwaltschaft bringt indes sinngemäss vor, dass Blatter vor dessen Wahl zum FIFA-Präsidenten und folglich in der Funktion als Generalsekretär aufgrund seines intern geregelten Aufgabenbereichs (E. 3.1.2.1) nicht über die interne Vertretungsbefugnis verfügt habe, um im Namen der FIFA einen solchen Beratervertrag mit Platini gültig abzuschliessen (TPF 266.721.195 f.). Hierzu ist festzuhalten, dass eine solche allfällige interne Vertretungsbeschränkung nur dann einen gültigen Vertragsabschluss hindern würde, wenn Platini

diese kundgetan oder sonst nachweislich bekannt war (E. 3.3.1.2). Ob eine solche allfällige interne Vertretungsbeschränkung tatsächlich bestanden hat und diese Platini bewusst war, kann vorliegend jedoch offengelassen werden. Denn auch wenn sich Blatter und Platini vor der FIFA-Präsidentschaftswahl am 8. Juni 1998 unter der aufschiebenden Bedingung (Art. 151 ff. OR), dass Blatter als FIFA-Präsident gewählt wird, mündlich geeinigt hätten, dass Platini ab Juli 1998 für Fr. 1 Million als Berater des FIFA-Präsidenten angestellt werden würde, hätten sie diese übereinstimmende gegenseitige Willensäusserung spätestens bei Aufnahme von Platinis Beratertätigkeit im Juli 1998 – und damit nach Blatters Wahl zum FIFA-Präsidenten – zumindest stillschweigend (Art. 1 Abs. 2 OR) wiederholt und bekräftigt. Zu diesem Zeitpunkt verfügte Blatter sowohl im externen als auch internen Verhältnis über die Kompetenz, die FIFA beim Abschluss dieses Beratervertrags zu vertreten (E. 3.1.2.2). Im Übrigen ist der Abschluss der mündlichen Vereinbarung – unabhängig von der rechtlichen Qualifizierung des entsprechenden Beratervertrages als Arbeitsvertrag oder Auftrag – formgültig (Art. 11 Abs. 1 i.V.m. Art. 320 Abs. 1 bzw. Art. 394 ff. OR). Auch sind keine Inhalts- oder Willensmängel (Art. 19 ff. OR) ersichtlich. Im Ergebnis kam demnach durch die vorgenannten mündlichen Willensäusserungen von Blatter als FIFA-Präsident und Platini ein gültiger Vertrag zwischen der FIFA und Platini zustande, wonach Platini ab Juli 1998 Berater des neu gewählten FIFA-Präsidenten Blatter wurde und hierfür eine jährliche Vergütung von Fr. 1 Million erhielt.

- 3.5.3.5** Schliesslich ist festzuhalten, dass sich aus dem schriftlichen Vertrag zwischen der FIFA und Platini vom 25. August 1999 keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Vertragsparteien damit die zuvor geschlossene mündliche Vereinbarung hätten aufheben oder ersetzen wollen. Im Gegenteil wird dies von den Beschuldigten ausdrücklich bestritten (E. 3.5.2.8 f.). Im Unterschied zum ebenfalls erst nachträglich verschriftlichten Vertrag betreffend Blatters Tätigkeit als FIFA-Generalsekretär vom 11. Dezember 1989 (siehe Präambel des Vertrages [BA B07.201.102.1-0002]), enthält der schriftliche Vertrag vom 25. August 1999 zudem weder ausdrückliche (Aufhebungs-)Erklärungen in Bezug auf die mündliche Vereinbarung noch findet sich darin eine sog. Gesamtvertrags- oder Vollständigkeitsklausel («*merger clause*» oder «*entire agreement clause*»), wonach dieser abschliessend sämtliche zwischen den Vertragsparteien mit Blick auf das Beratermandat getroffenen Abreden enthalten würde (hierzu ausführlich MÜLLER, Protecting the Integrity of a Written Agreement, Diss. 2013, S. 177 ff.). Der schriftliche Vertrag war folglich ein die mündliche Vereinbarung ergänzender Vertrag und hat diese somit nicht ersetzt oder gar aufgehoben. Die mit der mündlichen Vereinbarung vereinbarte Abrede betreffend die jährliche Vergütung von Fr. 1 Million blieb somit auch nach Abschluss des schriftlichen Vertrages bestehen.

3.5.3.6 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Gericht zugunsten der Beschuldigten vernünftigerweise nicht ausschliessen kann, dass Blatter und Platini sich tatsächlich dahingehend mündlich geeinigt haben, dass Platini für dessen Berater-tätigkeit zugunsten der FIFA bzw. ihres Präsidenten ab Juli 1998 mit jährlich Fr. 1 Million vergütet werden sollte. Durch diese übereinstimmende gegenseitige Willensäusserung von Blatter und Platini kam eine mündliche Vereinbarung zwischen der FIFA und Platini gültig zustande, gestützt worauf Platini für seine Berater-tätigkeit eine jährliche Vergütung von Fr. 1 Million hat verlangen können. Diese mündliche Vereinbarung wurde durch den in der Folge abgeschlossenen schriftlichen Vertrag zwischen der FIFA und Platini vom 25. August 1999 weder ersetzt noch aufgehoben. Die FIFA hat Platini für dessen Berater-tätigkeit von Juli 1998 bis Juni 2002 bis zum 1. Februar 2011 eine Vergütung von Fr. 1.2 Millionen bezahlt. Im Zeitpunkt der inkriminierten Zahlung in Höhe von Fr. 2 Millionen bestand folglich noch eine Restforderung von Platini gegenüber der FIFA in Höhe von Fr. 2.8 Millionen. Die an Platini überwiesenen Fr. 2 Millionen waren folglich von der FIFA geschuldet.

3.6 Tatsächliches betreffend die Sozialversicherungsbeiträge

3.6.1 Standpunkte der Parteien

Die Bundesanwaltschaft und die FIFA machten unter Verweis auf den schriftlichen Vertrag vom 25. August 1999 zusammenfassend geltend, dass die Ausrichtung der Sozialversicherungsbeiträge nicht geschuldet gewesen sei (TPF 266.100.008 f.; 266.721.295/397). Demgegenüber erklärten die Verteidiger von Blatter und Platini zusammenfassend, dass die auf den nachträglich bezahlten Fr. 2 Millionen ausgerichteten Sozialversicherungsbeiträgen gestützt auf eine im Jahr 2011 bei der FIFA existierende Praxis geschuldet gewesen seien (TPF 266.721.470 f.; 266.721.516 f.). Darauf ist in der Folge näher einzugehen.

3.6.2 Beweismittel

3.6.2.1 Schriftlicher Vertrag vom 25. August 1999

Der zwischen der FIFA und Platini abgeschlossene schriftliche Vertrag vom 25. August 1999 regelte in Bezug auf allfällige Sozialversicherungsbeiträge Folgendes: *«Monsieur Michel Platini ne bénéficiera d'aucune assurance sociale ou professionnelle découlant de la présente convention. Monsieur Michel Platini confirme par la présente qu'il est assuré de façon adéquate sur le plan professionnel en tant qu'indépendant en France»* (Art. 5 des schriftlichen Vertrags [BA B07.301.002-0005]).

3.6.2.2 Rechnung von Platini vom 17. Januar 2011

Aktenkundig ist eine von Platini unterschriebene und an die FIFA adressierte Rechnung vom 17. Januar 2011. Mit der Rechnung wurde – neben dem Betrag

von Fr. 2 Millionen für in den Jahren 1998 bis 2002 erbrachte Beraterdienstleistungen – um Begleichung der AHV und übrigen Sozialversicherungsbeiträge (inkl. Arbeitnehmerbeiträge) ersucht. Die Rechnung wurde am 18. Januar 2011 auch von Blatter unterzeichnet (BA B07.301.002-0201 f.; näher E. 3.5.2.2).

3.6.2.3 Übrige FIFA-interne Sachbeweise

a) In den Akten befindet sich eine E-Mail von E. vom 24. September 2007, mit welcher er damalige FIFA-Mitarbeiter darüber informierte, dass die Jahre 1998 bis 2007 für die Berechnung von Platinis Rentenanspruch zu berücksichtigen seien (BA B07.301.002-0018).

b) Aktenkundig sind zudem zwei an Platini gerichtete Schreiben der FIFA vom 15. April 2009 (unterzeichnet durch E.) bzw. vom 29. Oktober 2009 (unterzeichnet durch D.), mit welchen er informiert wurde, dass die Dienstjahre ab 1998 bei der Rentenberechnung angerechnet werden (BA B07.301.002-0257 f.).

c) Gemäss dem in den Akten liegenden Protokoll der Sitzung des FIFA-Exekutivkomitees vom 20. Oktober 2015 habe es sich beim schriftlichen Vertrag zwischen der FIFA und Platini vom 25. August 1999 um einen Arbeitsvertrag gehandelt (TPF 266.721.091).

3.6.2.4 Aussagen Joseph S. Blatter

Anlässlich Blatters ersten Befragungen vom 25. September 2015, 1. Oktober 2015 und 1. September 2020 wurde er weder näher zur Ausrichtung der Sozialversicherungsbeiträge an Platini befragt noch hat er sich hierzu spontan geäussert (BA 13.001-0001 ff.; -0276 ff.; BA B07.203.001.0103-0139 ff.). Im Rahmen der Schlusseinvernahme gab Blatter auf Frage an, sich nicht daran erinnern zu können, dass vereinbart worden sei, dass Platini die Sozialversicherungsbeiträge selber zu bezahlen habe (BA 13.001-0607 Z. 18 f.). Nach Eingang von Platinis Rechnung vom 17. Januar 2011 habe er lediglich bestätigt, dass die Fr. 2 Millionen noch ausstehend seien und er habe die unterschriebene Rechnung an die Buchhaltung weitergeleitet. Die FIFA habe den Betrag dann automatisch – ohne seine Anweisung – als Lohn und folglich mit Sozialversicherungsbeiträgen abgerechnet (BA 13.001-0607 Z. 19-27; -0639 Z. 26-29). Allgemein sei er an der operativen Ausführung der Zahlung nicht beteiligt gewesen und kenne folglich die entsprechenden Details nicht, insbesondere hinsichtlich der geleisteten Sozialversicherungsbeiträge (BA 13.001-0760 Z. 29-31; -0761 Z. 1-18; -0762 Z. 22 f.). Zudem habe er erst im Nachhinein erfahren, dass zusätzlich zur Zahlung in Höhe von Fr. 2 Millionen auch noch AHV und andere Sozialversicherungsbeiträge bezahlt worden seien (BA 13.001-0763 Z. 17 f.; -0764 Z. 28 f.). Dies wiederholte er im Wesentlichen anlässlich seiner Einvernahme an der Hauptverhandlung (TPF 266.731.012).

3.6.2.5 Aussagen Michel François Platini

Im Rahmen seiner Anhörung vor der Untersuchungskammer der FIFA-Ethikkommission vom 1. Oktober 2015 gab Platini auf Frage, weshalb er in der Rechnung vom 17. Januar 2011 auch die Ausrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen gefordert habe, zu Protokoll, dass dies entweder so vereinbart gewesen sei oder dies eine Folge der Diskussion zwischen V. und D. in Bezug auf die Ausgestaltung der Rechnung gewesen sei. Er selbst verstehe nicht viel hiervon und könne deshalb nicht mehr dazu sagen (BA B07.203.001.0103-0339 f.). Dies wiederholte er im Wesentlichen anlässlich seiner staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 7. September 2020 (BA 13.004-0041 Z. 1-12). Im Rahmen des Vorverfahrens wurde Platini ansonsten weder näher zur Ausrichtung der Sozialversicherungsbeiträge befragt noch äusserte er sich spontan dazu (Einvernahmen vom 25. September 2015 [BA 12.001-0001 ff.], 31. August 2020 [BA 13.004-0011 ff.] und 16. November 2020 [BA 13.004-0179 ff.]) bzw. machte von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch (Schlusseinvernahme vom 15. März 2021 [BA 13.004-0573 ff.]). Anlässlich seiner Einvernahme an der Hauptverhandlung gab er auf Frage an, nicht zu wissen, was hinsichtlich der Sozialversicherungsbeiträge vereinbart worden sei (TPF 266.732.008).

3.6.2.6 Aussagen D.

D. gab im Rahmen seiner Befragung vor der Untersuchungskammer der FIFA-Ethikkommission vom Oktober 2015 zu Protokoll, dass es im Jahr 2010 im Hinblick auf die Rechnungsstellung betreffend Platinis Forderung in Höhe von Fr. 2 Millionen eine Besprechung mit Platinis Mitarbeiter betreffend die Sozialversicherungen gegeben habe (BA B07.203.001.0103-0533 f.). Da Platinis Beratertätigkeit in den Jahren 1998 bis 2002 auch für dessen Rentenanspruch berücksichtigt worden seien und er überdies Mitglied des FIFA-Exekutivkomitees gewesen sei, habe die FIFA auf den Fr. 2 Millionen auch Sozialversicherungsbeiträge bezahlt (BA B07.203.001.0103-0539). Anlässlich seiner Zeugeneinvernahme vom 25. September 2015 erklärte D., dass er mit V. die Rechnungsstellung betreffend Platinis Forderung besprochen und diesem mitgeteilt habe, dass die FIFA die AHV übernehmen werde. Das Resultat dieser Besprechung sei die Rechnung vom 17. Januar 2011 gewesen (BA 12.002-0003 Z. 25-27 und Z. 34-37; -0005 Z. 27 f.; -0008 Z. 1-9).

3.6.2.7 Aussagen V.

V. war seit dem 1. September 2000 sowie im anklagerelevanten Zeitraum in verschiedenen Funktionen bei der UEFA tätig und hat sich zudem um verschiedenste administrative Angelegenheiten von Platini gekümmert (BA 12.009-0016 f.; -0090 ff.; -0153 f.). Im Rahmen seiner Befragung vor der Untersuchungskammer der FIFA-Ethikkommission vom 19. Oktober 2015 erklärte er, dass Platini ihn Ende 2010 beauftragt habe, mit D. hinsichtlich der Abwicklung von Platinis

Forderung von Fr. 2 Millionen Kontakt aufzunehmen. Dies habe er getan und gestützt auf die von D. erhaltenen Instruktionen die Rechnung vom 17. Januar 2011 erstellt. Dieser habe ihm namentlich gesagt, dass die FIFA sowohl die Arbeitgeber- als auch Arbeitnehmerbeiträge der AHV bezahlen werde (BA B07.203.001.0103-1188 f.). Dies wiederholte er im Wesentlichen anlässlich seiner Zeugeneinvernahme vom 20. Februar 2018 und gab zu Protokoll, dass D. ihm mitgeteilt habe, wie er die Rechnung zu formulieren habe, u.a. dass er darin den jeweilig geschuldeten Betrag pro Jahr aufführen und festhalten solle, dass die FIFA die AHV-Zahlungen zu übernehmen habe. Er habe die Anweisungen genau befolgt und gestützt darauf die Rechnung vom 17. Januar 2011 verfasst (BA 12.009-0102 ff.; -0106). In Bezug auf die in der Rechnung vom 17. Januar 2011 enthaltene Formulierung, dass *«la FIFA assure le paiement de l'AVS et de toute autre prestation sociale, y compris celles à la charge de l'employé»* präzisierte er, dass er – aufgrund Platinis Anweisung, alles müsse korrekt erfolgen – sich bei D. erkundigt habe, wie bezüglich der Beiträge der AHV und übrigen Sozialversicherungen vorgegangen werden solle, woraufhin dieser ihm entgegnet habe, dass diese von der FIFA übernommen würden; Platini habe ihm diesbezüglich keine besonderen Weisungen erteilt (BA 12.009-0108). Die vorgenannten Aussagen bestätigte er an seiner Zeugeneinvernahme vom 11. März 2021 und erklärte, dass Platini die Sozialleistungen bei Auftragserteilung nicht angesprochen habe, sondern D. ihm – auf entsprechende Frage, wie mit den Sozialleistungen umzugehen sei – mitgeteilt habe, dass die FIFA sowohl die Arbeitgeber- als auch Arbeitnehmerbeiträge bezahlen werde (BA 12.009-0165 f.).

3.6.2.8 Aussagen CC.

CC. gab im Rahmen seiner Befragung vor der Untersuchungskammer der FIFA-Ethikkommission vom 21. Oktober 2015 zu Protokoll, die Begleichung der Sozialversicherungsbeiträge auf den an Platini bezahlten Fr. 2 Millionen sei – seit einer Praxisänderung der Sozialversicherungsbehörden und der FIFA im Jahr 2009 – üblich gewesen (BA B07.203.001.0103-1208 f.; -1213 f.). Anlässlich seiner Zeugeneinvernahme vom 2. September 2020 präzisierte er, dass sich die Praxis der Ausgleichskassen während seiner Zeit bei der FIFA in Bezug auf sog. *Freelancer* geändert habe und diese neu als Angestellte der FIFA zu betrachten gewesen seien. Es habe zudem eine Vereinbarung zwischen der FIFA und den Ausgleichskassen sowie dem Bundesamt für Sozialversicherung existiert, wonach auch Mitglieder des FIFA-Exekutivkomitees als Angestellte zu behandeln gewesen seien (BA 12.013-0167 Z. 20-26).

3.6.2.9 Aussagen DD.

DD. trat im Jahr 1999 als Assistentin in die Finanzdirektion der FIFA ein und war im Zeitraum von 2005 bis 2016 in der Abteilung «Consolidation and Compliance»

für die Bereiche Jahresabschluss, Buchhaltung und das interne Controllingsystem zuständig (BA 12.015-0018 Z. 23-27). Sie gab anlässlich ihrer Zeugeneinvernahme vom 8. September 2020 zusammenfassend an, dass die FIFA bei Mitgliedern des FIFA-Exekutivkomitees immer die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge der entsprechenden Sozialleistungen bezahlt habe. Sie gehe davon aus, dass die FIFA die geleisteten Sozialversicherungsbeiträge auf den an Platini bezahlten Fr. 2 Millionen übernommen habe, da dieser für seine Beratertätigkeit in den Jahren 1998 bis 2002 wie ein Mitglied des FIFA-Exekutivkomitees behandelt worden sei (BA 12.015-0042 Z. 1-19).

3.6.3 Beweiswürdigung und Beweisergebnis

3.6.3.1 Betreffend die zu Gunsten von Platini überwiesenen Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von Fr. 229'126.– ist in tatsächlicher Hinsicht zwischen der Zeitperiode, in welcher die mündliche Vereinbarung (1998) und der schriftliche Vertrag (1999) abgeschlossen worden sind, und dem Zeitpunkt der Rechnungsstellung bzw. Auszahlung (2011) zu differenzieren.

a) Im erstgenannten Zeitraum (1998-1999) hatte Platini Wohnsitz in Frankreich und arbeitete für die in der Schweiz domizilierte FIFA, wobei er seine Tätigkeit auf dem Gebiet einer Vielzahl von Staaten ausübte, ihm jedoch hierfür in Paris ein Büro zur Verfügung gestellt wurde. Angesichts der vagen Aussagen der beiden Beschuldigten zu dieser Thematik bzw. der diesbezüglich geltend gemachten fehlenden Detailkenntnisse (E. 3.6.2.4 f.) sowie der übrigen Aktenlage bleibt es – selbst unter Berücksichtigung des damals geltenden Koordinationsrechts (Art. 7 ff. des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Französischen Republik über Soziale Sicherheit vom 3. Juli 1975; SR 0.831.109.349.1) – unklar, was gemäss der zwischen der FIFA und Platini abgeschlossenen mündlichen Vereinbarung hinsichtlich sozialversicherungsrechtlichen Leistungen geregelt worden war. Klar ist indes, dass im schriftlichen Vertrag vom 25. August 1999 diesbezüglich Folgendes vereinbart wurde: «*Monsieur Michel Platini ne bénéficiera d'aucune assurance sociale ou professionnelle découlant de la présente convention. Monsieur Michel Platini confirme par la présente qu'il est assuré de façon adéquate sur le plan professionnel en tant qu'indépendant en France*» (E. 3.6.2.1).

b) Anschliessend veränderten sich die für die Leistung von Sozialversicherungsbeiträgen wesentlichen Umstände in zweifacher Hinsicht. So hatte Platini ab dem Jahr 2007 sowie auch im Zeitpunkt der Rechnungsstellung und Bezahlung der Sozialversicherungsbeiträge im Jahr 2011 seinen Wohnsitz nicht mehr in Frankreich, sondern in der Schweiz (BA B07.301.002-0028; TPF 266.310.046). Ferner bestand gemäss den Aussagen von CC. und DD. bei der FIFA im Jahr 2011 eine mit den Sozialversicherungsbehörden abgesprochene (neue) Praxis, wonach erstens sowohl die für die FIFA tätigen sog. *Freelancer* als auch die Mitglieder des FIFA-Exekutivkomitees als Angestellte zu behandeln waren und zweitens die

FIFA jeweils sowohl die sozialversicherungsrechtlichen Arbeitgeber- als auch die Arbeitnehmerbeiträge bezahlte (E. 3.6.2.8 [CC.]; 3.6.2.9 [DD.]). Letzteres ergibt sich auch daraus, dass der in der Rechnung vom 17. Januar 2011 aufgenommene Passus *«dont la FIFA assure le paiement de l'AVS et de toute autre prestation sociale, y compris celles à la charge de l'employé»* nicht die Folge von allfälligen besonderen Weisungen von Blatter oder Platini gewesen ist. Vielmehr wurde diese Formulierung gemäss den im Kern übereinstimmenden Aussagen von D. und V. einzig aufgrund einer zwischen ihnen im Hinblick auf die Rechnungsstellung stattgefundene Besprechung eingefügt, in welcher D. – auf Frage von V., wie mit den Sozialleistungen umzugehen sei – erwidert hatte, dass die FIFA sowohl die Arbeitgeber- als auch die Arbeitnehmerbeiträge übernehmen werde (E. 3.6.2.6 [D.]; E. 3.6.2.7 [V.]). Diese FIFA-interne Qualifizierung von Platinis Beratertätigkeit als unselbständige Erwerbstätigkeit entsprach schliesslich auch im Jahre 2015 noch der Ansicht des FIFA-Exekutivkomitees und ist im Übrigen auch in sich kongruent, wurden die hierfür geleisteten Dienstjahre doch auch für die Berechnung von Platinis Rentenanspruch berücksichtigt (E. 3.6.2.3). Aus den dem Gericht vorliegenden Akten ergeben sich schliesslich auch sonst keine Anhaltspunkte dafür, dass anderweitige FIFA-interne Richtlinien oder Regelungen eine solche Praxis ausgeschlossen hätten.

- 3.6.3.2** Nach dem Gesagten ergibt sich, dass bei der FIFA im Jahr 2011 – unabhängig von resp. in Änderung der ursprünglichen Regelung gemäss Art. 5 des schriftlichen Vertrages vom 25. August 1999 – eine gelebte Praxis existierte, wonach Berater wie Platini intern und gegenüber den Sozialversicherungsbehörden als unselbständig Erwerbende qualifiziert und von der FIFA hierfür sowohl Arbeitgeber- als auch Arbeitnehmerbeiträge geleistet worden sind. Entsprechend dieser Praxis waren auf der an Platini für seine Beratertätigkeit nachträglich bezahlten Vergütung von Fr. 2 Millionen auch die bezahlten Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von Fr. 229'126.– geschuldet.

3.7 Ergebnis in tatsächlicher Hinsicht

- 3.7.1** Zusammenfassend ist festzuhalten, dass Platini im Zeitraum von Juli 1998 bis Juni 2002 Berater des damaligen FIFA-Präsidenten Blatter war (E. 3.4). Diese Beratertätigkeit war sowohl durch einen schriftlichen Vertrag vom 25. August 1999 sowie – entgegen dem Anklagesachverhalt – auch durch eine mündliche Vereinbarung geregelt. Gestützt auf die mündliche Vereinbarung konnte Platini für seine Beratertätigkeit eine jährliche Vergütung von Fr. 1 Million verlangen. Die FIFA hat Platini bis zum 1. Februar 2011 insgesamt lediglich eine Vergütung von Fr. 1.2 Millionen (jährlich Fr. 300'000.–) bezahlt, sodass die an Platini zu diesem Zeitpunkt überwiesenen Fr. 2 Millionen – entgegen der Anklageschrift – geschuldet waren (E. 3.5). Zudem waren – entgegen der Anklageschrift – gemäss einer bei der FIFA im Jahr 2011 gelebten Praxis auf der an Platini für seine Beratertätigkeit nachträglich bezahlten Vergütung von Fr. 2 Millionen auch Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von Fr. 229'126.– geschuldet (E. 3.6).

- 3.7.2** Nach dem Gesagten waren sowohl die an Platini überwiesenen Fr. 2 Millionen als auch die zu seinen Gunsten überwiesenen Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von Fr. 229'126.– von der FIFA geschuldet, sodass die Beschuldigten namentlich nicht in unrechtmässiger Bereicherungsabsicht im Sinne der angeklagten Vermögensdelikte (Betrug [Art. 146 Abs. 1 StGB], Veruntreuung [Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB], qualifizierte ungetreue Geschäftsbesorgung [Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und 3 StGB]) handelten (siehe zu diesem Tatbestandsmerkmal Urteile des Bundesgerichts 6B_66/2008 vom 9. Mai 2008 E. 5.3.3; 6B_355/2007 vom 4. September 2007 E. 3.1; NIGGLI/RIEDO, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht, 4. Aufl. 2018, Vor Art. 137 StGB N. 85) und die von den Beschuldigten unterschriebene Rechnung nicht unwahr im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB ist. Die Beschuldigten sind somit von den Vorwürfen des Betrugs, eventualiter der Veruntreuung (Blatter) bzw. der Gehilfenschaft dazu (Platini), subeventualiter der ungetreuen Geschäftsbesorgung (Blatter) bzw. der Gehilfenschaft dazu (Platini), sowie der Urkundenfälschung frei zu sprechen.

4. Beschlagnahmte Gegenstände und Vermögenswerte

- 4.1** Gegenstände und Vermögenswerte einer beschuldigten Person oder einer Drittperson können gemäss Art. 263 Abs. 1 StPO beschlagnahmt werden, wenn die Gegenstände und Vermögenswerte voraussichtlich als Beweismittel gebraucht werden (lit. a), zur Sicherstellung von Verfahrenskosten, Geldstrafen, Bussen und Entschädigungen gebraucht werden (lit. b), den Geschädigten zurückzugeben sind (lit. c) oder einzuziehen sind (lit. d). Ist der Grund für die Beschlagnahme weggefallen, so hebt die Staatsanwaltschaft oder das Gericht die Beschlagnahme auf und händigt die Gegenstände oder Vermögenswerte der berechtigten Person aus (Art. 267 Abs. 1 StPO). Ist die Beschlagnahme eines Gegenstandes oder Vermögenswertes nicht vorher aufgehoben worden, so ist über seine Rückgabe an die berechtigte Person, seine Verwendung zur Kostendeckung oder über seine Einziehung im Endentscheid zu befinden (Art. 267 Abs. 3 StPO).

4.2

- 4.2.1** Mit Verfügungen der Bundesanwaltschaft vom 24. November 2020 und 1. März 2021 wurden aus dem Vermögen von Platini Vermögenswerte in Höhe des angeblichen Deliktsbetrags von CHF 2'229'126.– im Hinblick auf die spätere Vermögenseinzahlung beschlagnahmt (BA 07.101-0096 ff.; -0143 ff.). Mit Verfügung der Bundesanwaltschaft vom 1. März 2021 wurde die Verwertung dieser Vermögenswerte angeordnet und der Erlös schliesslich auf das Konto [...] der Eidgenössischen Finanzverwaltung überführt (BA 07.101-0143 ff.). Gemäss dem zum Urteilszeitpunkt aktuellsten Kontoauszug befanden sich auf diesem Konto per 30. April 2022 Vermögenswerte in Höhe von Fr. 2'229'788.55 (TPF 266.510.091).

- 4.2.2** Das Verfahren gegen die Beschuldigten wurde teilweise eingestellt; im Übrigen wurden Blatter und Platini freigesprochen (E. 1.5.2; 3.7.2). Ausgangsgemäss ist der Grund für die Beschlagnahme der Vermögenswerte weggefallen. Da die beschlagnahmten Vermögenswerte ursprünglich aus Platinis Vermögen stammen, ist das beschlagnahmte Guthaben auf dem Konto [...] der Eidgenössischen Finanzverwaltung in Höhe von Fr. 2'229'788.55 (per 30. April 2022) an Platini herauszugeben. Die entsprechenden Anträge auf Restitution und Einziehung beschlagnahmter Vermögenswerte sowie auf Begründung von Ersatzforderungen und Zusprechung von Vermögenswerten (TPF 266.721.286; 266.721.390 ff.) sind abzuweisen.
- 4.3** Sämtliche übrigen im Beschlagnahmeverzeichnis SV.21.0850 aufgeführten und durch die Bundesanwaltschaft beschlagnahmten Dokumente und Gegenstände sind als Beweismittel bei den Akten zu belassen.

5. Zivilklagen

- 5.1** Die geschädigte Person kann zivilrechtliche Ansprüche aus der Straftat als Privatklägerschaft adhäsionsweise im Strafverfahren geltend machen (Art. 122 Abs. 1 StPO). Gemäss Art. 126 Abs. 1 StPO entscheidet das Gericht über die anhängig gemachte Zivilklage, wenn es die beschuldigte Person schuldig spricht (lit. a) oder freispricht und der Sachverhalt spruchreif ist (lit. b). Die Zivilklage wird hingegen u.a. auf den Zivilweg verwiesen, wenn das Strafverfahren eingestellt wird oder die beschuldigte Person freigesprochen wird, der Sachverhalt aber nicht spruchreif ist (Art. 126 Abs. 2 lit. a und d StPO).
- 5.2** Die FIFA hat sowohl gegen Blatter als auch gegen Platini eine Zivilklage anhängig gemacht (TPF 266.721.388 ff.). Das Verfahren gegen die Beschuldigten wurde teilweise eingestellt; im Übrigen wurden Blatter und Platini freigesprochen (E. 1.5.2; 3.7.2). Ausgangsgemäss sind die Zivilklagen der FIFA gegen Blatter und Platini demnach auf den Zivilweg zu verweisen.

6. Verfahrenskosten

6.1

- 6.1.1** Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus den Gebühren zur Deckung des Aufwands und den Auslagen im konkreten Straffall (Art. 422 Abs. 1 StPO; Art. 1 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]). Die Gebühren sind für die Verfahrenshandlungen geschuldet, die im Vorverfahren von der Bundeskriminalpolizei und von der Bundesanwaltschaft sowie im erstinstanzlichen Hauptverfahren von der Strafkammer des Bundesstrafgerichts durchgeführt oder angeordnet worden sind (Art. 1 Abs. 2

BStKR). Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Bedeutung und Schwierigkeit der Sache, der Vorgehensweise der Parteien, ihrer finanziellen Situation und dem Kanzleiaufwand (Art. 5 BStKR); sie bemisst sich nach Art. 6 und Art. 7 BStKR. Die Auslagen umfassen die vom Bund vorausbezahlten Beträge, namentlich die Kosten für die amtliche Verteidigung, Übersetzungen, Gutachten, Mitwirkung anderer Behörden, Porti, Telefonspesen und andere entsprechende Kosten (Art. 422 Abs. 2 StPO; Art. 1 Abs. 3 BStKR). Im Vorverfahren beträgt die Gebühr für die polizeilichen Ermittlungen Fr. 200.– bis Fr. 50'000.– und für die Untersuchung im Falle einer Anklageerhebung Fr. 1'000.– bis Fr. 100'000.– (Art. 6 Abs. 3 lit. b und Abs. 4 lit. c BStKR). Im Hauptverfahren vor dem Kollegialgericht beträgt die Gebühr Fr. 1'000.– bis Fr. 100'000.– (Art. 7 lit. b BStKR).

- 6.1.2** Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Bei Einstellung des Verfahrens oder bei Freispruch gehen die Kosten grundsätzlich zu Lasten des Staates, sofern die beschuldigte Person nicht rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 426 Abs. 2 StPO).

6.2

- 6.2.1** Die Bundesanwaltschaft bezifferte die Verfahrenskosten des Vorverfahrens mit insgesamt Fr. 87'502.70 (Gebühr von Fr. 50'000.– und Auslagen von Fr. 37'502.70 [TPF 266.100.102; 266.810.001 ff.]). Unter Berücksichtigung der in E. 6.1.1 erwähnten Kriterien wird die Gerichtsgebühr auf Fr. 25'000.– festgesetzt. Die gerichtlichen Auslagen betragen Fr. 18'514.25 (TPF 266.862 ff.; 266.891 f.). Insgesamt betragen die Verfahrenskosten somit Fr. 131'016.95.

- 6.2.2** Das Verfahren gegen die Beschuldigten wurde teilweise eingestellt; im Übrigen wurden Blatter und Platini freigesprochen (E. 1.5.2; 3.7.2). Sie haben das Verfahren weder rechtswidrig und schuldhaft eingeleitet noch dessen Durchführung erschwert. Ausgangsgemäss gehen die Verfahrenskosten von Fr. 131'016.95 demnach zulasten der Eidgenossenschaft.

7. Entschädigung und Genugtuung

7.1

- 7.1.1** Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen oder wird das Verfahren gegen sie eingestellt, so hat sie gemäss Art. 429 Abs. 1 StPO Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte (lit. a), der wirtschaftlichen Einbussen, die ihr aus ihrer notwendigen Beteiligung am Strafverfahren entstanden sind (lit. b) sowie auf Genugtuung für besonders schwere Verletzungen ihrer persönlichen Verhältnisse (lit. c). Hauptanwendungsfall der Genugtuung ist der im Gesetz ausdrücklich erwähnte Freiheitsentzug. Eine schwere Persönlichkeitsverletzung kann aber auch andere Ursachen haben, etwa eine extensive Medienberichterstattung (BGE 146

IV 231 E. 2.6.1 f.; 143 IV 339 E. 3.1). Die Strafbehörde prüft den Anspruch von Amtes wegen. Sie kann die beschuldigte Person auffordern, ihre Ansprüche zu beziffern und zu belegen (Art. 429 Abs. 2 StPO).

7.1.2 Die Privatklägerschaft hat gemäss Art. 433 Abs. 1 StPO gegenüber der beschuldigten Person Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren, wenn sie obsiegt (lit. a) oder die beschuldigte Person gemäss Art. 426 Abs. 2 StPO kostenpflichtig wird, weil sie rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (lit. b).

7.1.3 Auf die Berechnung der Entschädigung der ganz oder teilweise freigesprochenen beschuldigten Person, der Wahlverteidigung und der gänzlich oder teilweise obsiegenden Privatklägerschaft sind die Bestimmungen über die Entschädigung der amtlichen Verteidigung gemäss Art. 11 ff. BStKR anwendbar (Art. 10 BStKR). Die Anwaltskosten umfassen das Honorar und die notwendigen Auslagen, namentlich für Reise, Verpflegung und Unterkunft sowie Porti und Telefonspesen (Art. 11 Abs. 1 BStKR). Das Honorar wird nach dem notwendigen und ausgewiesenen Zeitaufwand des Verteidigers bemessen. Der Stundenansatz beträgt mindestens Fr. 200.– und höchstens Fr. 300.– (Art. 12 Abs. 1 BStKR). In Ermangelung ausserordentlicher Umstände betragen die Stundenansätze für Rechtsanwälte praxisgemäss Fr. 230.– für Anwaltstätigkeit und Fr. 200.– für Reise- und Wartezeit (Entscheide des Bundesstrafgerichts BB.2019.45 vom 18. September 2019 E. 3.1 und SK.2018.47 vom 26. April 2019 E. 6.1) und der Stundenansatz für die Tätigkeit von Praktikanten und Praktikantinnen Fr. 100.– (Urteil des Bundesgerichts 6B_118/2016 vom 20. März 2017 E. 4.4; Urteil des Bundesstrafgerichts SK.2017.10 vom 31. Oktober 2017 E. 4.3). Die Auslagen werden im Rahmen der Höchstansätze aufgrund der tatsächlichen Kosten vergütet (Art. 13 BStKR).

7.2 Entschädigung und Genugtuung an Joseph S. Blatter

7.2.1 Der Verteidiger von Blatter machte hinsichtlich des Entschädigungsanspruches geltend, dass er bis zum 16. Juni 2022 einen Verteidigungsaufwand von insgesamt 290 Stunden gehabt habe. Im Übrigen legte er die Festsetzung der Entschädigungshöhe in das Ermessen des Gerichts (TPF 266.721.473). Weiter beantragte er im Namen von Blatter die Ausrichtung einer Genugtuung, wobei er die Festsetzung deren Höhe wiederum ins Ermessen des Gerichts legte. Als Begründung führte er aus, dass die überaus lange Verfahrensdauer und das weltweite Interesse am vorliegenden Verfahren den Ruf von Blatter massiv beeinträchtigt habe und bei diesem tiefe Spuren hinterlassen hätten. Er erklärte schliesslich, dass die Genugtuungssumme der Sepp Blatter Stiftung gespendet werde (TPF 266.721.473).

7.2.2 Das Verfahren gegen Blatter wurde teilweise eingestellt; im Übrigen wurde er freigesprochen (E. 1.5.2; 3.7.2). Herabsetzungs- oder Verweigerungsgründe nach Art. 430 Abs. 1 StPO liegen nicht vor. Für Blatters Ansprüche ergibt sich daraus Folgendes:

7.2.2.1 Entschädigungsanspruch

Einleitend ist festzuhalten, dass der geltend gemachte Verteidigungsaufwand von 290 Stunden angemessen erscheint. Hinzu kommt der Verteidigungsaufwand für die restliche Dauer der Hauptverhandlung vom 17. bis 21. Juni 2022 (11.25 Stunden), für die Urteilseröffnung vom 8. Juli 2022, inkl. Nachbesprechung (2.5 Stunden), sowie der seit dem 17. Juni 2022 entstandene zeitliche Reiseaufwand (10 Stunden). Insgesamt beträgt der Aufwand des Verteidigers demnach 313.75 Stunden (303.75 Stunden Arbeitsaufwand; 10 Stunden Reiseaufwand). In Ermangelung besonderer Umstände beträgt der Stundenansatz praxismässig Fr. 230.– für den Arbeitsaufwand und Fr. 200.– für den Reiseaufwand (E. 7.1.3). Erhöhend zu berücksichtigen sind weiter die dem Verteidiger entstandenen Auslagen im Zusammenhang mit dessen Teilnahme an der Hauptverhandlung vom 8. bis 21. Juni 2022 und der Urteilseröffnung vom 8. Juli 2022. Hierzu zählen die Reisekosten für die Strecke Zürich-Bellinzona von insgesamt Fr. 312.– (6 Halbtax-Bahnbillets zu je Fr. 52.– [Art. 13 Abs. 2 lit. a BStKR]), die Hotelkosten für die 10 Verhandlungstage, wobei von einem durchschnittlichen Preis von Fr. 145.– pro Tag ausgegangen wird (Fr. 1'450.– [Art. 13 Abs. 2 lit. d BStKR]), sowie schliesslich die Verpflegungskosten für 10 Mittags- und Nachtessen zu je Fr. 27.50 (Fr. 550.– [Art. 13 Abs. 2 lit. c BStKR i.V.m. Art. 43 Abs. 1 lit. b VBPV]). Insgesamt beträgt der Verteidigungsaufwand folglich Fr. 79'885.95 (inkl. 7.7 % MWST). Zu vergüten sind ferner die dem Beschuldigten Blatter privat im Zusammenhang mit dessen Teilnahme an der Hauptverhandlung und Urteilseröffnung entstandenen Auslagen (Reise-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten). Diese stimmen mit den dem Verteidiger entstandenen Kosten überein, sodass bezüglich deren Berechnung auf die vorgenannten Ausführungen verwiesen werden kann; sie betragen Fr. 2'312.–. Im Ergebnis hat die Eidgenossenschaft Blatter Fr. 82'197.95 (inkl. 7.7 % MWST) als Entschädigung zu zahlen.

7.2.2.2 Genugtuungsanspruch

Gegenstand des Strafverfahrens waren angebliche Straftaten des langjährigen und weltweit bekannten ehemaligen FIFA-Präsidenten Blatter zugunsten des ebenfalls weltweit bekannten ehemaligen Profi-Fussballspielers und langjährigen Fussballfunktionärs Platini im Zusammenhang mit der Vergabe der FIFA-WM 2018 und 2022, eines der bedeutendsten Sportereignisse der Welt. Entsprechend wurde das Strafverfahren von Anfang an von einem grossen medialen Interesse im In- und Ausland begleitet. Der Beschuldigte Blatter wurde jahrelang in der Öffentlichkeit in einer Vielzahl von Staaten unter voller Namensnennung mit

schwerwiegenden Vorwürfen konfrontiert. Er wurde dadurch in seinen persönlichen Verhältnissen besonders schwer beeinträchtigt und hat daher Anspruch auf eine Genugtuung. Dabei ist indes zu berücksichtigen, dass das Strafverfahren gegen den Beschuldigten Blatter ursprünglich auch wegen anderer angeblicher Straftaten in einem anderen Teilsachverhalt (siehe Prozessgeschichte Lit. I) geführt worden ist. Das hiesige Verfahren stellte somit nicht die alleinige Ursache der Persönlichkeitsverletzungen des Beschuldigten im Zusammenhang mit der Medienberichterstattung dar. Relativiert wird die Schwere der Persönlichkeitsverletzung ferner dadurch, dass Blatter gerade auch wegen dem starken medialen Interesse die Möglichkeit hatte, seine Sicht der Dinge in der Öffentlichkeit darzulegen. Weitere genugtuungsrelevante Umstände sind nicht ersichtlich. Zwar trifft es zu, dass seit der Verfahrenseröffnung im September 2015 bis zum Urteilszeitpunkt rund 7 Jahre vergingen. Namentlich unter Berücksichtigung, dass der für das vorliegende Verfahren relevante Sachverhalt aufgrund des Grundsatzes der Verfahrenseinheit (Art. 29 StPO) ursprünglich zusammen mit einem anderen Teilsachverhalt mit starkem internationalen Bezug untersucht worden ist (E. 1.1.3) und die Bundesanwaltschaft für den vorliegenden Sachverhaltskomplex die Buchhaltungsunterlagen der FIFA für die Jahre 1998 bis 2010 hat auswerten müssen (E. 3.5.2.6), erscheint die Verfahrensdauer jedoch noch nicht derart lang, dass diese genugtuungserhöhend zu berücksichtigen wäre. Im Lichte des Dargelegten sowie unter Berücksichtigung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung im Zusammenhang mit Persönlichkeitsverletzungen aufgrund von Medienberichterstattung (LANDOLT, Genugtuungsrecht, 2. Aufl. 2021, S. 211 ff.) erscheint eine Genugtuung in Höhe von Fr. 20'000.– der Schwere der erlittenen Verletzung des Persönlichkeitsrechts angemessen. Die Eidgenossenschaft hat Blatter in diesem Umfang eine Genugtuung auszurichten.

7.3 Entschädigung und Genugtuung an Michel François Platini

Die Verteidigung von Platini machte in dessen Namen einen Entschädigungsanspruch von insgesamt Fr. 241'193.20 geltend, bestehend aus den Anwaltskosten von Fr. 237'040.10 und den privaten Reise-, Unterkunfts- und Verpflegungsauslagen von Platini in Höhe von Fr. 4'153.10 (TPF 266.721.554). Die Anwaltskosten gliedern sich gemäss Honorarnote zusammengefasst in einen Aufwand von 601.5 Stunden zu einem Stundensatz von Fr. 300.– (574.5 Stunden Anwaltstätigkeit und 27 Stunden Reisezeit von Rechtsanwalt Nellen und Kanzleipartnerin), einen Aufwand von 97.67 Stunden zu einem Stundenansatz von Fr. 150.– (Arbeits- und Reisezeit Praktikantin) sowie aus Auslagen von Fr. 24'992.60, zzgl. MWST von 7.7 % (TPF 266.721.152). Der Verteidiger begründete seinen Arbeitsaufwand damit, dass es sich um ein sehr aufwendiges Verfahren gehandelt habe, namentlich aufgrund der Aktenmenge, der aktiv auftretenden Privatklägerschaft und dem Umstand, dass Platini französischsprachig sei, weshalb neben ihm als Hauptverteidiger auch eine weitere Rechtsanwältin sowie eine An-

waltspraktikantin an der Verteidigungsarbeit, insbesondere an der Hauptverhandlung, beteiligt gewesen seien (TPF 266.721.552). Auf die Ausrichtung einer Genugtuung hat Platini verzichtet (TPF 266.721.551).

7.3.1 Das Verfahren gegen Platini wurde teilweise eingestellt; im Übrigen wurde er freigesprochen (E. 1.5.2; 3.7.2). Herabsetzungs- oder Verweigerungsgründe nach Art. 430 Abs. 1 StPO liegen nicht vor. Für Platinis Ansprüche ergibt sich daraus Folgendes:

7.3.1.1 Entschädigungsanspruch

a) Das Honorar ist gemäss den praxisgemässen Stundenansätzen für Rechtsanwälte (Fr. 230.– für Anwaltstätigkeit bzw. Fr. 200.– für Reise- und Wartezeit) und Praktikanten (Fr. 100.–) zu berechnen (E. 7.1.3). Die Entschädigung zu einem darüber hinausgehenden Stundenansatz – wie von der Verteidigung beantragt – ist nicht angezeigt. Zwar handelt es sich beim vorliegenden Fall aufgrund des Aktenbestandes und der Verfahrensdauer um einen umfangreichen Fall. Die Verfahrensdauer, das Aktenvolumen sowie der Umstand, dass Platini französischsprachig ist, bzw. der damit verbundene Zeitaufwand sind aber nicht im Rahmen der Festlegung des Stundenansatzes, sondern des Stundenaufwandes zu berücksichtigen (Beschlüsse der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts BB.2011.32 vom 23. August 2011 E. 3.2.2 *in fine*; BB.2018.149 vom 5. August 2019 E. 7.5.3). Ausserordentliche Umstände, die einen erhöhten Stundenansatz rechtfertigen würden, sind weder ersichtlich noch werden solche von der Verteidigung vorgebracht (TPF 266.721.552).

b) Hinsichtlich des Stundenaufwandes ist festzuhalten, dass der Einbezug einer weiteren Rechtsanwältin sowie einer Praktikantin in die Verteidigungsarbeit vorliegend im Grundsatz zwar angemessen erscheint; dies jedoch einzig zur Vorbereitung der Hauptverhandlung. Entgegen dem Vorbringen des Verteidigers ist nicht ersichtlich und wird auch nicht näher begründet, inwiefern die Teilnahme der zusätzlichen Rechtsanwältin sowie der Praktikantin an der Hauptverhandlung nötig gewesen wäre. Der hierfür geltend gemachte Aufwand von insgesamt 162.75 Stunden, bestehend aus 73.25 Stunden für die zusätzliche anwesende Rechtsanwältin und 89.5 Stunden für die anwesende Praktikantin, sind demnach nicht zu vergüten. Zu kürzen ist zudem der vom Verteidiger geltend gemachte Aufwand von insgesamt 4.5 Stunden für die Urteilseröffnung (TPF 266.721.151), hat diese doch (inkl. der praxisgemäss auf 1 Stunde festzulegender Nachbesprechung) lediglich 2.5 Stunden gedauert. Im Ergebnis gliedert sich der Stundenaufwand in 499.25 Stunden für Anwaltstätigkeit (zu je Fr. 230.–), 27 Stunden Reisezeit (zu je Fr. 200.–) und 8.17 Stunden für Arbeitszeit der Praktikantin (zu je Fr. 100.–). Aufgrund des engagierten Verteidigungsstils von Rechtsanwalt Nellen und unter Berücksichtigung, dass Platini die Verfahrenssprache Deutsch nicht

versteht, was zu einer Erschwerung der Verteidigungsarbeit führen kann, erscheint dieser Aufwand – auch im Vergleich zum tieferen Aufwand von Rechtsanwalt Erni – noch angemessen.

c) Von den geltend gemachten anwaltlichen Auslagen von Fr. 24'992.60 sind – entsprechend den obigen Ausführungen – die geltend gemachten Reise-, Unterkunft- und Verpflegungskosten der an der Hauptverhandlung zusätzlich anwesenden Anwältin, Praktikantin und anderen Personen von Fr. 12'166.60 abzuziehen. Ferner werden die von Rechtsanwalt Nellen und seiner Praktikantin im Zusammenhang mit der Urteilseröffnung geltend gemachten Unterkunftskosten von Fr. 981.– nicht vergütet (TPF 266.721.151), wäre aufgrund deren Beginn um 10.00 Uhr eine Anreise am Vortag doch nicht nötig gewesen. Schliesslich sind entsprechend dem anwendbaren Reglement für Reisen innerhalb der Schweiz lediglich die Kosten eines Halbtax-Bahnbilletts erster Klasse zu vergüten (Art. 13 Abs. 2 lit. a BStKR), sodass die im Zusammenhang mit der Anwesenheit von Rechtsanwalt Nellen höheren Kosten (Bahnbilletts nicht zum Halbtax-Tarif und Taxikosten [266.721.149 ff.]) entsprechend um insgesamt Fr. 944.20 zu kürzen sind. Gleiches gilt für die im Vorverfahren geltend gemachten Reiseauslagen im Zusammenhang mit Einvernahmen ausserhalb von Bern (TPF 266.721.143 ff.), was eine Kürzung von insgesamt Fr. 602.– zur Folge hat. Die geltend gemachten Taxikosten von Fr. 370.– im Zusammenhang mit Einvernahmen am Hauptstandort der Bundesanwaltschaft in Bern (TPF 266.721.141 f.; 144) sind aufgrund der unmittelbaren örtlichen Nähe der Anwaltskanzlei des Verteidigers zur Bundesanwaltschaft gänzlich zu streichen. Im Ergebnis betragen die zu vergütenden anwaltlichen Auslagen somit Fr. 9'928.80.

d) Von den Platini privat entstandenen Auslagen, welche mit Fr. 4'153.10 beziffert werden, sind ausschliesslich die im Zusammenhang mit seiner persönlichen Teilnahme an der Hauptverhandlung effektiv entstandenen Unterkunftskosten (insgesamt Fr. 1'560.–) und reglementarisch zu vergütenden Verpflegungskosten für insgesamt 10 Mahlzeiten (ausmachend Fr. 275.–) zu vergüten. Die darüber hinaus für sich und andere Personen geltend gemachten Auslagen sind nicht zu vergüten. Im Ergebnis betragen die zu vergütenden, Platini privat entstandenen Auslagen somit Fr. 1'835.–.

e) Zusammenfassend hat die Eidgenossenschaft Platini Fr. 142'893.25 (inkl. 7.7 % MWST) als Entschädigung zu zahlen.

7.3.1.2 Genugtuungsanspruch

Platini hat auf die Ausrichtung einer Genugtuung verzichtet (TPF 266.721.551). Davon wird Vormerk genommen.

7.4 Entschädigung an die FIFA

- 7.4.1** Die FIFA machte gegenüber den Beschuldigten eine Entschädigung von Fr. 429'319.50 geltend (TPF 266.721.406 ff.).
- 7.4.2** Das Verfahren gegen die Beschuldigten wurde teilweise eingestellt; im Übrigen wurden Blatter und Platini freigesprochen (E. 1.5.2; 3.7.2). Die Beschuldigten sind nicht kostenpflichtig i.S.v. Art. 426 Abs. 2 StPO (E. 6.2.2). Ausgangsgemäss ist der FIFA demnach keine Entschädigung zuzusprechen.

Die Strafkammer erkennt:

I. Joseph S. Blatter

1. Das Verfahren gegen Joseph S. Blatter wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 StGB wird eingestellt.
2. Im Übrigen wird Joseph S. Blatter freigesprochen.

II. Michel François Platini

1. Das Verfahren gegen Michel François Platini wegen Gehilfenschaft zu ungetreuer Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 25 StGB wird eingestellt.
2. Im Übrigen wird Michel François Platini freigesprochen.

III. Restitution | Einziehung | Ersatzforderung | Beschlagnahmen

1. Die Anträge der Fédération Internationale de Football Association (FIFA) auf Restitution und Einziehung beschlagnahmter Vermögenswerte sowie auf Begründung von Ersatzforderungen und Zusprechung von Vermögenswerten werden abgewiesen.
2. Das beschlagnahmte Guthaben auf dem Konto [...] der Eidgenössischen Finanzverwaltung in Höhe von Fr. 2'229'788.55 (per 30. April 2022) wird an Michel François Platini herausgegeben.
3. Die im Beschlagnahmeverzeichnis SV.21.0850 aufgeführten beschlagnahmten Dokumente und Gegenstände werden als Beweismittel bei den Akten belassen.

IV. Zivilklagen

1. Die Zivilklage der Fédération Internationale de Football Association (FIFA) gegen Joseph S. Blatter wird auf den Zivilweg verwiesen.
2. Die Zivilklage der Fédération Internationale de Football Association (FIFA) gegen Michel François Platini wird auf den Zivilweg verwiesen.

V. Verfahrenskosten

1. Die Verfahrenskosten betragen:

Fr.	50'000.00	Gebühr Vorverfahren
Fr.	37'502.70	Auslagen Vorverfahren
Fr.	25'000.00	Gerichtsgebühr
Fr.	18'514.25	Auslagen Gericht
Fr.	131'016.95	Total

2. Die Verfahrenskosten gehen zu Lasten der Eidgenossenschaft.

VI. Entschädigung und Genugtuung

1.

1.1. Die Eidgenossenschaft bezahlt Joseph S. Blatter Fr. 82'197.95 als Entschädigung.

1.2. Die Eidgenossenschaft bezahlt Joseph S. Blatter Fr. 20'000.00 als Genugtuung.

2.

2.1. Die Eidgenossenschaft bezahlt Michel François Platini Fr. 142'893.25 als Entschädigung.

2.2. Es wird Vormerk genommen, dass Michel François Platini auf eine Genugtuung verzichtet.

3. Der Fédération Internationale de Football Association (FIFA) wird keine Entschädigung zugesprochen.

VII.

Dieses Urteil wird in der Hauptverhandlung eröffnet und durch die Vorsitzende mündlich begründet. Den Parteien wird das Urteilsdispositiv ausgehändigt.

Im Namen der Strafkammer
des Bundesstrafgerichts

Die Vorsitzende

Der Gerichtsschreiber

Eine vollständige schriftliche Ausfertigung wird ausgehändigt an:

- Staatsanwalt des Bundes Thomas Hildbrand
- Rechtsanwältin Catherine Hohl-Chirazi, Rechtsbeistandschaft der Fédération Internationale de Football Association (FIFA)
- Rechtsanwalt Lorenz Erni, Verteidiger von Joseph S. Blatter
- Rechtsanwalt Dominic Nellen, Verteidiger von Michel François Platini

Nach Eintritt der Rechtskraft mitzuteilen an:

- Bundesanwaltschaft als Vollzugsbehörde (vollständig)

Rechtsmittelbelehrung

Das Gericht verzichtet auf eine schriftliche Begründung, wenn es das Urteil mündlich begründet und nicht eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren, eine Verwahrung nach Artikel 64 StGB, eine Behandlung nach Artikel 59 Absatz 3 StGB oder, bei gleichzeitig zu widerrufenden bedingten Sanktionen, einen Freiheitsentzug von mehr als zwei Jahren ausspricht (Art. 82 Abs. 1 StPO). Das Gericht stellt den Parteien nachträglich ein begründetes Urteil zu, wenn eine Partei dies **innert 10 Tagen** nach der Zustellung des Dispositivs verlangt oder eine Partei ein Rechtsmittel ergreift (Art. 82 Abs. 2 StPO).

Berufung an die Berufungskammer des Bundesstrafgerichts

Gegen Urteile der Strafkammer des Bundesstrafgerichts, die das Verfahren ganz oder teilweise abschliessen, kann **innert 10 Tagen** seit Eröffnung des Urteils bei der Strafkammer des Bundesstrafgerichts mündlich oder schriftlich Berufung angemeldet werden (Art. 399 Abs. 1 i.V.m. Art. 398 Abs. 1 StPO; Art. 38a StBOG).

Mit der Berufung kann das Urteil in allen Punkten umfassend angefochten werden. Mit der Berufung können gerügt werden: Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhaltes sowie Unangemessenheit (Art. 398 Abs. 2 und 3 StPO).

Beschränkt sich die Berufung auf den Zivilpunkt, so wird das Urteil der Strafkammer nur so weit überprüft, als es das am Gerichtsstand anwendbare Zivilprozessrecht vorsehen würde (Art. 398 Abs. 5 StPO).

Die Berufung erhebende Partei hat **innert 20 Tagen** nach Zustellung des begründeten Urteils der Berufungskammer des Bundesstrafgerichts eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfechtet, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt und welche Beweisanträge sie stellt. Werden nur Teile des Urteils angefochten, ist verbindlich anzugeben, auf welche sich die Berufung beschränkt (Art. 399 Abs. 3 und 4 StPO).

Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts

Gegen Verfügungen und Beschlüsse sowie die Verfahrenshandlungen der Strafkammer des Bundesstrafgerichts als erstinstanzliches Gericht, ausgenommen verfahrensleitende Entscheide, kann **innert 10 Tagen** schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts geführt werden (Art. 393 Abs. 1 lit. b und Art. 396 Abs. 1 StPO; Art. 37 Abs. 1 StBOG).

Gegen den Entschädigungsentscheid kann die amtliche Verteidigung **innert 10 Tagen** schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts führen (Art. 135 Abs. 3 lit. a und Art. 396 Abs. 1 StPO; Art. 37 Abs. 1 StBOG).

Mit der Beschwerde können gerügt werden: Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung; die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts sowie Unangemessenheit (Art. 393 Abs. 2 StPO).

Einhaltung der Fristen

Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post, einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder, im Falle von inhaftierten Personen, der Anstaltsleitung übergeben werden (Art. 91 Abs. 2 StPO).

Versand: 28. September 2022